

Beide diese Blatt
mit dem ~~Connectiv~~ *Vertrag* 46 Anlage 2.
abg. zurückgeben!

Ordnung

1000 R 23,50.

für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen
(Tierzuchtinspektorsprüfung)
an der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim
Vom Jahr 1904.

(Genehmigt durch Erlass des Württ. Ministeriums des
Kirchen- u. Schulwesens vom 11. Febr. 1904 Nr. 941.)

§ 1.

Um Landwirten, welche sich dem Beruf eines Tierzuchtinspektors zuwenden wollen, Gelegenheit zu geben, den Nachweis über den Besitz der für diesen Beruf erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, wird gegen Schluss jedes Sommerhalbjahrs eine besondere Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) abgehalten.

§ 2.

Die Prüfung ist mündlich.

Prüfungsgegenstände sind:

1. Allgemeine Zoologie,
2. allgemeine Tierzucht,
3. spezielle Tierzucht (unter besonderer Berücksichtigung der Rassenkunde und Kenntnis des Exterieurs)
 - a) Rindvieh-, b) Pferde-, c) Schweine- und d) Schafzucht,
4. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
5. Gesundheitspflege der Haussäugetiere,
6. Tierheilkunde (äussere und innere Krankheiten, Seuchenlehre, Geburtshilfe),
7. öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Ausstellungs- und Prämiierungswesen, Zuchtgenossenschaftswesen, Körungswesen, Seuchengesetzgebung).

§ 3.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die landwirtschaftliche Diplomprüfung in Hohenheim oder eine andere, letzterer min-

destens gleichwertige, landwirtschaftliche Prüfung bestanden hat und nachweist, dass er mindestens drei Jahre lang in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen ist.

§ 4.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluss des Sommerhalbjahrs schriftlich unter Beifügung der in § 3 genannten Nachweise bei der ~~Direktion~~ *beim Rektorat* der landw. Hochschule einzureichen.

§ 5.

Ueber die Zulassung der Bewerber zur Prüfung entscheidet der ~~Lehrerkonvent~~ *Qual*, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 6.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem ~~Direktor~~ *Rektor* der landw. Hochschule als Vorsitzendem und den die Prüfungsfächer vortragenden Lehrern.

Sie erkennt über das Ergebnis der Prüfung und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

§ 7.

Bei Beurteilung der Leistungen der Teilnehmer bedient sich die Prüfungsbehörde folgender Zeugnisse: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, unzureichend.

§ 8.

Es wird ein Hauptzeugnis und ausserdem für jedes einzelne Prüfungsfach ein besonders Zeugnis erteilt.

Bei der Ermittlung des Hauptzeugnisses werden die Fächer 5 und 7 je einfach, die übrigen je doppelt bewertet.

§ 9.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens das Zeugnis „zureichend“ erteilt werden konnte.



§ 10.

Die zugelassenen Bewerber haben vor Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 *M.* und ausserdem für das Prüfungszeugnis eine Spötel von 10 *M.* zu entrichten.

§ 11.

Die Namen der Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Ordnung

für die Fachprüfung im Saatzuchtwesen (Saatzucht-Inspektorprüfung)

an der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim.

Giltig vom 29. Oktober 1924 ab.

(Aufgestellt durch den Senat im Juli 1924, genehmigt durch Erlass
des Württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens
vom 10. Oktober 1924 Nr. 12385).

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Saatzuchtbeamter wird durch das Bestehen einer Prüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim nach Maßgabe nachstehender Vorschriften erworben.

§ 2.

Prüfungs-Anschuß.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der besteht aus den Fachvertretern der im § 5 genannten Prüfungsfächer und einem weiteren von der Zentralstelle für die Landwirtschaft im Benehmen mit der Landw.-Kammer zu bestimmenden saatzüchterischen Sachverständigen.

§ 3.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

- a) Der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung an der landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gemäß der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1923 oder eine andere ihr mindestens gleichwertige Prüfung.
- b) Der Nachweis einer mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft womöglich unter Verhältnissen, bei denen sich der Prüfling mit saatzüchterischen Angelegenheiten beschäftigen konnte.

c) Der Nachweis einer weiteren mindestens 1-jährigen Fachausbildung. Als praktische Tätigkeit gilt nur eine solche, die mindestens 6 Monate in denselben Betrieben in ununterbrochener Folge ausgeübt worden ist. Ferienpraxis und landwirtschaftliche Betätigung während der eigentlichen Studienszeit können nicht als landwirtschaftliche Praxis in Anrechnung gebracht werden.

Die unter c genannte Fachausbildung ist nach dem Bestehen der Diplomprüfung und nach Beendigung der praktischen Ausbildung abzuleisten. 4 Monate müssen der vertieften Fachausbildung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gewidmet werden, sie können jedoch auch an einer anderen Hochschule abgeleistet werden, wenn der Prüfling die Diplomprüfung in Hohenheim bestanden hatte. Im übrigen hat die Ausbildung in erster Linie in Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Zentralstellen in der Weise zu erfolgen, daß der Prüfling ausbilsweise mit allen praktischen und verwaltungstechnischen Arbeiten eines Saatgutbeamten betraut wird. Daneben kann die Fachausbildung an Hochschul- und Universitäts-Instituten für Acker- und Pflanzenbau (einschließlich Samenprüfung), landw. Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften für Acker- und Pflanzenbau und Hauptstellen für Pflanzenschutz, sowie in größeren gutgeleiteten Saatgutbetrieben und Fachorganisationen stattfinden.

§ 4.

Meldung zur Prüfung und Zulassung.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor Schluß jedes Semesters schriftlich unter Beifügung der im § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der Hochschule einzureichen. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen nach gutachtlichem Hören des Senats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 5.

Prüfungsfächer.

Der Prüfling hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, daß er mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Saatgut hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse im praktischen Zuchtbetrieb zu verwerten. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

- 1) Botanische Grundlagen der Pflanzenzüchtung, einschließlich der Vererbungslehre.
- 2) Züchtung landw. Kulturpflanzen.
- 3) Landwirtschaftliche Sorten- und Samenkunde.
- 4) Pflanzenkrankheiten und Unkräuter, sowie deren Bekämpfung.
- 5) Öffentliche und private Maßnahmen zur Förderung des Acker- und Pflanzenbaues (Ausstellungen und Wettbewerbe, Versuchswesen, Saatenanerkennung, Saatgutbau einschließlich Vermehrungswesen, Vereinswesen).

§ 6.

Gliederung und Beurteilung der Prüfung.

Die Prüfung ist mündlich. Sie ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle 5 in § 5 genannte Fächer. Jeder Prüfling ist 20 bis 30 Minuten in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung hat außer dem Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Kann eine Einigung zwischen beiden über die zu erteilende Note nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, wobei bei Stimmengleichheit der Prüfende den Ausschlag gibt.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch Verpendung folgender Bezeichnungen: sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, unzureichend = 1, unzureichend = 0.

§ 7.

Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens das Zeugnis zureichend erteilt werden konnte. Ein Ungenügend gilt als ausgeglichen, wenn mindestens das Gesamtergebnis „gut“ erreicht wird. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus dem Ergebnis für die einzelnen Fächer dadurch ermittelt, daß alle Zahlen zusammengezählt und durch 5 geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden wenn sie über $\frac{1}{2}$ betragen, als ein ganzes gerechnet, andernfalls unberücksichtigt gelassen.

Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der Prüfung sofort mitzuteilen.

Versäumt ein Prüfling den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses für die Versäumnis oder den Rücktritt dringende Entschuldigungsgründe Anerkennung finden können.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er, falls er in nur einem Fach die Note unzureichend erhalten hat, frühestens nach 3 Monaten, spätestens nach 1 Jahr, sich in diesem Fach einer Nachprüfung unterziehen. Besteht er diese Nachprüfung nicht oder hat er in zwei oder mehr Fächern die Note unzureichend erhalten, so besteht keine weitere Möglichkeit, die Prüfung abzulegen.

§ 8.

Zeugnis über den Ausfall der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis nach nachstehendem Muster:

Prüfungs-Zeugnis.

Herr....., geboren am..... zu.....
Oberamt (Kreis) usw. hat sich der staatlichen Prüfung für Saatzuchtbeamte am unterzogen und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:

1) Folgt Aufzählung im Einzelnen — Name des Prüfenden —
Urteil!

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil
.....
zuerkannt.

Hohenheim, den.....

Der bei der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim eingesetzte Ausschuß für die Prüfung für staatlich anerkannte Saatzuchtbeamte.

§ 9.

Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Bis 1. Oktober 1929 werden auch Prüflinge zugelassen, welche die landw. Diplomprüfung in Hohenheim auf Grund der Ordnung von 1909 oder eine dieser gleichwertigen Prüfung abgelegt haben.

§ 10.

Gebühren.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen festgesetzt. Sie sind nach Zulassung zur Prüfung und vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.

Kgl. Zentralstelle
für die Landwirtschaft.

Stuttgart, den 2. März 1906.



K. 774.
1 Gm. l.

Betreff: Mitwirkung der Tierärzte in
Württemberg in Tierzuchtangelegen-
heiten, bezw. Besetzung der Tierzucht-
inspektorstellen.

Auf den Randerlass vom 5. Febr. d. J.

Nr. 1956.

Die Einführung einer Fachprüfung
in Tierzuchtweise (Tierzuchtinspektorprüfung,
an der landwirtschaftlichen Hochschule in
Hohenheim gibt dem Tierärztlichen Landesverein
in Württemberg Veranlassung zu der Annahme,
dass die Tierzuchtinspektorstellen in Württem-
berg ausschliesslich mit Landwirten, welche ge-
nannte Prüfung bestanden haben, besetzt werden
und dass hiedurch die Tierärzte aus einem
Gebiet verdrängt werden sollen, das ihnen bis-
her in ganz Süddeutschland, also auch in Würt-
temberg, offen stand.

Von dieser falschen Voraussetzung
ausgehend, stellt der Tierärztliche Landes-
verein an das K. Ministerium die Bitte:

An das

K. Ministerium des Innern

„es möge eine Verfügung dahin ge-
troffen werden, dass bei der Besetzung der
Tierzuchtinspektorstellen das Staatsexamen

H i e r .

Dr. med. v. Zimmer
8. März 06.
K. 3784.

in der Tierheilkunde in Württemberg als gleichwertig mit der Tierzuchtinspektorprüfung der Landwirte angesehen werde."

Dieses Gesuch wird damit begründet, dass die Tierärzte und unter diesen besonders die beamteten Tierärzte die in dem Tierzuchtinspektorexamen geprüften Disciplinen voll und ganz beherrschen und in dieser Beziehung nicht nur den Landwirten gleichkommen, sondern dieselben sogar in mancher Hinsicht überragen. In einzelnen besonders wichtigen Fächern z.B. in der Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Tierheilkunde, werde der Landwirt mit dem Tierarzt niemals konkurrieren können. Diese Annahme wird einer Einschränkung insofern bedürfen, als der Landesverein in seiner Eingabe Seite 6 selbst darauf hinweist, dass unter den Prüfungsgegenständen der tierärztlichen Approbationsprüfung die Tierzuchtlehre nicht vertreten ist. Als Nebenfach kann wohl die allgemeine und spezielle Tierzucht in einer Fachprüfung im Tierzuchtwesen nicht angesehen werden. Ueber „Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht" wird in der Approbationsprüfung, vermutlich auch in der Staatsprüfung in der Tierheilkunde nicht geprüft werden. Dem Vorhandensein dieser Lücke legen wir jedoch eine Bedeutung nicht bei. Es trifft demnach nur zu, dass ein Tierarzt, der die Staatsprüfung abgelegt hat, den Nachweis über das erfolgreiche Studium der in dem Tierzuchtinspektorexamen geprüften Lehrgegenstände erbringen kann. Ohne Weiteres muss zugegeben werden, dass der Tierarzt in einzelnen dieser Fächer, in der Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und in der Tierheilkunde eine gründlichere Ausbildung genossen hat als der im Tierzuchtinspektorexamen geprüfte Landwirt, dem aber wieder ein ausgedehnteres Studium der allgemeinen und speziellen Tierzuchtlehre (event. mit Ausnahme der Pferdezucht) zur Seite steht. Ein eingehenderes Studium der Tierheilkunde ist für erfolgreiche Ausübung des Tierzuchtinspektorberufs nicht notwendig; die bessere Ausbildung in diesem Fache ist also nur ein scheinbarer Vorzug des Tierarzts. Die Landwirte werden bekanntlich zu der Tierzuchtinspektorprüfung nur zugelassen, wenn sie die landwirtschaftliche Diplomprüfung an der landwirtschaftli-

chen Hochschule in Hohenheim oder eine andere dieser gleichwertige Prüfung bestanden und den Nachweis einer 3 jährigen landwirtschaftlich - praktischen Tätigkeit erbracht haben. Festzustellen wäre nun, ob der Tierarzt sich mit denjenigen Prüfungsgegenständen der landwirtschaftlichen Diplomprüfung welche in den Tierzuchtinspektorexamen nicht mehr geprüft werden, deren Kenntnis von den Anwärtern für die Zuchtinspektorstellen aber verlangt werden muss, bekannt gemacht hat. Ohne Zweifel ist es für den Tierzuchtsachverständigen aus verschiedenen Gründen von grossen Vorteil, wenn er die Lehre vom Acker- und Pflanzenbau, noch mehr aber, wenn er die landwirtschaftliche Betriebs- und Wirtschaftslehre beherrscht. Die Tierzucht bildet bekanntlich einen Zweig des landwirtschaftlichen Betriebes; sie ist meist kein selbständiger Faktor, sondern sie hat sich in der Regel in den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb einzufügen.

Daraus muss man doch folgerichtig schliessen, dass für den Züchter und selbstverständlich noch mehr für den Tierzuchtinspektor die Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebslehre nicht nur von Bedeutung, sondern sogar notwendig ist. Einzelne Teile eines Betriebs nach allen Richtungen hin zu beurteilen, vermag doch meist nur derjenige, welcher den Betrieb in seiner Gesamtheit kennt. Die Tierzucht hat doch nicht nur eine technische, sondern auch eine wirtschaftliche Seite, über welche sich nur derjenige ein zu treffendes Urteil zu bilden im stande ist, dem betriebswirtschaftliche Kenntnisse nicht abgehen. Aus dem Vorhergehenden dürfte zu entnehmen sein, dass in der wissenschaftlichen Ausbildung sowohl die Landwirte als auch die Tierärzte Vorzüge aufzuweisen haben und dass beide sich in ihrer Ausbildung zweckmässig ergänzen könnten. Während dem Landwirt gründlichere Kenntnisse in Anatomie und Physiologie nur nützen könnten, fehlt dem Tierarzt jegliche Ausbildung in einzelnen für den Zuchtinspektor sehr wichtigen landwirtschaftlichen Disciplinen. Erwägungen dieser Art werden in Preussen bei Einführung der Tierzuchtinspektorprüfung, zu welcher sowohl Landwirte, welche

das Diplomexamen einer landwirtschaftlichen Hochschule bestanden haben, als auch approbierte Tierärzte zugelassen werden, massgebend gewesen sein. Die Durchführung dieser Prüfung trägt der Ausbildung der Kandidaten aus beiden Berufen insofern Rechnung, als die Tierärzte unter Befreiung von einzelnen mehr tierärztlichen Fächern vorwiegend in den rein landwirtschaftlichen Disciplinen, die Landwirte dagegen umgekehrt in den tierärztlichen Disciplinen geprüft werden. Der Prüfung in allgemeiner und spezieller Tierzuchtlehre hat sich der landwirtschaftliche und tierärztliche Kandidat in gleicher Weise zu unterziehen. Durch diese Regelung der Tierzuchtinspektorprüfung wird in Preussen das Staatsexamen in der Tierheilkunde ersterer Prüfung nicht gleichgestellt.

Der Auffassung des Tierärztlichen Landesvereins, dass sich der Tierarzt das Mass von landwirtschaftlichen Kenntnissen, welches notwendig ist, um eine erfolgreiche Tätigkeit als Zuchtinspektor ausüben zu können, während der der Staatsprüfung vorhergehenden 2 jährigen praktischen Tätigkeit --welche er nach unserer Ansicht doch notwendig dazu verwenden muss um sich als „Arzt“ auszubilden-- zu erwerben in der Lage sei, können wir nicht beifollichten. Diese Auffassung verrät eine Geringschätzung sowohl der landwirtschaftlichen Praxis als auch der Landwirtschafts-Wissenschaft, die nicht begründet werden kann. Der Tierarzt wird kaum in der Lage sein, sich in der praktischen Ausübung seines Berufs mit der Theorie der Landwirtschaft bekannt zu machen, dazu fehlt ihm schon die Gelegenheit. Ebenso wenig wird es dem jungen Tierarzt gelingen, sich in 2 Jahren so nebenbei eingehendere landwirtschaftlich-Praktische Kenntnisse anzueignen. Dies wird nicht einmal demjenigen möglich sein, der mit der Landwirtschafts-Wissenschaft vertraut ist. Nebenbei kann sowohl die Landwirtschaft als auch die Tierheilkunde heutzutage nicht mehr erlernt werden. Der Tierärztliche Landesverein wird wohl -- ebenso wenig wie wir-- geneigt sein, einen jungen Landwirt, der in zweijährigem Verkehr mit Tierärzten sich dies und jenes aus der Tierheilkunde angeeignet hat, als „angehenden Tierarzt“ anzuerkennen.

Wir sind weit davon entfernt, dem Tierarzt überhaupt die Fähigkeit in landwirtschaftlichen und insbesondere in Tierzuchtangelegenheiten mitsprechen zu können, in Abrede zu stellen. Im Gegenteil, wir geben gerne zu, dass ein Tierarzt, der lange Jahre in der Praxis zugebracht hat, recht wohl hiezu befähigt sein kann. Es ist ja auch erwiesen, dass aus den Reihen der Tierärzte schon hervorragende Tierzuchtsachverständige hervorgegangen sind. Hieraus ist aber durchaus nicht zu schliessen, dass jeder Tierarzt auch ein Tierzuchtsachverständiger sein muss. Diese Fähigkeit ist aber auch nicht jedem Landwirt zuzusprechen. Landwirt und Tierarzt bedürfen vielmehr einer gewissen Veranlassung zu diesem Beruf, welche nicht durch die beste Ausbildung ersetzt werden kann.

Von den für den Posten eines Tierzuchtinspektors in Betracht kommenden Landwirten muss neben einer entsprechenden wissenschaftlichen Bildung eine ausgedehnte praktische Tätigkeit in ihrem Beruf verlangt werden. Der in der landwirtschaftlichen Praxis ungenügend vorgebildete junge Landwirt wird sich ebenso wenig wie der unerfahrene Tierarzt zum Zuchtinspektor eignen. Während der praktischen Tätigkeit in seinem eigenen Betrieb oder als verantwortlicher Betriebsleiter sammelt sich der Landwirt viele Erfahrungen in allen die Zucht, Aufzucht, Haltung und Ernährung der Tiere betreffenden Fragen, er lernt die Leistungsfähigkeit der Tiere nach den verschiedensten Richtungen hin beurteilen, er erweitert seine Kenntnisse, auf dem heutzutage so sehr in den Vordergrund zu stellenden Gebiet der landwirtschaftlichen Betriebslehre, und wird hiedurch befähigt, Fragen, welche die Tierzucht und auch die Tierhaltung in ihren verschiedenen Formen betreffen, nicht nur vom technischen sondern vom allgemein landwirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Standpunkt aus zu beurteilen. In dieser Beziehung wird doch ein nicht unwesentlicher Mangel in der Ausbildung des Tierarzts festzustellen sein.

Die Fortschritte, welche die bayrische und badische Tierzucht

im Laufe der Jahre gemacht haben, auf die vermeintliche Ueberlegenheit der Tierärzte als Zuchtinspektoren zurückführen zu wollen, ginge nach unserer Ansicht zu weit. Ein Vergleich mit Bayern ist überhaupt nur möglich, soweit dort Braun- und Fleckvieh gezüchtet wird. Dass die württembergische Braunviehzucht sich der bayerischen bis jetzt meist überlegen oder doch mindestens gleichwertig gezeigt hat, ist von den Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft her bekannt. Wenn das in Wiesbach und Umgegend gezüchtete oberbayerische Albenfleckvieh höheren Anforderungen als das württembergische Fleckvieh genügt, so ist dies in den besseren natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des bayerischen Zuchtgebiets begründet. Das ganze übrige Fleckvieh züchtende Bayern hat aber - wie die Ausstellungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft beweisen - vorerst die Stufe, auf welcher die württembergische Fleckviehzucht steht, noch nicht erreicht. In Baden ist es wieder nur ein beschränktes Gebiet - Oberbaden - , dessen Zuchtbestrebungen wesentlich ältere als die württembergischen sind, hinter welchem wir zurückstehen müssen.

Solange in das oberbadische Zuchtgebiet männliche Zuchttiere zu exorbitanten Preisen aus dem Simmental eingeführt werden müssen, hat auch die oberbadische Zucht die Höhe der zum Teil ausgezeichneten Niederungszuchten in Ostfriesland, Oldenburg, Holstein, am Niederrhein, in Ost- und Westpreussen und Pommern u. s. f., welche -- obgleich z. Teil jünger als die oberbadische Zucht -- sich aus sich selbst heraus, also ohne Zufuhr fremden Bluts erhalten können, noch nicht erreicht.

Wir können aus der Eingabe des Tierärztlichen Landesvereins keinen Grund, der für die Nützlichkeit oder sogar für die Notwendigkeit der Bevorzugung der Tierärzte sprechen würde, ersehen, ebensowenig können wir denselben ein selbstverständliches Recht darauf, „die Leitung der Tierzuchtangelegenheiten unter Zurücksetzung der Landwirte in die Hand zu bekommen,“ zugestehen. Wir wüssten nicht, woraus dieses Recht abzuleiten wäre. Dagegen halten wir es für recht und billig und auch im Interesse der Sache gelegen, die Tierärzte gleichwertig mit den Landwirten an allen Fragen und Massnahmen zur Förderung

der Tierzucht teilnehmen zu lassen. Auf diesen Standpunkt haben wir uns von jeher gestellt. Es liegt uns ferne, die Tierärzte zurückdrängen oder nur für untergeordnete Dienste bei der Förderung der Tierzucht befähigt erklären zu wollen. Sie sind und waren von jeher in der Lage, als Vorsitzende der Bezirks-Parrenschabehörden in hervorragender Weise an der Förderung der Tierzucht mitarbeiten zu können. Kaum ein Landwirt möchte das vorzugsweise in den Händen der beamteten Tierärzte liegende Amt denselben abgenommen wissen.

Dem Gesuch des Tierärztlichen Landesvereins um Gleichstellung des Staatsexamens in der Tierheilkunde mit der Tierzuchtinspektorprüfung bei der Besetzung von Tierzuchtinspektorstellen kommt eine praktische Bedeutung nicht zu, weil in Württemberg nur ein Zuchtinspektor als Landestierzuchtinspektor angestellt ist und die Frage der Anstellung eines weiteren staatlichen Tierzuchtsachverständigen in absehbarer Zeit überhaupt nicht in Betracht kommen wird. Die Zentralstelle kann sich für den Fall, dass eine Neubesetzung der Landestierzuchtinspektorstelle notwendig werden sollte, hinsichtlich der Auswahl dieses Beamten nicht binden, sie wird vielmehr den ihr unter den als Bewerber auftretenden entsprechend vorgebildeten Landwirten und Tierärzten am geeignetsten erscheinenden Sachverständigen in Vorschlag bringen ohne Rücksicht darauf, ob derselbe die Tierzuchtinspektorprüfung bestanden hat oder nicht.

Die Annahme des Tierärztlichen Landesvereins, dass die Einführung der Tierzuchtinspektorprüfung in Hohenheim einen Anlass dazu bieten sollte, den Tierärzten die Anwartschaft auf Tierzuchtinspektorstellen zu entziehen, ist, -- wie bereits im Eingang bemerkt -- demnach eine irrige.

Wenn es in nächster Zeit soweit kommen sollte, dass einzelne Zuchtviehverbände mit Staatsunterstützung Geschäftsführer bzw. Zuchtinspektoren anstellen, so bleibt es auch diesen unbenommen, einen Landwirt oder einen Tierarzt auf diesen Posten zu berufen. Sofern uns nur die betreffende Persönlichkeit als geeignet erscheint, wird die Zentralstelle

die Genehmigung nicht versagen.

Wir nehmen an, dass auch der K. landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim Gelegenheit gegeben wird, sich über die anliegende Eingabe des
Tierärztlichen Landesvereins zu Äussern.

7

Ow.

Anwesend:

Staatsrat Freiherr v. Ow, Vorsitzender,
Direktor v. Strebel,
Oberregierungsrat Kraus,
Regierungsrat Baier,
Landesökonomierat Gauger, Berichterstatter,
Präsident v. Buhl,
Ökonomierat Mayer,
Landesökonomierat Landerer.

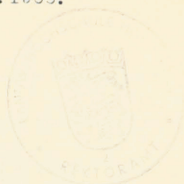
Abwesend:

Hofkammerrat Freiherr v. Gaisberg (krank).

Tierärztlicher Landesverein
in Württemberg.

130.

Stuttgart, den 1. Febr. 1906.



Betreff: Mitwirkung der Tierärzte
in Württemberg
in Tierzuchtangelegenheiten.

Nr. 1956.

H. B.

B. Jankowsky
für die Bundesregierung
zur eingehenden Prüfung.

Stuttgart, den 5. Febr. 1906.

H. Wirthsminister des Innern.

Seit dem Wirthsminister
H. Wirths

o. A. H.

Am 9. April v. J. verhandelte die 58. Mitgliederversammlung des Tierärztlichen Landesvereins in Württemberg unter zahlreicher Beteiligung der Tierärzte aus allen Landesteilen über die Mitwirkung der Tierärzte in Württemberg in Tierzuchtangelegenheiten und beschloss, dem K. Ministerium des Innern nachstehende Anträge ehrerbietigst zu unterbreiten.

Das K. Ministerium des Innern möge eine Verfügung dahin treffen:

1). Dass bei der Besetzung der Tierzuchtinspektorstellen das Staatsexamen in der Tierheilkunde als gleichwertig mit der Tierzuchtinspektorsprüfung der Landwirte angesehen werde. und

2). Dass die Grundbestimmungen für die staatlichen Haustierprämierungen in der Richtung abgeändert werden, dass der beamtete Tierarzt Mitglied des Preisgerichts ist. 7

An das K. Ministerium des Innern

S t u t t g a r t .

Wirthsminister des Innern
4. Febr. 06.
Nr. 1956.

I. Tierzuchtinspektorsprüfung.

Unter dem 5. Juli 1904 ist im Staatsanzeiger für Württemberg eine Bekanntmachung der Direktion der K. Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, betreffend die Abhaltung der Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) veröffentlicht worden, worin unter Bezugnahme auf die Verfügung des K. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Febr. 1904 in der dortigen Hochschule eingeführten Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) zur Meldung aufgefordert wird. In der betreffenden Prüfungsordnung ist ausgeführt, dass

„um Landwirten, welche sich dem Beruf eines Tierzuchtinspektors widmen wollen, Gelegenheit zu geben, den Nachweis über den Besitz der für diesen Beruf erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, gegen Schluss jenen Sommersemesters eine besondere Prüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) abgehalten werde.“

Als Prüfungsgegenstände sind vorgesehen:

- 1). allgemeine Zoologie
- 2). allgemeine Tierzucht
- 3). spezielle Tierzucht unter besonderer Berücksichtigung der Rassenkunde und der Kenntnis des Exterieurs
- a) Rindvieh- b) Pferde- c) Schweine- d) Schafzucht.
- 4). Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere.
- 5). Gesundheitspflege der Haussäugetiere.
- 6). Tierheilkunde (äussere und innere Krankheiten, Seuchenlehre, Geburtshilfe)
- 7). öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Ausstellungs-Prämien- und Zuchtgenossenschafts- und Körungswesen, Seuchengesetzgebung.)

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die Landwirtschaftliche Diplomprüfung der Hochschule Hohenheim oder eine andere, letzterer mindestens

gleichwertige landwirtschaftliche Prüfung bestanden hat und nachweist, dass er mindestens 3 Jahre lang in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen ist, wobei über Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens entscheidet.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor der Landwirtschaftlichen Hochschule als Vorsitzenden, und den die Prüfungsfächer vortragenden Lehrern; sie erkennt über das Ergebnis der Prüfung und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

Die Namen der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Aus den Angeführten muss der Schluss gezogen werden, dass für die Tierzuchtinspektorstellen lediglich Landwirte, welche die Tierzuchtinspektorsprüfung bestanden haben, vorgesehen sind, und dass damit die Tierärzte in Württemberg aus einem Gebiet verdrängt werden sollen, das ihnen sonst überall in Süddeutschland und auch bisher hier zu Lande offen stand. Nach Bekanntmachung der genannten Prüfungsordnung bemächtigte sich daher der württembergischen Tierärzte eine tiefgehende Erregung und ernste Missstimmung, welche schon bei Gelegenheit der 58. und ganz besonders bei der vorjährigen 59. Landesversammlung zum Ausdruck gelangte und zu dem Antrag Ziffer 1 führte.

Wie die süddeutschen Tierärzte überhaupt, so waren auch bisher die württembergischen Tierärzte allorts in Sachen der Tierzucht draussen in den Bezirken als die geeignetsten und berufensten Berater anerkannt und geschätzt. Die schwierigen, zeitraubenden, wenig dankbaren Arbeiten der Tierärzte in Tierzuchtangelegenheiten, denen vermöge ihres Berufes tagtäglich Gelegenheit geboten ist, den einzelnen wie den Vereinen tierzüchterische Belehrungen zu erteilen und mit Rat und Tat den Landwirten an die Hand zu gehen, ist zweifellos ein grosser Teil der Erfolge in der Tierzucht zu verdanken und nur mit ihrer Hilfe wird es gelingen, die noch wichtigen Fragen in der Tierzucht einer allgemeinen befriedigenden Lösung entgegen

zu führen. Noch keineswegs ist die Zeit gekommen, da man ihre Arbeit in Württemberg entbehren könnte und ohne ihre Mitwirkung wird die deutsche Landwirtschaft und die württembergische insbesondere, nicht in der Lage sein den Anforderungen der Zeit auf dem Gebiete der Tierzucht voll auf zu genügen. Schon heute zeigen diejenigen Bundesstaaten, in denen die Tierärzte an der Spitze der Tierzuchtbestrebungen stehen, Baden, Bayern, u. s. w. einen nicht zu verkennenden Vorsprung. Das ist der schlagendste Beweis, dass das Zurückdrängen der Tierärzte in Württemberg vom Tierzuchtwesen nicht nur nicht recht und billig, sondern dem Interesse der Landwirtschaft und des Staates gerade zuwiderlaufen würde. Durch die Schliessung der Grenzen, die den Schutz der einheimischen landwirtschaftlichen Viehzucht gegen die Seucheneinschleppung zweckelt, erwächst der deutschen Landwirtschaft die ernste Aufgabe, ihre Viehzucht auf diejenige Höhe zu bringen, dass sie imstande sind, den Bedarf so zu decken, dass die Volksernährung ohne wesentliche und anhaltende Verteuerung eines der wichtigsten Nahrungsmittel, des Fleisches, von statten geht. Diese Aufgabe ist zur Zeit durchaus noch nicht gelöst und bedarf zur Mitarbeit aller berufenen Kräfte. Wohl hält man in landwirtschaftlichen Kreisen die Zeit für gekommen, da die Landwirte ihre Sache selbst in die Hand zu nehmen haben, doch es hiesse das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn die Landwirtschaft in Württemberg dazu übergehen wollte, in der Tierzucht die besten und befähigten Berater, die in den benachbarten Ländern Baden und Bayern ohne weiteres als die kompetenten Sachverständigen anerkannt werden, die Tierärzte, aus leitender Stellung zu verdrängen, und sie nur noch für untergeordnete Dienste als befähigt und tauglich zu erklären.

Der beamtete Tierarzt steht in der Hauptsache im Dienste der Landwirtschaft, er hat kraft seines Amtes das Recht in Sachen der Tierzucht eine führende Stellung zu beanspruchen.

Wie schon aus rein praktischen Gründen ein Zurückdrängen der

Tierärzte in Tierzuchtangelegenheiten nicht anständig erscheint, so entspricht diese etwaige Ansicht auch nicht der Gerechtigkeit und Billigkeit, indem die Tierärzte überhaupt und die beamteten Tierärzte ganz besonders vermöge ihrer Ausbildung und Prüfungen (Approbations- und Staatsprüfung) die in der Tierzuchtinspektorsprüfung verlangten Kenntnisse, allgemeine Zoologie, allgemeine und spezielle Tierzucht, Anatomie, Physiologie und Gesundheitspflege der Haustiere, Tierheilkunde, öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht voll und ganz beherrschen und hierin den Landwirten in jeder Beziehung nicht nur gleichkommen, sondern sie in vielen überlegen. In der Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Tierheilkunde der Haussäugetiere wird der Landwirt mit dem Tierarzt niemals konkurrieren können, und gerade diese Fächer bilden zweifellos die Grundlage aller tierzüchterischen Kenntnisse und das Mittel zu deren praktischen Verwertung.

Auf der Hochschule erwirbt sich der Kandidat der Tierheilkunde die erforderlichen allgemeinen Kenntnisse von der Anatomie, Physiologie, Tiergesundheitspflege, der Zootchnik, sowie die Fähigkeit, sie auf besondere Fälle anzuwenden und die 2 jährige Praxis vor dem Staatsexamen ist jungen Tierarzt Gelegenheit geboten, seine theoretischen Kenntnisse zu befestigen, um so in diesen Zeugnissen über seine theoretische und praktische Tüchtigkeit abzulegen. Durch eine Änderung der Prüfungsvorschriften der Tierärzte, ähnlich wie dies kürzlich durch den Bundesrat für die Fleischbeschau geschah, wäre es ein leichtes schon in der Approbationsprüfung der Tierärzte, entsprechend der praktischen Bedeutung der speziellen Tierzuchtlehre, ein Examen in der Tierzucht vorzuschreiben.

Was der Tierarzt, um im Tierzuchtwesen mit Erfolg tätig zu sein, auf speziell landwirtschaftlichem Gebiet kennen muss, erwirbt er sich während der 2 jährigen praktischen Tätigkeit, die als Bedingung der Zulassung zur Staatsprüfung in der Tierheilkunde vorgeschrieben ist.

Nach obigen Ausführungen glauben die Tierärzte das Recht beanspruchen zu dürfen, für den Posten eines Tierzuchtinspektors eben so, wie die Landwirte in Betracht zu kommen; der Tierärztliche Landesverein erlaubt sich daher, das K. Ministerium des Innern ehrerbietigst zu bitten:

„K. Ministerium des Innern möge eine Verfügung dahin treffen, dass bei der Besetzung der Tierzuchtinspektorsstellen das Staatsexamen in der Tierheilkunde in Württemberg als gleichwertig mit der Tierzuchtinspektorsprüfung der Landwirte angesehen werde.“

Im Auftrag des Tierärztlichen Landesvereins in Württemberg

Der derzeitige Vorstand:

Stadtsektions- und I. Stadttierarzt:

gez. Köster.

St. Aug. Nr. 96
v. 26. 4. 05.
Leipzig.



Die 59. ordentliche Mitgliederversammlung des Tierärztlichen Landesvereins in Württemberg fand am 9. April ds. Js. im Café Kronemann zu Stuttgart statt unter dem Vorsitz des Stadtdirektions- und Stadtterarzts Böbler. Als Vertreter des R. Ministeriums des Innern war Prof. v. Zippelen, als Gast der Vorstand der R. Zentralfelle für die Landwirtschaft Staatsrat Freiherr v. Dm in Begleitung des Regierungsbassessors Gauger erschienen. Vorträge wurden gehalten über die Themata: „Mitwirkung der Tierärzte in Württemberg in Tierzuchtangelegenheiten, Garantie bei Trächtigkeit, Hauptmangel der tuberkulösen Erkrankung bei Schlachtvieh“ von den Oberamts-tierärzten Oslertag, Gmünd, Model-Gerabronn, Guth-Rettwil, Ruhn-Künzelsau, dem Tierärztl. Hilfsarbeiter am R. Medizinalcollegium Denzler und Assistenzarzt Dokter-Stuttgart. Zu dem Hauptgegenstand „die Stellung der württembergischen Tierärzte in der Tierzucht“ entwickelte sich unter den aus allen Landesteilen zahlreich erschienenen Tierärzten ein lebhafter Meinungsaustausch, worin insbesondere eine gewisse Mißstimmung darüber zum Ausdruck gelangte, daß man die Tierärzte draußen in den Bezirken wohl mit allen möglichen, oft recht schwierigen, zeit raubenden und undankbaren Arbeiten betraue und daß man sie dort gerne als die besten und berufensten Sach verständigen in Tierzuchtangelegenheiten anerkenne, daß man sie dagegen von der ihrer Arbeit entsprechenden leitenden Stellung möglichst zurückzuhalten suche. So habe die landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim im letzten Jahr eine Tierzuchtinspektorsprüfungsordnung erlassen, nach welcher nur Landwirte für diesen Posten vorgesehen scheinen, während die Tierärzte vermöge ihrer Stellung und ihrer Leistungen in Tierzuchtangelegenheiten leitende Stellungen neben den Landwirten glauben beanspruchen zu können, wie sie solche in den Nachbarstaaten Baden und Bayern bei glänzenden Erfolgen in der Tierzucht bereits inne haben. In dankenswerter Weise nahm auch Staatsrat Freiherr v. Dm an der Diskussion teil, indem er die Mitarbeit der Tierärzte in Tierzuchtangelegenheiten hochschätzte und aus führte, daß ihm persönlich ein Mißtrauen gegen die Tierärzte fern liege. Die Tierzuchtinspektorsprüfung sei eine interne Angelegenheit der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim, welche natürlicherweise über Tierärzte keine Vorschriften erlasse. Die Versammlung beschloß, nach stehende Anträge dem Ministerium des Innern in einer motivierten Eingabe zu unterbreiten und durch eine Deputation vertreten zu lassen:

1) das R. Ministerium des Innern zu bitten, eine Verfügung dahin treffen zu wollen, daß bei der Befehung der Tierzuchtinspektors:

stellen das Staatsexamen in der Tierheilkunde als gleichwertig mit der Tierzuchtinspektorsprüfung der Landwirte angesehen werde;

2) daß die Grundbestimmungen für die staatlichen Haustierprämierungen in Bälde in der Richtung abgeändert werden, daß der beamtete Tierarzt Mitglied des Preisgerichts ist und daß, wenn das Preisgericht nicht unter der Leitung eines Vertreters der R. Landgestüttskommission oder der R. Zentralfelle für die Landwirtschaft arbeitet, der Vorsitz dem Tierarzt zuziehe;

3) daß dem beamteten Tierarzt in Zukunft der Vorsitz in der Farrenschaukommission kraft seines Amtes zukomme.

In dem Referat „Garantie bei Trächtigkeit“ brachte Denzler-Stuttgart die Unsicherheit zur Sprache, welche zurzeit insofern bestehe, als die sechswöchentliche Verjährungsfrist keineswegs erst von dem Ende der normalen Trächtigkeitsdauer ab, sondern vielmehr nach den Entscheidungen verschiedener Gerichte mit der Ablieferung des Tieres beginne, was nicht im Rechtsgefühl des Volkes liege. — Assistenztierarzt Dobler machte auf die verschiedenen Auslegungen der Gerichte bei dem Hauptmangel „Tuberkulose bei Schlachtvieh“ aufmerksam, wonach von dem Landgericht Düsseldorf entgegen der allgemeinen Anschauung eine Entscheidung dahin ergangen ist, daß nicht die Verweisung von minderwertigem tuberkulösem Fleisch auf die Freibant einen Rechtsanspruch wegen Hauptmangels rechtfertige, sondern nur die Bedingungsungleichheit bzw. Genußuntauglichkeit. Auf Antrag des Referenten geht der Beschluß der Versammlung dahin, die wichtige Angelegenheit dem Deutschen Veterinärarat zum Zweck der Einleitung einer einwandfreien Abänderung des § 2 Abs. II und IV, 1 der Kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899 zu unterbreiten.



Nr. XI 3210.

1 Beil.

gl. v. l. an h. m. f. m. Stuttgart, den 18. August 1924.
mit 20

Betreff: Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung.

in 22 mit „Anlage A“ beigefügt.

Auf das Handschreiben vom 3. April 1924 Nr. 4430 und im Anschluss an das diesseitige Schreiben vom 16. April 1924 Nr. XI 1437.

Nr. 10909.

G.R.

Dem Rektorat der landw. Hochschule
Hohenheim.

auf den Bericht vom 28. März 1924
Nr. 469 zur Kenntnisnahme und Herbeiführung einer Stellungnahme des
Senats.

Stuttgart, den 18. August 1924

Kultministerium

J.V.

1 Beil.

gez. Frey.

Eine Abschrift mit dem Zusatz:

Nr. 1180

Herrn

Prof. Dr. Walther

hier

mit der Bitte um Stellungnahme.

Hohenheim, 28. Aug. 1924.

1 Beil.

Rektorat:

An das

Ministerium des Kirchen-
und Schulwesens

Stuttgart.

In der Anlage übersende ich eine Abschrift des Berichts des von mir zur Stellungnahme aufgeforderten Tierärztlichen Landesvereins in Württemberg vom 4. August ds. Js.

Den Ausführungen in diesem Berichte trete ich in allen wesentlichen Punkten bei und kann auch meinerseits in Anbetracht der bisherigen unbestritten erspriesslichen Tätigkeit der württembergischen Tierärzte auf dem Gebiete der Viehzucht den Ausdruck der Verwunderung darüber nicht unterdrücken, dass der Entwurf nur die Zulassung von Landwirten mit längerer landwirtschaftlicher Praxis zur Tierzuchtinspektorprüfung vorsieht und keine besonderen Bestimmungen enthält, die auch eine Zulassung von Tierärzten zur Tierzuchtinspektorprüfung ermöglichen. Dem Tierärztlichen Landesverein ist darin vollkommen zuzustimmen, dass, wenn die Tierzuchtinspektorprüfung in Württemberg im Sinne des vorliegenden Entwurfs geregelt wür-

de, der Tierarzt praktisch von der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung ausgeschlossen wäre. In dem Randschreiben des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ist darauf hingewiesen worden, dass sich der Entwurf an die Prüfungsordnung für Tierzuchtbeamte in Preussen vom 18. Oktober 1923 anlehne. Hierzu ist zu bemerken, dass die Tierzuchtverhältnisse in Preussen ganz andere sind, als im Süden des Reichs, insbesondere in Württemberg. In Preussen wird die Viehzucht im wesentlichen vom Grossgrundbesitzer betrieben, der sich mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Betriebszweigs selbst zum Tierzuchtsachverständigen auszubilden bestrebt ist. In Württemberg liegt die Tierzucht in Händen des Kleinbauern, der der sachverständigen Beratung, Belehrung und Ermunterung bedarf. Hierzu ist, wie kein anderer, der Tierarzt befähigt, der durch die Behandlung kranker Tiere und aus anderen Anlässen tagtäglich in den Stall kommt und durch die beiläufige Begutachtung der Tiere des Bestandes die Lehren der Tierzucht wirksam zu verbreiten imstande ist, wie kein anderer. Also dürfte das preussische Vorbild für Württemberg kaum besonders geeignet sein. Hinzu kommt, dass in dem vom Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim vorgelegten Entwurf die wichtige Ergänzungsbestimmung fehlt, die am 8. Dezember 1923 als § 10 der preussischen Prüfungsordnung beigelegt worden ist, um den Tierärzten unter erleichterten Bedingungen die Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung zu ermöglichen. Ich bemerke gleich, dass nach meiner Ansicht auch die Forderungen in dem § 10 der preussischen Prüfungsordnung für Württemberg zu weit gehen, insbesondere in der Richtung, dass vom Tierarzt nach der Approbation eine zweijährige landwirtschaftliche Betätigung verlangt wird. Gewiss soll auch der Tierarzt, der sich der Tierzuchtinspektorprüfung unterziehen will, gute Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse besitzen. Ueber diese Kenntnisse soll er sich aber in der Prüfung ausweisen, die entsprechend streng gestaltet werden kann, während es ihm nach meiner Ansicht überlassen werden kann, wie er sich die Kenntnisse der landw. Betriebsverhältnisse aneignet. Ich bin der Meinung, dass auf die württembergischen Tierzuchtverhältnisse am besten die Prüfungsvorschriften für den höheren Tierzuchtdienst in Bayern passen, die in dem Bericht des Tierärztlichen Landes-

vereins richtig angeführt sind. In Bayern müssen die Bewerber für den höheren Tierzuchtdienst aufweisen:

1. das Reifezeugnis,
2. die Approbation als Tierarzt oder als Diplomlandwirt,
3. die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst oder für den landwirtschaftl. Staatsdienst einschliesslich des landwirtschaftl. Lehramts in Bayern,
4. Tätigkeit von 1 Jahr auf dem Staatsgut Grub oder von je 1/2 Jahr auf dem Staatsgut Grub und auf einem bayerischen Staatsgestüt,
5. den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung für den staatlichen Tierzuchtdienst.

Statt der Tätigkeit auf einem Staatsgut, das in Württemberg fehlt, kann die Tätigkeit in einem anderen Betriebe vorgeschrieben werden. Bei solcher Fassung der Vorschriften ist die Möglichkeit gegeben, die Tierärzte, die besondere Neigung und den Beruf in sich fühlen, sich der Tierzucht ausschliesslich zu widmen, hiefür zu gewinnen, und diese Möglichkeit darf im Interesse der Tierzucht des Landes nicht verbaut werden. Hinzu kommt ein anderes. Die Tierärzteschaft sieht es als eine Ehrensache an, nicht durch eine Neuordnung der Tierzuchtinspektorprüfung von der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung ausgeschlossen zu werden, wie es der vorliegende Entwurf, wie bereits angedeutet, tatsächlich bewirken würde. Ich darf darauf hinweisen, dass sich die Tierärzte durch die Fassung des Entwurfs wegen des gegen sie gerichteten Zieles verletzt fühlen und in ihm den Ausdruck eines völlig unbegründeten Misstrauens oder eines Tadels ihrer bisherigen tierzüchterischen Tätigkeit erblicken. In der Ausschussitzung des Tierärztlichen Landesvereins, in der der vorliegende Entwurf beraten wurde, kam diese Stimmung unzweideutig zum Ausdruck. Es wurde sogar von Tierärzten, die auf dem Gebiete der Tierzucht unbestrittene Erfolge aufzuweisen haben, ernsthaft der Vorschlag gemacht, die Tierärzte sollen sich von der Tätigkeit in der Tierzucht ganz zurückziehen, wenn sie nicht gleich wie die Landwirte für geeignet gehalten würden, auf Grund ihrer Vor- und Ausbildung zur Prüfung, die zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter befähigt, zugelassen zu werden. Die Durchführung

eines solchen Beschlusses würde ein Unheil für die heimische, tierzucht-treibende Landwirtschaft bedeuten. Das Ministerium des Innern würde auch niemals, soweit die beamteten Tierärzte in Frage kommen, seine Zustimmung zu einem solchen Vorgehen geben. Es hält vielmehr an den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Oberamtstierärzte vom 29. März 1898 (Reg.Bl.S.81) fest, nach dessen Artikel 5 die Oberamtstierärzte der Amtskörperschaft sowie den Gemeinden ihres Bezirks gegenüber u.a. verpflichtet sind, dieselben in Angelegenheiten der Viehzucht zu beraten, bei gemeinnützigen Veranstaltungen zur Hebung der Viehzucht des Bezirks sowie bei den im Bezirk sonst zur Förderung der Viehzucht bestehenden öffentlichen Einrichtungen mitzuwirken und sie zu überwachen, auch eine Wahl in die Farrenschaubehörde anzunehmen.

2 Wie in dem Bericht des Tierärztlichen Landesvereins richtig angeführt ist, sind die Vorsitzenden der Farrenschaukommissionen in Württemberg mit zwei Ausnahmen Tierärzte und in der Hauptsache Oberamtstierärzte. Ich brauche hier kein Wort über die Bedeutung der Tätigkeit der Farrenschaukommissionen für die Hebung der Viehzucht zu verlieren. Aus der Tatsache aber, dass der Tierarzt so gut wie in allen Farrenschaukommissionen des Landes entscheidend mitwirkt, erhellt die Bedeutung des Tierarztes für die Förderung der Viehzucht. Unter diesen Umständen will es mir nicht billig erscheinen, den Tierarzt praktisch von der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung auszuschliessen, sondern ich halte es für geboten, seine bisherige freudige Mitarbeit in der Tierzucht dadurch rege zu erhalten, dass mit besonderer Befähigung und Neigung für die Tierzucht begabte Tierärzte in gleicher Weise wie die ebenso geeigneten Landwirte Zugang zu der Prüfung haben, die zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter befähigt. Ich stimme dem Berichte des Tierärztlichen Landesvereins durchaus bei, wenn in ihm gesagt ist, dass man aus den Reihen der Tierärzte und der Landwirte alle diejenigen für die spätere Anstellung als staatlich anerkannte Tierzuchtbeamte zu gewinnen versuchen müsse, die besondere tierzüchterische Neigung und Befähigung besitzen.

3 Für das Ministerium des Innern kommt noch ein Punkt in Betracht,

der für die Aufrechterhaltung des bisherigen paritätischen Verhältnisses der Zulassung der Tierärzte und Landwirte zur Tierzuchtinspektorprüfung bestimmend ist. In allen Oberämtern hat es sich gezeigt, dass diejenigen beamteten Tierärzte, die als Vorsitzende der Farrenschaukommission eine führende Rolle in der Tierzucht spielen, auch am besten in der Lage sind, unbequeme, aber nach Lage der Sache notwendige veterinärpolizeiliche Massnahmen reibungslos zur Durchführung zu bringen. Die Tätigkeit in der Tierzucht schafft ein Vertrauensverhältnis und mildert die von vielen Landwirten oft unangenehm empfundene polizeiliche Tätigkeit des Oberamtstierarztes bei der Seuchenbekämpfung und erleichtert ihm die Ueberwindung von Schwierigkeiten, die sich bei der veterinärpolizeilichen Bekämpfung der Seuchen ergeben. Wenn ich auch davon ausgehe, dass an der Stellung des beamteten Tierarztes in der Farrenschaukommission durch die Art der Regelung der Prüfung der künftigen Tierzuchtinspektoren nichts geändert wird, so muss ich doch zur Erhaltung der Freudigkeit der tierzüchterischen Tätigkeit der beamteten Tierärzte entscheidenden Wert darauf legen, dass der Tierarzt bei der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung nicht Beschränkungen ausgesetzt ist, die die Zulassung praktisch unmöglich machen und deshalb den Tierarzt mit Recht vergrämen. Hierzu liegt umso weniger Anlass vor, als die württembergischen Tierärzte bis jetzt in uneigenützigster Weise unter grossen Opfern an Zeit und Geld sich der Förderung der Tierzucht gewidmet und dadurch zur Hebung des Vermögens des einzelnen Tierzüchters und zur Besserung der Gesamtwirtschaftslage in ihren Wirkungskreisen beigetragen haben.

4 Dem vorliegenden Entwurf einer Ordnung, der Tierzuchtinspektorprüfung vermag ich daher nicht zuzustimmen. Ich halte eine Ergänzung der Ordnung für erforderlich, die den Tierärzten nach Ablegung der Approbation als Tierarzt und der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst einer mindestens vierjährigen tierärztlichen Tätigkeit und einer einjährigen Fachausbildung in Züchtervereinigungen, grossen Einzelbetrieben, Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten oder Versuchswirtschaften die Möglichkeit zur Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung gibt und schlage zur Erledigung der Angelegenheit eine mündliche Verhandlung unter Zu-

ziehung von Vertretern des Ministeriums des Innern ergebenst vor,
falls mein Vorschlag erheblichen Bedenken begegnen sollte.

5 Beiläufig bemerke ich, dass mir eine Ergänzung der in § 5 auf-
geführten Prüfungsfächer durch Aufnahme der Veterinärpolizei, als
geboten erscheint, weil der Tierzuchtinspektor auch über die wichtig-
sten anzeigepflichtigen Seuchen und die Erstattung der Anzeigepflicht,
über die Grundzüge der Seuchenbekämpfung, insbesondere des Verfahrens
zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, der grössten Geissel der Rind-
viehzucht, unterrichtet sein muss, und behalte mir einen Vorschlag
wegen Mitwirkung eines Kommissars des Ministeriums des Innern bei der
Prüfung mit Rücksicht auf diesen Prüfungsgegenstand vor

In Vertretung

gez. Haag.

Abschrift

Tierärztlicher Landes-Verein
in Württemberg.

Heilbronn, den 4. August 1924.



Diar. Nr. 100.

Beil. O.

*in 22 uet
"Anlagen B" beigefügt*

Betreff: Ordnung für die Fachprüfung im
Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektor-
prüfung) zu Nr. XI. 1437.

1 Die künftige Organisation des Tierzuchtwesens in Württemberg, zu der auch die neue Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen gehört, ist für die Tierzucht in Württemberg, wie für die württembergischen Tierärzte von so grosser Bedeutung, dass der Unterzeichnete auch unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit die Verantwortung dafür nicht übernehmen zu dürfen glaubte, lediglich durch mündliche Besprechung der Angelegenheit mit dem Vorsitzenden des Vereins der Oberamtstierärzte und des Vereins der Privat- und Gemeindetierärzte eine beschleunigte Stellungnahme der württembergischen tierärztlichen Standesvertretung herbeizuführen. Die Angelegenheit musste vielmehr wegen ihrer Wichtigkeit und ihrer prinzipiellen Bedeutung für den tierärztlichen Stand in Württemberg im Gesamtausschuss des Tierärztlichen Landesvereins behandelt werden. Eine Verzögerung der Antwort war somit nicht zu umgehen.

2 Die vorgelegte Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen betrifft lediglich den Landwirt, wie aus den Bestimmungen des § 3 des Entwurfs und auch daraus hervorgeht, dass in dem ganzen Entwurf an keiner Stelle von Tierärzten die Rede ist. Wir haben somit an sich keinen Anlass, uns mit der neuen Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen zu befassen. Wenn trotzdem das Ministerium des Innern uns zur Stellungnahme in dieser Angelegenheit aufgefordert hat, so muss daraus der Schluss gezogen werden, dass das Ministerium in gerechter Würdigung der Verdienste der württembergischen Tierärzte

An das

Württ. Ministerium des
Kirchen- und Schulwesens

Stuttgart.

.....

auf dem Gebiete der Tierzucht nicht beabsichtigt, die württembergischen Tierärzte künftig von der tierzüchterischen Betätigung auszuschliessen.

3 Die Verhältnisse in Württemberg, wie übrigens auch in unseren Nachbarländern Baden und Bayern, liegen wesentlich anders, als in Norddeutschland, wo im Gegensatz zum Süden, der Grossgrundbesitz eine massgebende Rolle spielt. Bei uns liegt die Tierzucht, vor allem die Rindviehzucht, zum grössten Teil in den Händen der kleineren Landwirte. Bei diesen ist eine Freude an der Tierzucht und ein Fortschritt in der Züchterarbeit erfahrungsgemäss nur zu erreichen, wenn sie persönlich an Ort und Stelle immer wieder beraten und aufgemuntert werden. Niemand ist zu dieser überaus wichtigen Kleinarbeit mehr berufen und geeignet, als der Tierarzt, der die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Züchters auf genaueste kennt und der auch am besten beurteilen kann, ob der einzelne Landwirt in der Tierzucht praktisch etwas leisten kann und wo die Grenzen dieser Leistungsfähigkeit liegen.

4 Dem Tierzuchtinspektor in Württemberg ist ein so grosser Dienstbezirk zugewiesen, dass er samt seinem Assistenten fast ausschliesslich von der Ankörung und der Herdbuchführung in Anspruch genommen wird. Für die Nutzenanwendung aus diesen Arbeiten, deren Wert von uns durchaus nicht verkannt wird, für die notwendige Kleinarbeit bleibt keine Zeit und Möglichkeit, auch dann nicht, wenn die Zahl der Tierzuchtinspektoren noch erheblich vermehrt wird.

5 Dass in Württemberg die Tierärzte von jeher sehr stark und mit Erfolg an der Förderung der Tierzucht sich beteiligt haben, kann von keiner Seite bestritten werden. Sie haben sich dabei in weitestem Masse das Vertrauen der Landwirte erworben, die heute noch im Tierarzt den gegebenen Berater in Tierzuchtangelegenheiten sehen. Das kommt darin zum Ausdruck, dass von den 15 in Württemberg bestehenden Vereinigungen für Pferdezucht 7 als Vorstände Tierärzte gewählt haben. Von den 6 Rindviehzuchtverbänden wurden bis vor kurzem 3 von Tierärzten geleitet (Veterinärat Model in Gerabronn, dessen Verdienste um die Hebung der Viehzucht in dem Hochzuchtgebiet von Gerabronn von niemand

bestritten werden, ist neulich altershalber zurückgetreten). Von den bestehenden 71 Zuchtgenossenschaften für Rindvieh werden 33 von Tierärzten geleitet; in den Ausschüssen sind 25 weitere Tierärzte vertreten. Nur in 2 Oberamtsbezirken sind die Vorsitzenden der Farrenschaubehörde, die von der Amtskörperschaft gewählt wird, keine Tierärzte; aber auch in diesen beiden Bezirken gehört ein Tierarzt der Farrenschaubehörde an. In allen übrigen Oberamtsbezirken ist der Vorsitzende der Farrenschaubehörde ein Tierarzt (in der Regel der Oberamtstierarzt). Es ist diese Mitarbeit der Tierärzte in der Tierzucht und die Notwendigkeit dieser Mitarbeit auch sonst stets anerkannt worden. So schrieb, anlässlich der Frage der Zusammenlegung von Oberamtstierarztstellen, der Herr Abgeordnete Th. Körner an den damaligen Vorsitzenden des Tierärztlichen Landesvereins in Württemberg am 1. November 1912 u.a. wörtlich: "Wir sind Gegner dieser Zusammenlegung und werden auch künftig-hin jede Gelegenheit benützen, um unseren Standpunkt zu wahren. Wir halten die Aufrechterhaltung der bisherigen Organisation auch schon aus dem Grunde für notwendig und zweckmässig, weil wir nicht verkennen, dass der Oberamtstierarzt berufen sein soll, mit den übrigen landwirtschaftlichen Faktoren an der Hebung und Verbesserung unserer Tierzucht und Viehhaltung mitzuwirken." In einem Schreiben des Ministeriums des Innern vom 21. November 1919 an den Tierärztlichen Landesverein wird ausgeführt, "dass gerade die Oberamtstierärzte geeignet sind, durch Mitarbeit bei der Hebung der landwirtschaftlichen Tierzucht an der Gesundheit und Erstarkung unserer Volkswirtschaft beizutragen." Ebenso hat das Ministerium des Innern in seinem Schreiben vom 29. März 1921 wieder "auf die Bedeutung der tierärztlichen Mitwirkung bei dem Wiederaufbau und der ständigen Förderung der Tierzucht" hingewiesen.

6 Das landwirtschaftliche Studium darf hinsichtlich der für einen Tierzuchtbeamten notwendigen Hilfswissenschaften manche Vorteile für sich in Anspruch nehmen. In den Grundwissenschaften (Anatomie und Physiologie) geniesst der Tierarzt die bessere Ausbildung. Das tierärztliche Studium umfasst neben diesen Grundwissenschaften aber auch noch die allgemeine und spezielle Tierzuchtlehre, sowie die Gesundheitspflege. Mit Recht kann der Tierarzt hier auf seine Kenntnisse in Bakteriologie, Erkennung und Bewertung der Konstitutionskrankheiten

ten, Mutter- und Jungtierkrankheiten als für die Tierzucht besonders wichtige Fächer hinweisen. Ausserdem ist dem Studierenden der Tierheilkunde Gelegenheit gegeben, Vorlesungen über landwirtschaftliche Fächer, wie Futterbau und Betriebslehre, zu hören.

4 Wenn die im § 5 der Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen vorgeschriebenen Prüfungsfächer objektiv betrachtet werden, so kann darüber kein Zweifel sein, dass der Tierarzt für diese Prüfung eine Vorbildung mitbringt, die derjenigen des Diplomlandwirts mindestens gleichwertig ist.

8 Es ist auch kein Zufall, dass die ersten Tierzuchtbeamten in Süddeutschland, wo man diese Einrichtung viel früher als in Norddeutschland gekannt hat, Tierärzte gewesen sind: May in Weihenstephan, Feser in München, und Lydtin in Baden, Namen, die nicht nur in süddeutschen Tierzuchtkreisen einen guten Klang haben. In anderen deutschen Ländern ist die Bedeutung des Tierarztes für die Tierzucht auch ohne weiteres anerkannt worden.

9 Das Tierzuchtwesen in Baden, wo hinsichtlich der Landwirtschaft Verhältnisse bestehen, die denen in Württemberg durchaus gleichen, hat namentlich in der Rindviehzucht, solche Erfolge aufzuweisen, dass Baden stets und unbestritten als Vorbild und Muster für Württemberg gegolten hat. In Baden sind aber in der Tierzucht die Tierärzte führend. Baden entnimmt seine Tierzuchtinspektoren aus den Reihen seiner Bezirkstierärzte, die sich als solche in einem Tierzuchtgebiet längere Zeit intensiv mit Tierzucht beschäftigt haben und deshalb schon Erfahrung in ihr neues Amt mitbringen. Eine besondere Prüfung wird überhaupt nicht verlangt.

10 In Bayern müssen die Bewerber für den höheren Tierzuchtdienst aufweisen: 1) Reifezeugnis, 2) Approbation als Tierarzt oder als Diplomlandwirt, 3) Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst oder für den landwirtschaftlichen Staatsdienst einschliesslich des landwirtschaftlichen Lehramts in Bayern, 4) Tätigkeit von 1 Jahr auf dem Staatsgut Grub oder je 1/2 Jahr auf Staatsgut Grub und auf einem bayerischen Staatsgestüt, 5) Prüfung für den staatlichen Tierzuchtdienst. Es kann nicht geleugnet werden, dass auch in Bayern in verhältnismässig kurzer Zeit

grosse Fortschritte in der Tierzucht erzielt worden sind.

11 Auch in Preussen ist die tierärztliche Approbation der landwirtschaftlichen Diplomprüfung gleichgestellt. Die Tierärzte müssen nach der Approbation sich 2 Jahre landwirtschaftlich betätigt, 2 Semester Landwirtschaft studiert, eine Ergänzungsprüfung abgelegt haben und 1 Jahr Sonderausbildung in der Tierzucht nachweisen. Die Diplomlandwirte müssen 3 Jahre praktisch tätig gewesen sein und auch 1 Jahr Sonderausbildung in der Tierzucht nachweisen. Dabei spielt in Preussen der kleinbäuerliche Besitz für die Tierzucht nicht entfernt die Rolle, wie bei uns.

12 Die vorgelegte württembergische Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen entspricht fast wörtlich der preussischen Prüfungsordnung. Nur fehlt der § 10 der preussischen Prüfungsordnung, der die besonderen Bestimmungen für die Prüflinge mit tierärztlicher Approbation enthält.

13 Wenn dieser § 10 der preussischen Prüfungsordnung in der für Württemberg vorgesehenen Regelung mit voller Absicht weggelassen worden, und eine besondere Regelung für die Tierärzte nicht geplant ist, so ist es den Tierärzten in Württemberg in Zukunft unmöglich, die Befähigung zur Anstellung als staatlich angestellte Tierzuchtbeamte zu erlangen. Ein Tierarzt, der künftig die Tierzuchtinspektorprüfung in Württemberg ablegen will, hätte nach der Abiturientenprüfung mit einem Zeitaufwand von mindestens 12 Jahren zu rechnen, um nur die Berechtigung zu erlangen, einmal als Tierzuchtbeamter angestellt zu werden. Das bedeutet nichts anderes, als die Zurückdrängung und Ausschaltung der Tierärzte aus der Tierzucht, ein Vorgehen, das die bisherige Tätigkeit des württembergischen Tierarztes auf dem Gebiet der Tierzucht völlig ausser acht lässt und dessen Folgen in erster Linie die Landwirtschaft zu fühlen bekommen wird.

14 Wenn den württembergischen Tierärzten von vornherein die Befähigung, als Tierzuchtbeamte zu wirken, abgesprochen werden will, (denn etwas anderes kann die vorgelegte Prüfungsordnung, wenn sie auch auf die Tierärzte Anwendung finden soll, nicht bezwecken, da sie den württembergischen Tierärzten tatsächlich den Weg zu diesen Stellungen

versperren würde), so muss die tierärztliche Standesvertretung es sich überlegen, ob sie nicht die württembergischen Tierärzte auffordern soll, ihre Tätigkeit in der Tierzucht einzustellen. Die überaus wichtige Kleinarbeit in der Tierzucht aus reiner Freude an der Sache, aber unter grossen persönlichen Opfern zu leisten, sich dafür aber die Befähigung zum Tierzuchtbeamten absprechen lassen zu müssen, ist eine auf die Dauer untragbare Zumutung an einen akademischen Stand, der in langen Jahren durch die Tat gezeigt hat, dass es ihm mit der Förderung der Tierzucht ernst ist, und dessen Erfolge auf diesem Gebiet niemand bestreiten kann.

15 In dieser ganzen Frage müssen die sachlichen Gründe weitsichtig vorangestellt werden und dürfen nicht persönliche Gründe, darf nicht das Bestreben massgebend sein, der einen oder anderen Berufsgruppe einige Stellen zu sichern. Auch in Württemberg müsste die Landwirtschaft die Mithilfe der Tierärzte bei der Förderung der Tierzucht freudig aufnehmen. Dass die Tierärzte zur Mitarbeit bereit sind, haben sie in langen Jahren bewiesen.

16 Es darf doch wohl ausgesprochen werden, dass weder der frisch approbierte Tierarzt noch der frisch approbierte Diplomlandwirt sich ohne weiteres zur Betätigung in der Tierzucht eignet, und dass selbst das Bestehen der Tierzuchtinspektorprüfung durchaus nicht immer als Beweis dafür angesehen werden kann, dass der Betreffende in seinem Beruf seinen Platz auch wirklich auszufüllen vermag. Es gehört hierzu von vornherein eine besondere Neigung und Veranlagung zur Tierzucht. Es kann nicht im Interesse unserer Landwirtschaft liegen, Leute, die eine besondere Neigung und Begeisterung für die Tierzucht haben, nur deshalb von der tierzüchterischen Betätigung auszuschliessen, weil sie Tierärzte sind, und zwar dadurch, dass man ihnen für die Ablegung ihres Befähigungsnachweises unerfüllbare Bedingungen stellt.

17 Was wir verlangen müssen, ist die Gleichberechtigung des Tierarztes mit dem Diplomlandwirt in der Frage der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung d.H. die Gleichbewertung der tierärztlichen Approbationsprüfung und der landwirtschaftlichen Diplomprüfung. Der Tierarzt, der unter diesen Bedingungen zur Tierzucht überzugehen ge-

denkt, wird sein Ziel, die Tierzuchtinspektorprüfung, mit Rücksicht auf sein längeres tierärztliches Studium immer mindestens ein Jahr später erreichen, als der Landwirt. Tierärzte, die sich trotzdem zur Prüfung als Tierzuchtinspektor melden, müssen eine ganz besondere Neigung zu Tierzucht haben; diese Leute zurückzuweisen liegt doch wohl kein Grund vor, da sie in der landwirtschaftlichen Tierzucht sicherlich ihren Mann stellen werden. Es ist bei dieser Lage der Dinge auch nicht anzunehmen, dass von tierärztlicher Seite der Andrang zu dem Beruf des Tierzuchtbeamten gross werden wird.

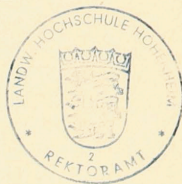
18 Die tierärztliche Standesvertretung muss daran festhalten, dass in der Frage der Tierzucht, wie in vielen anderen Fragen, der Landwirt und der Tierarzt zusammengehen müssen, und dass es falsch ist, hier Gegensätze zu konstruieren, die nur schädlich für beide Teile wirken müssen. Sie muss deshalb mit allem Nachdruck fordern, dass auf dem Gebiet der Tierzucht der Landwirt und der Tierarzt als gleichberechtigt angesehen werden, dass deshalb auch bei der Zulassung zur Prüfung als Tierzuchtinspektor die tierärztliche Approbationsprüfung mit der landwirtschaftlichen Diplomprüfung als gleichwertig anerkannt wird.

Der Vorsitzende der Tierärztlichen
Landesvereins in Württemberg:

gez. Dr. Feeser
Schlachthofdirektor.

16

15 fällt aus!



Regulativ

für die

Prüfung von Tierzucht-Inspektoren an der Königl. Universität Breslau.

Nach dem Erlass des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-
Angelegenheiten vom 27. Oktober 1910.

1. An der Königlichen Universität Breslau ist den Studierenden der Landwirtschaft Gelegenheit gegeben, über die wissenschaftliche Befähigung als Tierzucht-Inspektoren (Tierzucht-Instruktoren) eine Prüfung abzulegen und hierüber ein amtliches Zeugnis zu erwerben.

2. Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche die landwirtschaftliche Diplomprüfung oder die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrer-Prüfung) oder die tierärztliche Approbationsprüfung bestanden haben.

Für Landwirte (Nicht-Tierärzte) ist ausserdem der Nachweis einer vierjährigen praktischen Betätigung in der Landwirtschaft erforderlich.

3. Die Prüfung ist nur eine mündliche.

Prüfungsfächer sind:

1. Geburtskunde,
2. Seuchenlehre und Seuchengesetzgebung,
3. Gesundheitspflege der Haustiere,
4. Anatomie der Haustiere,
5. Physiologie der Haustiere,
6. Allgemeine Tierzuchtlehre (Züchtungslehre, Beurteilungslehre, Zuchtbuchführung, Züchtervereinigungswesen),
7. Lehre von der Fütterung und Aufzucht der Tiere,
8. Spezielle Pferdezucht,
9. Spezielle Rinderzucht,
10. Spezielle Schweinezucht,
11. Spezielle Schafzucht,
12. Volkswirtschaftliche Aufgaben und Betriebslehre der Tierzucht,
13. Lehre von den dauernden Grasanlagen.

Für diejenigen Kandidaten, welche nicht die landwirtschaftliche Diplomprüfung oder die Prüfung für das Lehramt der Landwirtschaft (Landwirtschaftslehrer-Prüfung), sondern die tierärztliche Approbationsprüfung bestanden haben, treten als weitere Prüfungsfächer hinzu:

14. Mineralogische Grundlagen der Bodenkunde,

15. Lehre vom Pflanzenbau.

Diese Kandidaten bleiben jedoch von der Prüfung in den Fächern 1—4 befreit.

4. Die Prüfungsgebühr beträgt 20 Mark, welcher Betrag bei der Meldung einzuzahlen ist, und welcher verfällt, wenn der Kandidat die Prüfung nicht besteht.

5. Die zu erteilenden Prädikate sind:

1. sehr gut,

2. gut,

3. befriedigend,

4. genügend,

5. ungenügend.

Aus den Einzelprädikaten wird durch Berechnung des Durchschnitts ein Gesamtpredikat gebildet.

6. Ob die Prüfung als bestanden gilt, bzw. ob ein Zeugnis über die Befähigung ausgestellt werden kann, entscheidet die Kommission nach freiem Ermessen unter gebührender Berücksichtigung der in den einzelnen Prüfungsfächern erteilten Prädikate. Wenn bei im übrigen gutem Prüfungsergebnis in höchstens zwei Prüfungsfächern das Prädikat „ungenügend“ erteilt worden ist, so kann die Kommission beschließen, dass in diesen Fächern die Prüfung wiederholt wird; in solchem Falle ist eine Gebühr von 10 Mark nachzuzahlen.

7. Das auszustellende Zeugnis wird nach bestandener Prüfung in der Regel als Zusatz dem Zeugnis der vorher bestandenen landwirtschaftlichen Prüfung oder tierärztlichen Approbationsprüfung mit der Bemerkung angefügt:

„Herr N. N. hat durch die Prüfung den Nachweis geliefert, dass er mit den für den Beruf eines Tierzucht-Inspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vertraut ist.“

*judicially finding new
trial lawsuit now
27.3.1914.*

Ordnung

für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung).

§ 1. Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter wird durch das Bestehen einer Prüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim nach Massgabe nachstehender Vorschriften erworben.

§ 2. Prüfungs-Ausschuss.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der besteht aus den Fachvertretern der im § 5 genannten Prüfungsfächer und einem weiteren von der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu bestimmenden tierzüchterischen Sachverständigen.

§ 3. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

- a) Der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gemäss der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1923 oder eine andere ihr mindestens gleichwertige Prüfung.
- b) Der Nachweis einer mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft unter Verhältnissen, bei denen sich der Prüfling mit tierzüchterischen Angelegenheiten beschäftigen konnte.
- c) Der Nachweis einer weiteren mindestens 1-jährigen Fachausbildung.

Als praktische Tätigkeit gilt nur eine solche, die mindestens sechs Monate in demselben Betriebe in ununterbrochener Folge ausgeübt worden ist. Ferienpraxis und landwirtschaftliche Betätigung während der eigentlichen Studienzeit können nicht als landwirtschaftliche Praxis in Anrechnung gebracht werden.

Die unter c) genannte Fachausbildung ist nach dem Bestehen der Diplomprüfung und nach Beendigung der praktischen Ausbildung abzuweisen. 4 Monate müssen der vertieften Fachausbildung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gewidmet werden, sie können jedoch auch an

einer anderen Hochschule abgeleistet werden, wenn der Prüfling die Diplomprüfung in Hohenheim bestanden hatte. Im übrigen hat die Ausbildung in erster Linie bei Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftlichen Zentralstellen in der Weise zu erfolgen, dass der Prüfling aushilfsweise mit sämtlichen Arbeiten eines Tierzuchtbeamten, praktischen sowohl wie verwaltungstechnischen betraut wird. Daneben kann die Fachausbildung auch in Züchtervereinigungen und grossen Einzelbetrieben, in Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften stattfinden.

§ 4. Meldung zur Prüfung und Zulassung.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor Schluss jedes Semesters schriftlich unter Beifügung der im § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der Hochschule einzureichen. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen nach gutachtlichem Hören des Senats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 5. Prüfungsfächer.

Der Prüfling hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzucht hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse in der praktischen Tierzucht zu verwerten. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

- 1) Allgemeine Tierzuchtlehre.
- 2) Besondere Tierzuchtlehre, einschliesslich der Lehre vom Beschlag der Zugtiere, der Rassenkunde und der Beurteilungslehre (Pferde, Rinder, Schweine, Schaf-Zucht und Zucht der kleinen Haustiere: Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen) sowie einschliesslich mündlicher Beurteilung eines lebenden Tieres eines Viehbestandes oder einer Herde für tierzüchterische Zwecke.
- 3) Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Körperwesen, Vereinigungen zur Förderung der Tierzucht, Zuchtbuchführung,

Ausstellungs- und Prämierungswesen, Leistungsprüfungen, Verwertung der tierischen Erzeugnisse, Viehversicherungswesen, Haftpflicht des Tierhalters).

4) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht (Stellung der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und innerhalb des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs; Eingliederung der Tierzucht in den landwirtschaftlichen Betrieb und Verbindung von Tierhaltung mit Weidebetrieb und Ackerbau).

5) Allgemeine und besondere Tierernährungslehre, einschliesslich ihrer physiologischen Grundlagen.

6) Futterbau und die Anlage und Bewirtschaftung von Grünland.

7) Gesundheitspflege, Geburtshilfe und Seuchenlehre, einschliesslich der Lehre von den Gewährsmängeln bei den Haustieren.

§ 6. Gliederung und Beurteilung der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung sind unter Klausur zwei Aufgaben aus den in § 5 genannten Prüfungsfächern anzufertigen, die von den Vertretern der betreffenden Fächern gestellt werden. Mindestens eine Arbeit ist aus den Fächern 1 oder 2 zu wählen. Der Vorsitzende bestimmt, ob und welche Hilfsmittel zuzulassen sind und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aufsicht während der Klausurarbeiten zu führen haben. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird dem Prüfling eine Zeit von drei Stunden zur Verfügung gestellt.

Die Arbeit soll eine selbständige Leistung darstellen und die gestellte Aufgabe kurz, klar und übersichtlich lösen. Die Arbeiten werden von den Vertretern des Faches, dem sie jeweils entnommen sind, beurteilt und dann zur Stellungnahme bei den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gegeben.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle 7 in § 5 genannte Fächer. Jeder Prüfling ist 20 bis 30 Minuten in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung hat ausser dem

Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Kann eine Einigung zwischen beiden über die zu erteilende Note nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei bei Stimmengleichheit der Prüfenden der Ausschlag gibt.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch Verwendung folgender Bezeichnungen: sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, ausreichend = 1, unzureichend = 0.

§ 7. Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach (und in den beiden schriftlichen Arbeiten mindestens das Zeugnis ausreichend erteilt werden konnte. Ist nur eine schriftliche Arbeit ungenügend, so kann sie durch gute Leistungen in der anderen schriftlichen Arbeit oder in der mündlichen Prüfung des Faches, aus dem die Arbeit entnommen ist, ausgeglichen werden. Ausserdem gilt ein Ungenügend in den unter Nr. 4 - 7 genannten Fächern als ausgeglichen, wenn mindestens das Gesamturteil "gut" erreicht wird. Das Gesamturteil der Prüfung wird aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Arbeiten und aus dem Urteil für die einzelnen Fächer der mündlichen dadurch ermittelt, dass alle Zahlen zusammengezählt und durch 9 geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden, wenn sie über $1/2$ betragen, als ein ganzes gerechnet, anderenfalls unberücksichtigt gelassen.

Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der mündlichen Prüfung sofort mitzuteilen.

Versäumt ein Prüfling den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses für die Versäumnis oder den Rücktritt dringende Entschuldigungsgründe Anerkennung finden können.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er, falls er in nur einem Fach die Note unzureichend erhalten hat, frühestens nach drei Monaten sich in diesem Fache einer Nachprüfung unterziehen. Besteht er diese Nachprüfung nicht oder hat er in zwei oder mehr Fächern die Note unzureichend erhalten, so besteht keine weitere Möglichkeit, die Prüfung abzulegen.

§ 8. Zeugnis über den Ausfall der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis nach nachstehendem Muster:

Prüfungszeugnis.

Herr, geboren am zu
Oberamt (Kreis usw.) hat sich der staatlichen Prüfung für Tierzuchtbeamte am unterzogen und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:
1) Folgt Aufzählung im Einzelnen! Name des Prüfenden! Urteil!

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

- 1) Die Arbeit aus dem Gebiete mit
- 2) Die Arbeit aus dem Gebiete mit

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil
.
zuerkannt.

Hohenheim, den
Der bei der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim
eingesetzte Ausschuss für die Prüfung für staatlich anerkannte
Tierzuchtbeamte.

§ 9. Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Jedoch kann der Prüfling sich nach seiner Wahl noch am Ende des Sommersemesters 1924 nach der alten Ordnung prüfen lassen. Während der Jahre 1924 und 1925 kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss

vollständig oder teilweise von dem Nachweis nach § 3, Abschnitt c befreit werden. +)

§ 10. Gebühren.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Ministerium für das Kirchen- und Schulwesens festgesetzt. Sie sind nach Zulassung zur Prüfung und vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.

+/ Bis 1. Oktober 1929 werden auch Prüflinge zugelassen, welche die landw. Diplomprüfung in Hohenheim auf Grund der Ordnung von 1909 oder eine dieser gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

II.

3.

1.

Prüfungen
generalia.

zu 2.) Entwurf der neuen Ordnung
für die
Prüfung im Pörgnützachen.
(Pörgnützinspektors Prüfung.)

13. Aug. 1925.

Nr. 10005 Beil.(Abt. von 137, 138 doppelt)
(Mitt. des Briefs)

Betreff: Neuregelung der Ordnung für
die Fachprüfung im Tierzucht-
wesen.

Auf die Erlasse vom 10. Juni ds. Js.
Nr. 5775 und vom 16. Juli d. J. Nr. 9663.

Das Rektorat legt im Anschluss je
eine weitere Äusserung von Prof. Dr.
Sohnle und Prof. Dr. Walther zu der Fra-
ge der Neuregelung der Ordnung für die
Fachprüfung im Tierzuchtwesen vor. Der
Senat hat die Angelegenheit in seiner
Sitzung vom 8. ds. Mts. wiederholt be-
handelt und kam dabei zu folgendem Be-
schluss:

- 1) Der Senat erklärt sich mit der Zulas-
sung der Tierärzte zu der Tierzucht-
inspektorprüfung grundsätzlich ein-
verstanden.
- 2) Der Senat hält die Beibehaltung der
Tierzuchtinspektorprüfung an unserer
Hochschule im Interesse der Fortbil-
dung der Landwirtschaftsstudierenden
ebenso für ein Bedürfnis wie z. B. die
Saatzuchtinspektorprüfung, obgleich
die Anstellungsaussichten für Tier-
zuchtinspektoren nach der derzeitigen
Sachlage ungünstig sind.

An das

Kultministerium

S t u t t g a r t .

Sch.

§ 3. Tierzuchtinspektorprüfung.

Mit Erlass vom 10. Juni 1925 Nr. 5775 hat das Kultministerium die Aeusserungen des Ministeriums des Innern, der Württ. Landwirtschaftskammer und des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte zu dem Entwurf der neuen Tierzuchtinspektorprüfungsordnung übersandt und dabei mitgeteilt, dass die Angelegenheit in einer mündlichen Besprechung der Beteiligten erörtert werden soll. Vorher wünscht das Kultministerium jedoch eine weitere Stellungnahme des Senats, insbesondere über die Zulassung von Tierärzten. Weiter wirft das Kultministerium die Frage auf, ob für die Einrichtung der Tierzuchtinspektorprüfung überhaupt ein Bedürfnis bestehe, nachdem diese weder in Preussen noch in Bayern anerkannt werde.

Prof. Dr. Sohnle und Prof. Dr. Walther haben Aeusserungen abgegeben, welche den Senatsmitgliedern im Wege des Umlaufs zur Kenntnis gebracht worden sind.

Bei der Aussprache in der heutigen Sitzung erklärt Sohnle, ein Bedürfnis für die Tierzuchtinspektorprüfung bestehe eigentlich nicht, weil die Kandidaten, welche diese Prüfung ablegen, z.Zt. keinerlei Aussicht auf Anstellung als Tierzuchtinspektoren haben. Immerhin halte er es für wünschenswert, die Prüfung beizubehalten. Auch mit der Zulassung der Tierärzte könne er sich einverstanden erklären, doch sollten in diesem Fall mindestens Betriebslehre und Weidelehre als Prüfungsfächer aufgenommen werden.

Walther hält die Beibehaltung der Tierzuchtinspektorprüfung für ein dringendes Bedürfnis, denn die Hochschule müsse den Studierenden Gelegenheit zur Weiterbildung nach dem Diplom geben. Die meisten Diplomlandwirte spezialisieren sich später als Pflanzenzüchter, Tierzüchter oder Wirtschaftsberater.

Nach kurzer weiterer Aussprache wird beschlossen,

- 1) Der Senat erklärt sich mit der Zulassung der Tierärzte zu der Tierärzte zu der Tierzuchtinspektorprüfung grundsätzlich einverstanden.

2) Obgleich die Anstellungsaussichten für Tierzuchtinspektoren nach der jetzigen Sachlage gering sind, hält der Senat die Beibehaltung der Tierzuchtinspektorprüfung an unserer Hochschule im Interesse der Fortbildung der Landwirtschaftsstudierenden für ein Bedürfnis.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Hohenheim, 14. Aug. 1925.

Obersekretär:

Herrmann

Rektorat

der

Württ. Landw. Hochschule
Hohenheim.

135

Hohenheim, den 23. Juli 1925.
bei Stuttgart.

Nr. 1080

In Umlauf bei den Senatsmitgliedern!

12 Beil.

Die Rektoratsakten, soweit sie für die Beantwortung
des Erlasses vom 10. Juni 1925 /30 in Frage kommen, werden den
Mitgliedern des Senats (einschliesslich der Herrn Prof. Dr.
Sohnle und Walther) erg. zur Kenntnis gebracht. Ueber die
Angelegenheit wird in der nächsten Senatssitzung beraten wer-
den.

Schroeder.

Beilagen:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1) Bericht v. Prof. Dr. Walther /22.
mit d. Vorgängen /21 u. /19 | } bereits im
Umlauf ge-
wesen |
| 2) Bericht v. Prof. Dr. Sohnle /24 | |
| 3) Rektoratsbericht /26
v. 24.10.1924 | |
| 4) Erlass d. Kultmin. hierauf /30
mit 3 Unterbeilagen | |
| 5) 2 Berichte v. Prof. Dr. Walther /31
/32 | } neu |
| 6) Bericht von Prof. Dr. Sohnle /33 | |

ferner die fassung der Briefe an die
Königliche Inspektoren.

Dr. Fritz Walther
Sohnle
Sohnle
Pleuinger
Mack.
Sohnle
König
Mack.
v. Wackell

Württ. Kultministerium.

134

Nr. 9663.

Stuttgart, den 16. Juli 1925.
Azenbergstrasse 14.

O. Beil.

Das Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule wird
an die Erledigung des Erlasses vom 10. Juni 1925 Nr. 5775, be-
treffend Tierzuchtinspektorenprüfung, erinnert.

J. A.

Bauer

Mit dem Bauer habe ich
ausgemacht, daß das
z. B. im nächsten Monat
ausgeführt ist, vertritt man
ferner zu lauten. Beste.

An

20/7/25 B. H. H.
das Rektorat

der Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim.

137

176.

133

H o h e n h e i m, den 5. Juli 1925.

Betreff: Tierzuchtinspektorprüfung.

Von Herrn Prof. Schulte übergeben. 6/7. 25.

Auftrag nuf 129

Die über den Entwurf einer Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung sich äussernden Gutachter gehen darin einig, dass die im Tierzuchtwesen mit Erfolg geprüften Kandidaten in Württemberg keine Aussicht auf Anstellung als Tierzuchtbeamte haben. Nach einem Erlass des württembergischen Kultministeriums an das Rektorat der Hochschule vom 10. Juni 1925 hat das preussische Landwirtschaftsministerium dahin entschieden, dass die preussische Tierzuchtinspektorprüfung eine staatliche sei und deswegen eine ähnliche nichtpreussische Prüfung nicht anerkannt würde. Gleich lägen die Verhältnisse in Bayern.

Nach Bekanntgabe dieser misslichen Verhältnisse wird die Zahl der in Württemberg die Prüfung ablegenden Kandidaten einen erheblichen Rückgang erfahren. Ebenso ist die Erwägung der Frage gerechtfertigt, ob unter den obwaltenden Umständen für die Ablegung der Prüfung in Hohenheim überhaupt noch ein Bedürfniss vorliegt.

Die seit 1905 in Hohenheim eingeführte Prüfung möchte ich im Interesse der Hochschule nicht mehr missen. Dem einen oder andern Landwirt wird es gewiss von Nutzen sein, -auch wenn er mit einer staatlichen Anstellung nicht rechnen kann,- bei einer Bewerbung um eine bevorzugtere Stellung den Nachweis der erfolgreichen Ablegung einer besonderen Prüfung in Tierzucht erbringen zu können.

Allerdings dürfte die Erschwerung der Prüfung nach preussischem Muster den Interessenten einen Anreiz zur Ablegung einer solchen nicht geben. Ich möchte deshalb den Vorschlag machen, die Prüfung alter Ordnung im grossen und ganzen mit nachfolgenden Aenderungen zu belassen:

Als Prüfungsgegenstände fallen allgemeine Zoologie und Anatomie u. Physiologie der Haustiere. An deren Stelle treten Betriebslehre, sowie Futterbau-einschliesslich Anlage von Weiden. In die Gesundheitspflege mit einbegriffen werden Geburtskunde und Seuchenlehre, sowie die Lehre von den Gewährsmängeln bei Haustieren. (Die Prüfungsdauer müsste

An das Rektorat der Hochschule.

den 4 Disziplinen entsprechend etwas verlängert werden). Das Examen wird auf diese Weise sich mehr den neuzeitlichen Forderungen anpassen, ohne eine stärkere Belastung zu erfahren. Wir würden damit die Bestimmungen für den staatlichen Tierzuchtdienst in Bayern auch zu den unsrigen machen nur mit dem Unterschied, dass in Württemberg bloss mündlich und nicht schriftlich geprüft würde. Als Vorbedingung für die Zulassung zur Prüfung hätte der Prüfling neben einer 3 jährigen Praxis eine Tätigkeit von mindestens 1 Jahr in einem landwirtschaftlichen Betriebe mit Tierzucht nachzuweisen.

Was die Zulassung von Tierärzten zu der Prüfung anbelangt, so ist bei der Aussichtslosigkeit einer späteren staatlichen Anstellung der seitherige Streit gegenstandslos geworden. Anlässlich der D. L. G. Ausstellung waren 17 Tierärzte als Richter tätig, darunter 5 Württemberger. Die Leitung dieser grossen Gesellschaft macht seit Jahren keinen Unterschied zwischen landwirtschaftlichen und tierärztlichen Preisrichtern. In ihrem Interesse ist es allein gelegen, dass die Angehörigen beider Berufe eine möglichst gute Ausbildung in der Beurteilung von Tieren bekommen haben.

Das Ministerium des Innern verlangt mit Recht von den beamteten Tierärzten, als Vorsitzenden der Farren- Eber- und Bockschaubehörden, eine gründliche Ausbildung in Tierzucht und über ein kurzes den Nachweis der erworbenen praktischen und theoretischen Kenntnisse durch ein besonderes Tierzuchtexamen. Die Zulassung der Tierärzte zu der akademischen Fachprüfung in Tierzucht in Hohenheim unter den früher genannten Bedingungen und Voraussetzungen (s. meinen damaligen Bericht) würde für unsere gefährdete Prüfung eine wesentliche Stütze bedeuten, während durch eine Ablehnung das Ministerium des Innern in die Lage versetzt würde, eine besondere staatliche Tierzuchtprüfung für beamtete Tierärzte in die Wege zu leiten. Hohenheim würde dabei nichts gewinnen, sondern nur verlieren.

P. Sch.

132

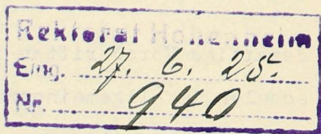
Tierzucht-Institut

der

Landw. Hochschule Hohenheim

Tel. Hohenheim Nr. 39

Hohenheim, den 27.VI.1925
bei Stuttgart



An das

Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule

zu Hohenheim

129

Zu den mir unter Nr. 901 vorgelegten Akten über die Neuordnung der Tierzuchtinspektorprüfung habe ich folgendes auszuführen:

1.) Ich wiederhole meinen Vorschlag vom 31.VIII.1924 auf Aenderung des § 1 als für die Hochschule bedeutungslos und nur um den Einwänden der verschiedenen Stellen den Anlass zu nehmen; an sich halte ich aber eine solche Aenderung nicht für sachlich begründet, was allein schon daraus hervorgeht, dass Senat und Ministerium diese beanstandete Fassung später für die Saatzuchtinspektorprüfung übernommen haben, trotzdem es staatlich angestellte Saatzuchtinspektoren nicht oder kaum gibt. Es handelt sich eben um eine dauernde Verwechselung von staatlich angestellt und staatlich anerkannt.

2.) Mit der Schaffung einer Vorschrift für die Prüfung von Tierärzten im Sinne des Gutachtens von Prof. Sohnle, das ich heute zum ersten Male einzusehen Gelegenheit hatte, kann ich mich einverstanden erklären - nur glaube ich ebenso wenig wie Prof. Sohnle dass von dieser Prüfung ein irgendwie in Betracht kommender Gebrauch gemacht wird. Ich schlage nur vor, dass ausser den von Prof. Sohnle genannten Bedingungen noch ein einjähriges Studium in Hohenheim vorgeschrieben wird, in dem sich der Kandidat seine Kenntnisse auf dem Gebiete der Wirtschaftslehre des Landbaues und seine Spezialausbildung in der Tierzuchtwissenschaft erwirbt. Den Standpunkt, dass es gleichgültig sei, wo der Tierarzt sich diese seine Kenntnisse hole, kann ich nicht billigen, nachdem wir bei den Landwirten

derartige Vorschriften in allen Prüfungen haben und an den deutschen Hochschulen im allgemeinen die Ablegung einer Prüfung ohne vorhergehenden Besuch dieser Hochschule tatsächlich und in den meisten Fällen wohl auch nach der Vorschrift kaum vorkommt.

Wabker

131
Abschrift.

25. 6. 24

Aeusserung von Herrn Prof.Dr. Walther betr. Entwurf einer
Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung.

Antwort vom 129.

Dem

R e k t o r a t

ergebenst mit der Mitteilung, dass sich das Schreiben des württ.
Ministeriums des Innern auf vorangegangene Verhandlungen und ein
Gutachten des Herrn Prof.Dr. Sohnle bezieht, die mir beide unbekannt
sind, sodass mir das hier vorliegende Schreiben nicht verständlich
ist. Auch habe ich gesprächsweise erfahren, dass beim Ernährungs-
ministerium, bezw. bei der Zentralstelle für die Landwirtschaft als
die hauptsächlich für die Anstellung von Tierzuchtinspektoren in
Frage kommenden Behörden Gutachten angefordert werden, die ich eben-
falls noch nicht einzusehen Gelegenheit hatte. Ich bitte deshalb
erg., zunächst diese fehlenden Schriftstücke zu verschaffen, zumal
sie ja wohl auch vor der Sitzung bei den Senatsmitgliedern um-
laufen müssten.

Hohenheim, den 17. Juni 1925.

gez. Walther.

Antwort an Herrn Prof.Dr. Walther.

Sämtliche hier vorhandenen Unterlagen, darunter auch das
Gutachten von Prof.Dr. Sohnle, liegen bei und stehen zu Ihrer
dauernden Verfügung.

Hohenheim, den 24. Juni 1925.

4 Beil.

(Doppel von 119, 121, 122 u. 124)

Rektorat
gez. Schroeder.

Stuttgart, den 10. Juni 1925.

Nr. 5775.

3 Beil.

Auf den Bericht vom 24. Oktober 1924 Nr. 1437.

Ueber den Entwurf einer Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung sind dem Ministerium inzwischen die in Abschrift beiliegenden Äusserungen des Ministeriums des Innern, der Württembergischen Landwirtschaftskammer und des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte zugegangen. Das Ministerium beabsichtigt, die Angelegenheit in einer mündlichen Besprechung der Beteiligten zu erörtern, sieht jedoch vorher einer weiteren Stellungnahme des Senats, insbesondere über die Zulassung von Tierärzten zu der Prüfung entgegen.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf der Prüfungsordnung unterscheidet sich, abgesehen von dem grösseren Umfang der Prüfung, von der früheren Prüfung vor allem durch ihren Zweck. Während nach der früheren Ordnung die Prüfung Landwirten Gelegenheit geben sollte, den Nachweis über den Besitz der für den Beruf eines Tierzuchtinspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, ist in der neuen Prüfungsordnung bestimmt, dass die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter durch das Bestehen der Prüfung erworben werde. Es fragt sich, ob dieser Zweck der Prüfung durch eine rein akademische Prüfung, wie sie vorgesehen ist, erfüllt werden kann und ob es möglich ist, bei einem solchen Zweck der Prüfung an dem Ausschluss der Tierärzte von ihr festzuhalten.

Wegen der Anerkennung der neuen Prüfung in anderen Ländern hat sich das Ministerium zunächst mit dem Preussischen

An das

Rektorat
der Landw.Hochschule

Hohenheim.

-.-.-.-.-

Landwirtschaftsministerium ins Benehmen gesetzt. Es wurde jedoch betont, dass die preussische Tierzucht-inspektorenprüfung eine staatliche Prüfung sei und dass deswegen eine ähnliche nichtpreussische Prüfung nicht anerkannt werden könnte. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Bayern. Es wird daher nicht damit gerechnet werden können, dass die Hohenheimer Prüfung in anderen Ländern anerkannt werden wird. Bei dieser Sachlage wolle der Senat noch besonders prüfen, ob für die Einrichtung einer solchen Prüfung überhaupt ein besonderes Bedürfnis für die Hochschule besteht.

J.V.

gez. B ä l z .

Nr. 901.

Herrn

Prof.Dr. S o h n l e

h i e r

mit der Bitte um Stellungnahme.

Es wird in diesen der richtigen Berücksichtigung bedürftig sein.

Hohenheim, den 22. Juni 1925.

3 Beil.

Rektorat:

Schroeder

Reichsbund akademisch gebildeter
Landwirte.

Heilbronn, den 8. Januar 1925.

Landesverein Württemberg.

Betreff: Ordnung der Fachprüfung im
Tierzuchtwesen.

Der von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim vorgelegte Entwurf einer Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen enthält gegenüber den bisherigen Bestimmungen wesentliche Verbesserungen, so bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung, der Prüfungsfächer u.a.m. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass auch die Betriebswirtschaft und damit die Wechselwirkung zwischen Tierzucht und der Gesamtlandwirtschaft in gebührender Weise in dem Entwurf berücksichtigt ist. Es wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob nicht unter den landwirtschaftlichen Prüfungsfächern noch die landwirtschaftliche Baukunde (Stallbauten u.a.m.) Aufnahme finden könnte. Im übrigen aber ist gegen § 2 u. ff. grundsätzlich keine Einwendung zu machen, zumal der Entwurf der Prüfungsordnung in Preussen, die sich dort bewährt haben soll, in ihren wesentlichen Punkten mit Ausnahme des § 10 - entspricht.

Die Fassung des § 1 der Prüfungsordnung lässt eine wesentliche Aenderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen nicht erkennen, denn wir gehen davon aus, dass in der Prüfungsordnung die Ablegung einer Staatsprüfung wie in Preussen, die zu einer staatlichen Anstellung als Tierzuchtbeamter berechtigt, nicht beabsichtigt ist. Der geringe Bedarf an staatlichen Tierzuchtbeamten in Württemberg würde wohl die Einrichtung einer solchen Prüfung in Hohenheim nicht notwendig machen, wenn diese Prüfung nicht auch von anderen deutschen Ländern, besonders von Preussen, anerkannt wird. Wir würden die Einführung einer solchen Staatsprüfung begrüßen, sofern es möglich ist,

An das

Ministerium für Kirchen-
und Schulwesen

Stuttgart.

-. - . - . - . - . - . -

die Anerkennung derselben in anderen deutschen Ländern zu erreichen, und wir möchten anheimgen, in Erwägungen darüber einzutreten, ob eine diesbezügliche Vereinbarung mit anderen Ländern getroffen werden kann. Wenn es sich nur um eine akademische Prüfung handelt, so ist zu befürchten, dass die Studierenden davon absehen werden, an der Landw. Hochschule in Hohenheim eine Prüfung abzulegen, die lediglich den Zweck hat, den Nachweis über den Besitz der für den Beruf des Tierzuchtbeamten erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, die sich also grundsätzlich von der bisherigen Prüfung ^{recht} unterscheidet. Wenn die Prüfungsordnung lediglich diese akademische Prüfung im Auge hat, so könnte u.E. in § 3 die Ausbildung in verwaltungstechnischen Arbeiten bei Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Zentralstellen in Wegfall kommen.

Der 1. Vorsitzende
Unterschrift.
Landesökonomierat.

Württ.Landwirtschaftskammer
Stuttgart.

Stuttgart, den 17. Dezember 1924.

Beil: 0

Nr. I 10 826.

Betreff: Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen.

Auf das Schreiben vom 8. November 1924 Nr. 13 574.

Aussichten auf Anstellung als Tierzuchtbeamter im Staatsdienst oder im Dienst der Landwirtschaftskammer sind in absehbarer Zeit in Württemberg so gut wie keine vorhanden. Landwirtschaftliche Betriebe oder Privatgestüte, die sich besondere Tierzuchtbeamte halten und von diesen dieselbe Vorbildung verlangen, wie sie von den erstgenannten Beamten verlangt wird, bestehen in Württemberg nicht. Wenn daher in Württemberg eine neue Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung eingeführt wird, dann sollte hierbei in erster Linie darauf Rücksicht genommen werden, dass der in Württemberg erworbene Befähigungsnachweis auch von den übrigen deutschen Ländern anerkannt wird. Erfolgt diese Gleichstellung nicht zum mindesten von Preussen, dann werden sowohl die württembergischen wie die nichtwürttembergischen Staatsangehörigen, die Tierzuchtbeamte werden wollen, gezwungen, in Preussen oder Bayern zu studieren.

Wir ersuchen daher das Württ. Kultministerium, ehe wir zu dem übersandten Entwurf weitere Stellung nehmen, ergebenst um gefl. Mitteilung darüber, ob mit den zuständigen Ministerien der übrigen deutschen Länder schon Verhandlungen gepflogen wurden wegen Gleichstellung des auf Grund der württ. Prüfungsordnung erlangten Befähigungsnachweises zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter mit dem Befähigungsnachweis dieser Länder? Wenn ja, bitten wir um gefl. Bekanntgabe des Ergebnisses der Verhandlungen.

An das

Falls solche Verhandlungen noch nicht stattgefunden

Württ. Kultministerium

H i e r .

.-.-.-.-.-

haben, ersuchen wir uns gefl. mitteilen zu wollen, in welcher Weise das württ. Kultministerium die Interessen der württ. Staatsangehörigen die Tierzuchtbeamte werden wollen, zu schützen gedenkt.

gez. Ströbel.

Abschrift.

Württ.Ministerium
des Innern.

Stuttgart, den 25. November 1925.

Nr. XI 4430.

O Beil.

Betreff: Neuregelung der Prüfungsordnung
für Tierzuchtinspektoren.

Auf das Schreiben vom 8. November 1924
Nr. 13 574.

Mit der mündlichen Erörterung der Frage der Neuregelung der Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren nach Eingang der noch ausstehenden Äusserungen der Beteiligten bin ich durchaus einverstanden und bitte um gefl. seinerzeitige Benachrichtigung über den Zeitpunkt.

Im übrigen bin auch ich der Meinung, dass bei der Frage unterschieden werden muss, ob die in Württemberg abzulegende Tierzuchtinspektorprüfung künftig nur eine akademische Fachprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim oder eine besondere staatliche Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtinspektor sein soll. Ich bemerke aber, dass das Ministerium des Innern von der Neuregelung auch dann berührt würde, wenn die in Württemberg künftig abzuhaltende Tierzuchtinspektorprüfung ausschliesslich im Rahmen einer akademischen Fachprüfung in Hohenheim eingerichtet würde. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in Württemberg dazu übergegangen werden muss, in gleicher Weise, wie dies bereits in Hessen der Fall ist, die Anstellung der beamteten Tierärzte ausser von der Erfüllung der schon jetzt vorgeschriebenen Bedingungen auch von der Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung abhängig zu machen, oder dass wenigstens solchen Bewerbern der Vorzug gegeben wird, welche diese Prüfung abgelegt haben. Hiezu drängt die Bedeutung der Tätigkeit, welche der beamtete Tierarzt in Württemberg als

An das

Kultministerium.

Vorsitzender der Farren-Eber- und Bockschaubehörde zu erfüllen hat, und der Ueberfluss an geprüften Anwärtern für den oberamtstierärztlichen Dienst. Wenn aber die Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung als Vorbedingung für die Anstellung im tierärztlichen Staatsdienst gefordert wird, ist es von grosser Bedeutung, dass die württembergischen Tierärzte im Lande selbst die Möglichkeit haben, diese Prüfung abzulegen, und nicht genötigt sind, ausser Landes zu gehen. Die Prüfung darf nicht -hierin stimmt das Ministerium des Innern den Ausführungen in dem Gutachten von Professor Dr. Sohnle-Hohenheim durchaus zu - als Abschlussprüfung vorangegangener Studien oder als Nachweis des Studienerfolgs betrachtet werden, sondern muss eine besondere Prüfung für Sachverständige bilden, die in der Praxis tätig waren und durch ihre praktische Tätigkeit sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Tierzucht angeeignet haben, Auch den übrigen Ausführungen in dem Gutachten von Professor Dr. Sohnle tritt das Ministerium des Innern im wesentlichen bei, sodass dieses Gutachten vielleicht als Grundlage für die bevorstehende mündliche Verhandlung benützt werden könnte. Insbesondere vermag sich das Ministerium des Innern mit den Vorbedingungen einverstanden zu erklären, die von Professor Dr. Sohnle für die Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorprüfung aufgestellt worden sind.

gez. B o l z .

.....

Stuttgart, den 10. Juni 1925.

Nr. 5775.

3 Beil.

Auf den Bericht vom 24. Oktober 1924 Nr. 1437.

Ueber den Entwurf einer Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung sind dem Ministerium inzwischen die in Abschrift beiliegenden Äusserungen des Ministeriums des Innern, der Württembergischen Landwirtschaftskammer und des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte zugegangen. Das Ministerium beabsichtigt, die Angelegenheit in einer mündlichen Besprechung der Beteiligten zu erörtern, sieht jedoch vorher einer weiteren Stellungnahme des Senats, insbesondere über die Zulassung von Tierärzten zu der Prüfung entgegen.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf der Prüfungsordnung unterscheidet sich, abgesehen von dem grösseren Umfang der Prüfung, von der früheren Prüfung vor allem durch ihren Zweck. Während nach der früheren Ordnung die Prüfung Landwirten Gelegenheit geben sollte, den Nachweis über den Besitz der für den Beruf eines Tierzuchtinspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, ist in der neuen Prüfungsordnung bestimmt, dass die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter durch das Bestehen der Prüfung erworben werde. Es fragt sich, ob dieser Zweck der Prüfung durch eine rein akademische Prüfung, wie sie vorgesehen ist, erfüllt werden kann und ob es möglich ist, bei einem solchen Zweck der Prüfung an dem Ausschluss der Tierärzte von ihr festzuhalten.

Wegen der Anerkennung der neuen Prüfung in anderen Ländern hat sich das Ministerium zunächst mit dem Preussischen

An das

Rektorat
Landw. Hochschule

Hohenheim.

.....

Landwirtschaftsministerium ins Benehmen gesetzt. Es wurde jedoch betont, dass die preussische Tierzucht-inspektorenprüfung eine staatliche Prüfung sei und dass deswegen eine ähnliche nichtpreussische Prüfung nicht anerkannt werden könnte. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Bayern. Es wird daher nicht damit gerechnet werden können, dass die Hohenheimer Prüfung in anderen Ländern anerkannt werden wird. Bei dieser Sachlage wolle der Senat noch besonders prüfen, ob für die Einrichtung einer solchen Prüfung überhaupt ein besonderes Bedürfnis für die Hochschule besteht.

J.V.

gez. B ä l z .

Abschrift.

Württ.Ministerium
des Jnnern.

Stuttgart, den 25. November 1925.

Nr. XI 4430.

O Beil.

Betreff: Neuregelung der Prüfungsordnung
für Tierzuchtinspektoren.

Auf das Schreiben vom 8. November 1924
Nr. 13 574.

Mit der mündlichen Erörterung der Frage der Neuregelung der Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren nach Eingang der noch ausstehenden Äusserungen der Beteiligten bin ich durchaus einverstanden und bitte um gefl. seinerzeitige Benachrichtigung über den Zeitpunkt.

Im übrigen bin auch ich der Meinung, dass bei der Frage unterschieden werden muss, ob die in Württemberg abzulegende Tierzuchtinspektorprüfung künftig nur eine akademische Fachprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim oder eine besondere staatliche Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtinspektor sein soll. Ich bemerke aber, dass das Ministerium des Jnnern von der Neuregelung auch dann berührt würde, wenn die in Württemberg künftig abzuhaltende Tierzuchtinspektorprüfung ausschliesslich im Rahmen einer akademischen Fachprüfung in Hohenheim eingerichtet würde. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in Württemberg dazu übergegangen werden muss, in gleicher Weise, wie dies bereits in Hessen der Fall ist, die Anstellung der beamteten Tierärzte ausser von der Erfüllung der schon jetzt vorgeschriebenen Bedingungen auch von der Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung abhängig zu machen, oder dass wenigstens solchen Bewerbern der Vorzug gegeben wird, welche diese Prüfung abgelegt haben. Hiezu drängt die Bedeutung der Tätigkeit, welche der beamtete Tierarzt in Württemberg als

An das

Kultministerium.

Vorsitzender der Farren-Eber- und Bockschaubehörde zu erfüllen hat, und der Ueberfluss an geprüften Anwärtern für den oberamtstierärztlichen Dienst. Wenn aber die Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung als Vorbedingung für die Anstellung im tierärztlichen Staatsdienst gefordert wird, ist es von grosser Bedeutung, dass die württembergischen Tierärzte im Lande selbst die Möglichkeit haben, diese Prüfung abzulegen, und nicht genötigt sind, ausser Landes zu gehen. Die Prüfung darf nicht -hierin stimmt das Ministerium des Innern den Ausführungen in dem Gutachten von Professor Dr. Sohnle-Hohenheim durchaus zu - als Abschlussprüfung vorangegangener Studien oder als Nachweis des Studienerfolgs betrachtet werden, sondern muss eine besondere Prüfung für Sachverständige bilden, die in der Praxis tätig waren und durch ihre praktische Tätigkeit sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Tierzucht angeeignet haben, Auch den übrigen Ausführungen in dem Gutachten von Professor Dr. Sohnle tritt das Ministerium des Innern im wesentlichen bei, sodass dieses Gutachten vielleicht als Grundlage für die bevorstehende mündliche Verhandlung benützt werden könnte. Insbesondere vermag sich das Ministerium des Innern mit den Vorbedingungen einverstanden zu erklären, die von Professor Dr. Sohnle für die Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorprüfung aufgestellt worden sind.

gez. B o l z .

.....

Stuttgart, den 10. Juni 1925.

Nr. 5775.

3 Beil.

Auf den Bericht vom 24. Oktober 1924 Nr. 1437. *136*

Ueber den Entwurf einer Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung sind dem Ministerium inzwischen die in Abschrift beiliegenden Äusserungen des Ministeriums des Innern, der Württembergischen Landwirtschaftskammer und des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte zugegangen. Das Ministerium beabsichtigt, die Angelegenheit in einer mündlichen Besprechung der Beteiligten zu erörtern, sieht jedoch vorher einer weiteren Stellungnahme des Senats, insbesondere über die Zulassung von Tierärzten zu der Prüfung entgegen.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf der Prüfungsordnung unterscheidet sich, abgesehen von dem grösseren Umfang der Prüfung, von der früheren Prüfung vor allem durch ihren Zweck. Während nach der früheren Ordnung die Prüfung Landwirten Gelegenheit geben sollte, den Nachweis über den Besitz der für den Beruf eines Tierzuchtinspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, ist in der neuen Prüfungsordnung bestimmt, dass die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter durch das Bestehen der Prüfung erworben werde. Es fragt sich, ob dieser Zweck der Prüfung durch eine rein akademische Prüfung, wie sie vorgesehen ist, erfüllt werden kann und ob es möglich ist, bei einem solchen Zweck der Prüfung an dem Ausschluss der Tierärzte von ihr festzuhalten.

Wegen der Anerkennung der neuen Prüfung in anderen Ländern hat sich das Ministerium zunächst mit dem Preussischen

An das

Rektorat
der Landw. Hochschule

Hohenheim.

Landwirtschaftsministerium ins Benehmen gesetzt. Es wurde jedoch betont, dass die preussische Tierzucht-inspektorenprüfung eine staatliche Prüfung sei und dass deswegen eine ähnliche nichtpreussische Prüfung nicht anerkannt werden könnte. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Bayern. Es wird daher nicht damit gerechnet werden können, dass die Hohenheimer Prüfung in anderen Ländern anerkannt werden wird. Bei dieser Sachlage wolle der Senat noch besonders prüfen, ob für die Einrichtung einer solchen Prüfung überhaupt ein besonderes Bedürfnis für die Hochschule besteht.

J.V.

gez. B a l z .

Nr.901.

In U m l a u f den Senatsmitgliedern

.....
(ohne H.Prof.Dr.Sohnle u.Prof.Dr.Walther)

erg. zur Kenntnissnahme. Prof.Dr. Sohnle und Walther sind um Aeussderung ersucht worden. Die Angelegenheit wird in einer der nächsten Senatssitzungen behandelt werden.

Hohenheim, den 22.Juni 1925.

3 Beil.

Rektorat:

Schroeder

Gelesen:

Günther

Schmidt

Schulz

Schulz

v. Waagte

Münch

Kinder

Kunze

Wack

20.6.25

Württ. Kultministerium.

Stuttgart, den 10. Juni 1925.
Azenbergstrasse 14.

Nr. 5775.

3 Beil.

Auf den Bericht vom 24. Oktober 1924 Nr. 1437.

29
m. 3 Beil.

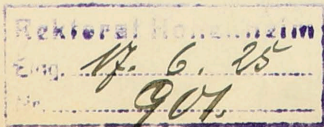
Ueber den Entwurf einer Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung sind dem Ministerium inzwischen die in Abschrift beiliegenden Aeusserungen des Ministeriums des Innern, der Württembergischen Landwirtschaftskammer und des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte zugegangen. Das Ministerium beabsichtigt, die Angelegenheit in einer mündlichen Besprechung der Beteiligten zu erörtern, sieht jedoch vorher einer weiteren Stellungnahme des Senats, insbesondere über die Zulassung von Tierärzten zu der Prüfung entgegen.

Der vom Senat vorgelegte Entwurf der Prüfungsordnung unterscheidet sich, abgesehen von dem grösseren Umfang der Prüfung, von der früheren Prüfung vor allem durch ihren Zweck. Während nach der früheren Ordnung die Prüfung Landwirten Gelegenheit geben sollte, den Nachweis über den Besitz der für den Beruf eines Tierzuchtinspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, ist in der neuen Prüfungsordnung bestimmt, dass die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter durch das Bestehen der Prüfung erworben werde. Es fragt

An

das Rektorat der Landwirtschaftlichen
Hochschule

H o h e n h e i m .
=====



sich, ob dieser Zweck der Prüfung durch eine rein akademische Prüfung, wie sie vorgesehen ist, erfüllt werden kann und ob es möglich ist, bei einem solchen Zweck der Prüfung an dem Ausschluss der Tierärzte von ihr festzuhalten.

Wegen der Anerkennung der neuen Prüfung in anderen Ländern hat sich das Ministerium zunächst mit dem Preussischen Landwirtschaftsministerium ins Benehmen gesetzt. Es wurde jedoch von dort betont, dass die preussische Tierzuchtspektorenprüfung eine staatliche Prüfung sei und dass deswegen eine ähnliche nichtpreussische Prüfung nicht anerkannt werden könnte. Ähnlich liegen die Verhältnisse in Bayern. Es wird daher nicht damit gerechnet werden können, dass die Hohenheimer Prüfung in anderen Ländern anerkannt werden wird. Bei dieser Sachlage wolle der Senat noch besonders prüfen, ob für die Einrichtung einer solchen Prüfung überhaupt ein besonderes Bedürfnis für die Hochschule besteht.

ypf. of

Auf je eine Abschrift ist zu setzen:

- 1) Herrn Prof. Dr. S o h n l e
- 2) Herrn Prof. Dr. W a l t h e r
mit der Bitte um Stellungnahme.
- 3) In Umlauf den Senatsmitgliedern (ohne Sohnle u. Walther) erg. zur Kenntnisnahme. Prof. Dr. Sohnle und Walther sind um Äusserung ersucht worden. Die Angelegenheit wird in einer der nächsten Senatsitzungen behandelt werden.

Gelesen:

Hohenheim, den 22. Juni 1925

3 Beil.

Rektorat:

sh.

J.V.

Lütz

sh.

Wil. 17. 29
Abschrift.

Wurt. Ministerium des Innern.

Stuttgart, den 25. November 1925.

Nr. XI 4430.

O. Beil.

Betreff: Neuregelung der Prüfungsordnung
für Tierzuchtinspektoren.

Auf das Schreiben vom 8. November 1924
Nr. 13 574.

Mit der mündlichen Erörterung der Frage der Neuregelung der Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren nach Eingang der noch ausstehenden Aeusserungen der Beteiligten bin ich durchaus einverstanden und bitte um gefl. seinerzeitige Benachrichtigung über den Zeitpunkt.

Im übrigen bin auch ich der Meinung, dass bei der Frage unterschieden werden muss, ob die in Württemberg abzulegende Tierzuchtinspektorprüfung künftig nur eine akademische Fachprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim oder eine besondere staatliche Prüfung zum Nachweis der Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtinspektor sein soll. Ich bemerke aber, dass das Ministerium des Innern von der Neuregelung auch dann berührt würde, wenn die in Württemberg künftig abzuhaltende Tierzuchtinspektorprüfung ausschliesslich im Rahmen einer akademischen Fachprüfung in Hohenheim eingerichtet würde. Denn es ist nicht ausgeschlossen, dass auch in Württemberg dazu übergegangen werden muss, in gleicher Weise, wie dies bereits in Hessen der Fall ist, die Anstellung der beamteten Tierärzte ausser von der Erfüllung der schon jetzt vorgeschriebenen Bedingungen auch von der Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung abhängig zu machen, oder dass wenigstens solchen

An das
Kultministerium.

Bewerbern der Vorzug gegeben wird, welche diese Prüfung abgelegt haben. Hiezu drängt die Bedeutung der Tätigkeit, welche der beamtete Tierarzt in Württemberg als Vorsitzender der Farren-, Eber- und Bockschaubehörde zu erfüllen hat, und der Ueberfluss an geprüften Anwärtern für den oberamtstierärztlichen Dienst. Wenn aber die Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung als Vorbedingung für die Anstellung im tierärztlichen Staatsdienst gefordert wird, ist es von grosser Bedeutung, dass die württembergischen Tierärzte im Lande selbst die Möglichkeit haben, diese Prüfung abzulegen, und nicht genötigt sind, ausser Landes zu gehen. Die Prüfung darf nicht-hierin stimmt das Ministerium des Innern den Ausführungen in dem Gutachten von Professor Dr. Sohnle-Hohenheim durchaus zu-als Abschlussprüfung vorögegangener Studien oder als Nachweis des Studienerfolgs betrachtet werden, sondern muss eine besondere Prüfung für Sachverständige bilden, die in der Praxis tätig waren und durch ihre praktische Tätigkeit sich besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Zweigen der Tierzucht angeeignet haben. Auch den übrigen Ausführungen in dem Gutachten von Professor Dr. Sohnle tritt das Ministerium des Innern im wesentlichen bei, sodass dieses Gutachten vielleicht als Grundlage für die bevorstehende mündliche Verhandlung benutzt werden könnte. Insbesondere vermag sich das Ministerium des Innern mit den Vorbedingungen einverstanden zu erklären, die von Professor Dr. Sohnle für die Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorprüfung aufgestellt worden sind.

Württ. Landwirtschaftskammer Stuttgart. Stuttgart, den 17. Dezember 1924.

Beil: 0
Nr. I 10 826.

Betreff: Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen.

Auf das Schreiben v. 8. November 1924 Nr. 13 574.

Aussichten auf Anstellung als Tierzuchtbeamter im Staatsdienst oder im Dienst der Landwirtschaftskammer sind in absehbarer Zeit in Württemberg so gut wie keine vorhanden. Landwirtschaftliche Betriebe oder Privatgestüte, die sich besondere Tierzuchtbeamte halten und von diesen dieselbe Vorbildung verlangen, wie sie von den erstgenannten Beamten verlangt wird, bestehen in Württemberg nicht. Wenn daher in Württemberg eine neue Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung eingeführt wird, dann sollte hierbei in erster Linie darauf Rücksicht genommen werden, dass der in Württemberg erworbene Befähigungsnachweis auch von den übrigen deutschen Ländern anerkannt wird. Erfolgt diese Gleichstellung nicht zum mindesten von Preussen, dann werden sowohl die württembergischen wie die nichtwürttembergischen Staatsangehörigen, die Tierzuchtbeamte werden wollen, gezwungen, in Preussen oder Bayern zu studieren.

Wir ersuchen daher das Württ. Kultministerium, ehe wir zu dem übersandten Entwurf weitere Stellung nehmen, ergebenst um gefl. Mitteilung darüber, ob mit den zuständigen Ministerien der übrigen deutschen Länder schon Verhandlungen gepflogen wurden wegen Gleichstellung des auf Grund der württ. Prüfungsordnung erlangten Befähigungsnachweises zur Anstellung als

An das

Württemberg, H i e r.

staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter mit dem Befähigungsnachweis dieser Länder ? Wenn ja, bitten wir um gefl. Bekanntgabe des Ergebnisses der Verhandlungen.

Falls solche Verhandlungen noch nicht stattgefunden haben, ersuchen wir uns gefl. mitteilen zu wollen, in welcher Weise das württ. Kultministerium die Interessen der württ. Staatsangehörigen die Tierzuchtbeamte werden wollen, zu schützen gedenkt.

S t r ö b e l.

=====

Heil. 32/29
Abschrift.

Heilbronn, den 8. Januar 1925.

Reichsbund akademisch gebildeter Landwirte.

Landesverein Württemberg.

Betreff: Ordnung der Fachprüfung im
Tierzuchtwesen.

Der von der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim vorgelegte Entwurf einer Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen enthält gegenüber den bisherigen Bestimmungen wesentliche Verbesserungen, so bezüglich der Voraussetzungen für die Zulassung, der Prüfungsfächer u.a.m. Insbesondere ist es zu begrüßen, dass auch die Betriebswirtschaft und damit die Wechselwirkung zwischen Tierzucht und der Gesamtlandwirtschaft in gebührender Weise in dem Entwurf berücksichtigt ist. Es wäre vielleicht in Erwägung zu ziehen, ob nicht unter den landwirtschaftlichen Prüfungsfächern noch die landwirtschaftliche Baukunde (Stallbauten u.a.m.) Aufnahme finden könnte. Im übrigen aber ist gegen § 2 u. ff. grundsätzlich keine Einwendung zu machen, zumal der Entwurf der Prüfungsordnung in Preussen, die sich dort bewährt haben soll, in ihren wesentlichen Punkten - mit Ausnahme des § 10- entspricht.

Die Fassung des § 1 der Prüfungsordnung lässt eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen nicht erkennen, denn wir gehen davon aus, dass in der Prüfungsordnung die Ablegung einer Staatsprüfung wie in Preussen, die zu einer staatlichen Anstellung als Tierzuchtbeamter berechtigt, nicht beabsichtigt ist. Der geringe Bedarf an staatlichen Tierzuchtbeamten in Württemberg würde wohl die Einrichtung einer solchen Prüfung in Hohenheim nicht notwendig machen, wenn diese Prüfung nicht

An das
Württ. Ministerium für Kirchen- und Schulwesens, Stuttgart.

auch von anderen deutschen Ländern, besonders von Preussen, anerkannt wird. Wir würden die Einführung einer solchen Staatsprüfung begrüßen, sofern es möglich ist, die Anerkennung derselben in anderen deutschen Ländern zu erreichen, und wir möchten anheimgeben, in Erwägungen darüber einzutreten, ob eine diesbezügliche Vereinbarung mit anderen Ländern getroffen werden kann. Wenn es sich nur um eine akademische Prüfung handelt, so ist zu befürchten, dass die Studierenden davon absehen werden, an der landw. Hochschule in Hohenheim eine Prüfung abzulegen, die lediglich den Zweck hat, den Nachweis über den Besitz der für den Beruf des Tierzuchtbeamten erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, die sich also grundsätzlich von der bisherigen Prüfung nicht unterscheidet. Wenn die Prüfungsordnung lediglich diese akademische Prüfung im Auge hat, so könnte u.E. in § 3 die Ausbildung in verwaltungstechnischen Arbeiten bei Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Zentralstellen in Wegfall kommen.

Der 1. Vorsitzende
Unterschrift.
Landesökonomierat.

Abschrift!

Württ. Ministerium
des Kirchen- und Schulwesens.

Kanzleidirektion.

Nr. 2903.
O. Beilage

Stuttgart, den 23. Februar 1925
Henbergstraße 14.

Auf Ihre Anfrage vom 13. ds. Mts. teile ich Ihnen mit, daß
über den Entwurf einer neuen Prüfungsordnung für Tiersuchtsinspek-
toren noch längere Verhandlungen mit den beteiligten Stellen not-
wendig sein werden, sodaß es fraglich sein wird, ob eine neue Prü-
fungsordnung noch in diesem Jahre in Kraft treten wird.

Regierungsrat

K n o e r s e r .

Nr. 2903.

Dem Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim
zur Kenntnis.

Stuttgart, den 23. Februar 1925

Kultministerium.

J. V.

An Herrn

Diplom-Landwirt

Hugo Schmidt,

P l i e n i n g e n .

Lu.

22

Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen höfl. mit,
dass nach Auskunft des Württ. Kultministeriums
über den Entwurf einer
neuen Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren
noch längere Verhandlungen mit den beteiligten
Stellen notwendig sein werden, sodass es frag-
lich ist, ob die neue Prüfungsordnung noch in
diesem Jahre in Kraft treten wird.

Sekretariat der landw. Hochschule

J. V.

Hohenheim, _____

Auf die Anfragen betr. Tierzuchtinspektorenprüfung
würde in der Zeit vom 1. März 1925 bis
obige Antwort mittels Postkarte erwidelt.

H.

Nr. 1432Beil. 9

Betreff: Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung.

Auf den Randerlass vom 18. August 1924 Nr. 10909.

*Orig. des Bf. v. 4. 8. 24 des
Königlichen Landwirtschaftlichen
Gutbesitzers am 30. 10. 24
an Kellern, gestempelt.*

Das Rektorat legt im Anschluss die Aeusserung des Ministeriums des Innern zu der erneuten Tierzuchtinspektorprüfungsordnung vom 14. August 1924 Nr. XI 3210, sowie 2 weitere Ausserungen von Rektor Prof. Dr. Sohnle und Prof. Dr. Walther - in 4-facher Fertigung - vor. Die 3 Ausserungen wurden im Wege des Umlaufs dem Senat zur Kenntnisnahme gegeben. Die Mehrzahl der Senatsmitglieder wünscht jedoch, dass vor einer weiteren Stellungnahme des Senats noch eine Aeusserung der Landwirtschaftskammer, der Zentralstelle für die Landwirtschaft und evtl. auch des württembergischen Landesvereins, des Reichsbundes akademisch gebildeter Landwirte eingeholt werde.

An das

Ministerium des Kirchen-
und Schulwesens

Stuttgart.

25 Hohenheim, den 6. Oktober.....1924.

In Umlauf bei den Mitgliedern des Senats !

No.....

7. Beilage:

(Hohenheimer Entwurf,
Preussische Ordnung,
Bayerische Vorschriften,
Schr.b.d.Ministeriums d.Innern
Schr.b.d.Tierärztl.Landesverein f.Württ.
Aeusserg.v.Prof.Dr.Walther
Aeusserung v.Prof.Dr.Sohnle.)

Ich gestatte mir die nebenstehenden Akten den Mit-
gliedern des Senats erg. zur Kenntnisnahme und Abstimmung ent-
sprechend dem Ministerialerlass vom 18. August 1924 Nr.10109
im Wege des Umlaufs vorzulegen.

J.V.

Pleuinger

Für das Gutachten von Prof.
Dr.Walther:

Für das Gutachten von Prof.Dr.
Sohnle:

Pleuinger

*Kreuzen in den Briefen dem Ministerium des Innern bezug. dem hinsichtlich der
Landschaftswesen in Mittelland Bayern bezugnehmend, wird die Zuständigkeit
gegeben würde, falls ich für unkompetent, wird die Zuständigkeit
für die Landschaftspflege bezug. dem Landesrat, wenn der Reichsrat nicht ge-
bildeter Landschaft und die Landschaftspflegekommission*

*v. Wrayell schließt sich dem Vorschlage von Prof. Walther
an.*

*Ich beantrage gleichfalls, die Landschaftspflegekommission
zuständig zu machen.*

Schroeder

*Landmann
Reack*

Pleuinger

Schindler

22. 22/10 24

24 Hohenheim, den 2. Oktober 1924.

Betreff: Zulassung der Tierärzte zur
Tierzuchtinspektorprüfung.
Auf das Schreiben des Rektorats vom 2. Sept.
1924 Nr. 1205.

Rektorat Hohenheim	
Eing.	3. 10. 24.
Nr.	1205.

Die Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung gab
dem einzelnen ^{6.8.24} ~~Gesetz~~ keine Anwartschaft auf eine An-
stellung als Tierzuchtbeamter in Württemberg. Die Prü-
fung wurde im Jahre 1905 in Hohenheim eingeführt. Der
vorberatenden Kommission gehörten an:

v. Ströbel, Siglin, Sohnle und Springer.

Meiner Anregung, auch Tierärzten die Möglichkeit zur
Ablegung des Examens zu geben, wurde nicht stattgegeben.
Es hat aus diesem Grunde bis auf den heutigen Tag kein
württembergischer Tierarzt an seiner heimatlichen Hoch-
schule der Prüfung sich unterziehen können, während an
allen anderen deutschen landwirtschaftlichen Hochschu-
len ihnen ein Hindernis nicht in den Weg gelegt wurde.

Gegen diese einseitige Behandlung laufen die
württembergischen Tierärzte nunmehr Sturm, zumal sie in
Erfahrung brachten, dass sie in der neuen Prüfungsord-
nung wieder übergangen wurden. Das Ministerium des
Jnnern erkennt die Berechtigung der tierärztlichen Wün-
sche an.

Tierärzte wie Landwirte eignen sich ihrer Aus-
bildung nach in gleichem Masse zur Betätigung auf tier-
züchterischem Gebiete. An den beiderseitigen Hochschu-
len wird ~~die~~ Tierzucht von Fachdozenten gelesen. Die
Tierärzte hören an ihren Hochschülen 4 Semester Anato-
mie und Physiologie, die Grund- und Hilfswissenschaften
der Tierzucht. Die Landwirte nur 1 Semester. Dagegen
sind die letzteren im Landbau und in wirtschaftlichen
Fragen den Tierärzten voraus. Das Ministerium des Jn-
nern nimmt auf den letzteren Punkt Bezug indem es
schreibt:

" Gewiss soll der Tierarzt, der sich der Tierzuchtin-

H o h e n h e i m .

An das

Rektorat der landw.
Hochschule

spektorprüfung unterziehen will, gute Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse besitzen. Ueber diese Kenntnisse soll er sich aber in der Prüfung ausweisen, die entsprechend streng gehalten werden kann, während ihm überlassen werden kann, wie er sich die Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse aneignet."

Hiegegen ist gewiss nichts einzuwenden. M.E. wäre es ein grosser Gewinn für die Allgemeinheit, wenn die staatliche Anstellung der Oberamtstierärzte von dem Bestehen des Tierzuchtinspektorexamens mit abhängig gemacht würde. Den Nutzen hätte nicht der Tierarzt, sondern die landwirtschaftliche Bevölkerung, mit der er täglich und stündlich in Berührung kommt. Die Aussicht auf eine spätere staatliche Anstellung als Tierzuchtinspektor kann den Tierarzt nicht locken. Württemberg vergibt 5 Tierzuchtinspektorstellen. Sie sind alle in festen Händen und von jungen Leuten besetzt. Von 1905 bis 1924 legten 61 Diplomlandwirte die Prüfung in Hohenheim ab darunter 33 württembergische Staatsangehörige. Wenn ein Tierarzt bei diesen Aussichten sich den verschärften Vorbedingungen und dem Examen unterzieht, so geschieht dies einzig und allein aus Liebe zur Sache. Die Unterbindung solcher Bestrebungen wäre kleinlich und vor den Augen der wissenschaftlichen Welt nicht zu rechtfertigen.

Die Tierärzte werden im Approbations- und Staatsexamen in Tierzucht geprüft. Mein Vorgänger im Amt, Professor Zipperlen *hiesig* waren jahrelang Mitglieder der Prüfungskommission für den tierärztlichen Staatsdienst und erst kürzlich wurde ich von dem Herrn Minister des Innern erneut um meine Mitwirkung angegangen. In Rücksicht auf die grosse Zahl der Hohenheimer Prüflinge habe ich jedoch gebeten, von meiner Person z.Zt. Abstand zu nehmen. Das Tierzuchtinspektorexamen kann nicht als Abschlussprüfung vorangegangener Studien bzw. als Nachweis des Studienerfolges betrachtet werden, sondern ist ein Examen für sich, das geraume Zeit nach dem Studium abgelegt wird und besondere Kenntnisse in den verschiedenen Sparten der Tierzucht und verwandten Fächern voraussetzt.

Ob der zu Prüfende sein Wissen in Hohenheim oder bei Professor Kronacher an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover oder an einem sonstigen Orte erworben hat, fällt nicht ins Gewicht. Die Hauptsache ist, dass er die zu fordernden Kenntnisse besitzt.

Ich möchte vorschlagen, die Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorprüfung an unserer Hochschule von der Erfüllung folgender Vorbedingungen abhängig zu machen:

- 1) Von der Ablegung der Approbation als Tierarzt.
- 2) Von der Ablegung der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.
- 3) Von einer mindestens 4-jährigen tierärztlichen Tätigkeit.
- 4) Von einer 1-jährigen Fachausbildung in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierzucht.
- 5) Von einer Sonderprüfung in Wirtschaftslehre des Landbaus.

Bei der Aussichtslosigkeit einer Anstellung als Tierzuchtinspektor, sowie bei der Verschärfung der Vorbedingung und des Exams selbst wird sich die Zahl der sich meldenden Tierärzte in sehr bescheidenen Grenzen halten. Der Verwaltungsausschuss der Zentralstelle für die Landwirtschaft hat sich vor einigen Jahren ~~abzTiaxx~~ mit der Frage beschäftigt, ob Tierärzte als Tierzuchtinspektoren in Württemberg Anstellung finden sollen und die Frage bejaht. Tierarzt Dr. Vollmer, ein württembergischer Staatsangehöriger, der sein Examen in Giessen ablegte, wurde inzwischen zum Tierzuchtinspektor ernannt. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass die Zentralstelle für die Landwirtschaft sich heute in anderem Sinne äussert. *und ich glaube die Prüfung der Tierärzte für Landwirtsch. Zwecke* Bei der Bedeutungslosigkeit der Sache scheint mir das Gegebene, den Wunsch der Tierärzte unter den genannten Bedingungen zu erfüllen. Eine Abweisung des Gesuchs müsste jedenfalls im Hinblick auf die Stellungnahme des Ministeriums des Innern mit stichhaltigen Gründen belegt werden. Und dies ist nicht möglich.

Schulz.

Betreff: Zulassung der Tierärzte zur
Tierzuchtinspektorprüfung.

Die Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung gab
dem einzelnen ^{*insgesamt*} ~~Gesetz~~ keine Anwartschaft auf eine An-
stellung als Tierzuchtbeamter in Württemberg. Die Prü-
fung wurde im Jahre 1905 in Hohenheim eingeführt. Der
vorberatenden Kommission gehörten an:

v. Ströbel, Siglin, Sohnle und Springer.

Meiner Anregung, auch Tierärzten die Möglichkeit zur
Ablegung des Examens zu geben wurde nicht stattgegeben.
Es hat aus diesem Grunde bis auf den heutigen Tag kein
würtembergischer Tierarzt an seiner heimatlichen Hoch-
schule der Prüfung sich unterziehen können, während an
allen anderen deutschen landwirtschaftlichen Hochschu-
len ihnen ein Hindernis nicht in den Weg gelegt wurde.

Gegen diese einseitige Behandlung laufen die
würtembergischen Tierärzte nunmehr Sturm, zumal sie in
Erfahrung brachten, dass sie in der neuen Prüfungsord-
nung wieder übergangen wurden. Das Ministerium des
Jnnern erkennt die Berechtigung der tierärztlichen Wün-
sche an.

Tierärzte wie Landwirte eignen sich ihrer Aus-
bildung nach in gleichem Masse zur Betätigung auf tier-
züchterischem Gebiete. An den beiderseitigen Hochschu-
len wird ~~die~~ Tierzucht von Fachdozenten gelesen. Die
Tierärzte hören an ihren Hochschülen 4 Semester Anato-
mie und Physiologie, die Grund- und Hilfswissenschaften
der Tierzucht. Die Landwirte nur 1 Semester. Dagegen
sind die letzteren im Landbau und in wirtschaftlichen
Fragen den Tierärzten voraus. Das Ministerium des Jn-
nern nimmt auf den letzteren Punkt Bezug indem es
schreibt:

An das Rectorat

der landw. Hochschule

" Gewiss soll der Tierarzt, der sich der Tierzuchtin-

Hohenheim.

./.

spektorprüfung unterziehen will, gute Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse besitzen. Ueber diese Kenntnisse soll er sich aber in der Prüfung ausweisen, die entsprechend streng gehalten werden kann, während ihm überlassen werden kann, wie er sich die Kenntnisse der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse aneignet."

Hiegegen ist gewiss nichts einzuwenden. M.E. wäre es ein grosser Gewinn für die Allgemeinheit wenn die staatliche Anstellung der Oberamtstierärzte von dem Bestehen des Tierzuchtinspektorexamen mit abhängig gemacht würde. Den Nutzen hätte nicht der Tierarzt sondern die landwirtschaftliche Bevölkerung, mit der er täglich und stündlich in Berührung kommt. Die Aussicht auf eine später staatliche Anstellung als Tierzuchtinspektor kann den Tierarzt nicht locken. Württemberg vergibt 5 Tierzuchtinspektorstellen. Sie sind alle in festen Händen und von jungen Leuten besetzt. Von 1905 bis 1924 legten 61 Diplomlandwirte die Prüfung in Hohenheim ab darunter 33 württembergische Staatsangehörige. Wenn ein Tierarzt bei diesen Aussichten sich den verschärften Vorbedingungen und dem Examen unterzieht, so geschieht dies einzig und allein aus Liebe zur Sache. Die Unterbindung solcher Bestrebungen wäre kleinlich und vor den Augen der wissenschaftlichen Welt nicht zu rechtfertigen.

Die Tierärzte werden im Approbations- und Staatsexamen in Tierzucht geprüft. Mein Vorgänger im Amt, Professor Zipperlen waren jahrelang Mitglieder der Prüfungskommission für den tierärztlichen Staatsdienst und erst kürzlich wurde ich von dem Herrn Minister des Innern erneut um meine Mitwirkung angegangen. In Rücksicht auf die grosse Zahl der Hohenheimer Prüflinge habe ich jedoch gebeten, von meiner Person z.Zt. Abstand zu nehmen. Da Tierzuchtinspektorexamen kann nicht als Abschlussprüfung vergangener Studien bzw. als Nachweis des Studienerfolges betrachtet werden, sondern ist ein Examen für sich, das geraume Zeit nach dem Studium abgelegt wird und besondere Kenntnisse in den verschiedenen Sparten der Tierzucht und verwandten Fächern voraus-

Ob der zu Prüfende sein Wissen in Hohenheim oder bei Professor Kronacher an der Tierärztlichen Hochschule in Hannover oder an einem sonstigen Orte erworben hat fällt nicht ins Gewicht. Die Hauptsache ist, dass er die zu fordernden Kenntnisse besitzt.

Ich möchte vorschlagen, die Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorprüfung an unserer Hochschule von der Erfüllung folgender Vorbedingungen abhängig zu machen:

- 1) Von der Ablegung der Approbation als Tierarzt.
- 2) Von der Ablegung der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst.
- 3) Von einer mindestens 4-jährigen tierärztlichen Tätigkeit.
- 4) Von einer 1-jährigen Fachausbildung in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierzucht.
- 5) Von einer Sonderprüfung in Wirtschaftslehre des Landbaus.

Bei der Aussichtslosigkeit einer Anstellung als Tierzuchtinspektor, sowie bei der Verschärfung der Vorbedingung und des Exams selbst wird sich die Zahl der sich meldenden Tierärzte in sehr bescheidenen Grenzen halten. Der Verwaltungsausschuss der Zentralstelle für die Landwirtschaft hat sich vor einigen Jahren ~~abz. Tierz.~~ mit der Frage beschäftigt, ob Tierärzte als Tierzuchtinspektoren in Württemberg Anstellung finden sollen und die Frage bejaht.

Tierarzt Dr. Vollmer, ein württembergischer Staatsangehöriger, der sein Examen in Giessen ablegte, wurde inzwischen zum Tierzuchtinspektor ernannt. Es ist deshalb nicht anzunehmen, dass die Zentralstelle für die Landwirtschaft sich heute in anderem Sinne äussert. *und ist gegen die Befähigung des Kandidaten zum Tierzuchtinspektor ernannt zu werden.*
Bei der Bedeutungslosigkeit der Sache scheint mir das Gegebene, den Wunsch der Tierärzte unter den genannten Bedingungen zu erfüllen.

Eine Abweisung des Gesuchs müsste jedenfalls im Hinblick auf die Stellungnahme des Ministeriums des Innern mit stichhaltigen Gründen belegt werden. Und dies ist nicht möglich.

Cypr. Schule

Rektorat

Entwurf.

23 henheim, den 2. September 1924.

Nr. 1205.

Beil.: 1 Akt.Bd.

Im Anschluss beehre ich mich, Euer Magnifizenz die am 1. Sept. eingekommene Aeusserung von Prof. Dr. Walther zum Entwurf der Ordnung für eine Tierzuchtinspektorprüfung erg. zu übermitteln mit der Bitte um Stellungnahme als Fachvertreter.

Seiner Magnifizenz

Herrn Prof. Dr. Sohnle

hier.

J.A.
Regierungsrat:

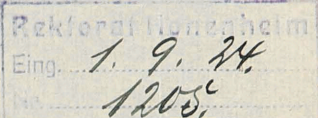
B.

Tierzucht-Institut

der

Landw. Hochschule Hohenheim

Hohenheim, den 31. VIII. 1924



An das

Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule

zu Hohenheim

Zu den mir vorgestern vorgelegten Äusserungen des Ministeriums des Inneren^r (Anlage A) und des Tierärztlichen Landesvereins in Württemberg (Anlage B) habe ich folgendes Auszuführen:

1.) Die Ausführungen gehen von zwei Grundirrtümern aus:

a.) Das Ministerium des Inneren wünscht (Anlage A Absatz 3) "die Aufrechterhaltung des bisherigen paritätischen Verhältnisses der Zulassung der Tierärzte und Landwirte zur Tierzuchtinspektorprüfung". Es ist mir unverständlich, wie ein solcher Irrtum aufkommen konnte; die bisherige Hohenheimer "Tierzuchtinspektorprüfung" beschränkt sich ausschliesslich auf Landwirte (Sie beginnt: "Um Landwirten... Gelegenheit zu geben..."). Auch auf dem Umweg über ein vollständiges landwirtschaftliches Studium hat meines Wissens noch kein Tierarzt die Hohenheimer Tierzuchtinspektorprüfung gemacht.

b.) Die beiden Anlagen gehen von der Voraussetzung aus, dass die Hohenheimer Prüfung ein Staatsexamen etwa in dem Sinne des Examens für beamtete Tierärzte wäre, das Voraussetzung für eine Anstellung als Tierzuchtinspektor in Württemberg sei. Das ist ein Irrtum. Die fragliche Prüfung soll einen richtigen Abschluss eines Spezialstudiums in Hohenheim ~~XXIX~~ gewährleisten. Ob die Württembergische Regierung einen Herrn mit Hohenheimer Fachprüfung oder mit einer anderen Vorbildung anstellt, davon steht in der Prüfungsordnung nichts, denn das geht die Hochschule nichts an. Meines Wissens ist z. B. erst vor einigen Wo-

chen ein Tierzuchtinspektor in Württemberg angenommen worden, der die Fachprüfung in Giessen abgelegt hat. Sollten die ersten Worte des neuen Entwurfs in diesem Punkte zu Missverständnissen Anlass geben, so könnten sie sehr wohl auch etwas anders gefasst werden.

2.) Es wird zur Klärung der Angelegenheit beitragen, wenn ich weiterhin auf folgende Punkte hinweise:

c.) Württemberg und Baden zusammen benötigen meiner Schätzung nach höchstens alle zwei Jahre einen neuen Tierzuchtinspektor oder ähnlichen Beanten. Geprüft werden in den nächsten Jahren in Hohenheim schätzungsweise 20 Herren in zwei Jahren. Das zeigt klar, dass die Prüfung keineswegs auf die staatliche Anstellung in den beiden Staaten eingestellt ist. Es ist einfach ein Abschluss für die Bemühungen der Studenten, sich fortzubilden, durch den diese Bemühungen in richtige Bahnen gelenkt werden sollen. Der grösste Teil der Prüflinge dürfte niemals eine Anstellung als Tierzuchtinspektor bekommen. Es ist ihm um die Ausbildung zu tun. Der Tierärztliche Landesverein hat also ganz recht, wenn er (B. 2. Absatz) schreibt: Wir haben somit an sich keinen Anlass, uns mit der neuen Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen zu befassen! Unverständlich bleibt dann nur, wie man unter diesen Umständen daraus eine "Ehrensache", den Anlass zu einer Streikdrohung machen kann.

d.) Wenn der württembergische Staat eine Staatsprüfung für anzustellende Tierzuchtinspektoren einzurichten wünscht, so ist das etwas anderes. Bei dem ~~ge-~~ milderten kleinen Bedarf ist das meiner Ansicht nach vollständig überflüssig, die wenigen Leute kann er ohne Schaden - sogar mit dem Vorteil der Vermeidung bürokratischer Bindungen - nach ~~früher~~ Wahl wie bisher wählen. Sollte aber eine solche "Staatsprüfung" für nötig erachtet werden, so wäre sie nicht an der Hochschule Hohenheim, sondern naturgemäss vor einer Kommission des Ernährungsministeriums abzulegen. Unsere Hochschule braucht deshalb nicht in den Jahrzehnte alten Streit: Soll der Landwirt oder der Tierarzt die Tierzucht beaufsichtigen? hineingezogen zu werden!

e.) Die ~~Stände~~ Vertretung der Tierärzte in Württemberg hätte ein Recht, eine

Examensmöglichkeit für Tierärzte in Hohenheim zu fordern, wenn bisher Tierärzte in Hohenheim irgendwie studiert hätten. Dem Geiste deutscher Hochschulen nach ist immer noch das Studium das primäre, das Examen das sekundäre. Hochschulen sind Einrichtungen zur Vermittlung von Kenntnissen, nicht von Personalpapieren. Kenntnisse hat meines Wissens noch kein Tierarzt bei uns in erstem Studium gesucht. In den drei Jahren meiner Hohenheimer Tätigkeit war bisher ein einziger Tierarzt in solchen Dingen bei mir; er liess sich ein besonders ausgesuchtes Thema für eine Dr.-Arbeit geben, ich wies ihm einen Arbeitsplatz unter besonders günstigen Bedingungen an, ich kam ihm in jeder Hinsicht entgegen, weil ich zu Tierärzten solche Beziehungen auf dem Gebiete der ~~XXXXXX~~ Forschungsarbeit suche, die ich schon in Giessen pflegte - einen Tag nach Einzug ins Institut verschwand der Herr aus Gesundheitsgründen ziemlich klanglos. Die Hochschule muss es meines Erachtens ablehnen, Examen einzurichten für Leute, die erst mit diesem Examen an die Hochschule gelockt werden sollen; wobei zu beachten wäre, dass der Vorschlag des Ministeriums des Innern sogar so weit geht, überhaupt keinen Tag des Studiums in Hohenheim als Voraussetzung der Zulassung zum Examen vorzusehen. In diesem Sinne billige ich durchaus die Ausführungen des Tierärztlichen Landesvereins in der ersten Hälfte des Absatzes 15 der Anlage B.

f.) Die Staatsprüfung für Tierärzte, die als beamtete Tierärzte in Württemberg angestellt werden sollen, enthält auch Tierzucht als einen besonderen Prüfungsabschnitt. An dieser Prüfung ist Hohenheim weder in der Vorbereitung auf die Prüfung, noch bei der Abhaltung der Prüfung irgendwie beteiligt. Wenn unter diesen Verhältnissen die hervorragenden Leistungen der beamteten Tierärzte festzustellen sind, von denen wir in den beiden Anlagen so begeisterte Schilderungen lesen, so ist doch kaum einzusehen, warum die Tierärztliche Landesvertretung nicht mit dem bestehenden Zustand zufrieden ist. Warum stört man dann unsere Bemühungen um die bessere Durchbildung der Landwirte, vor deren Leistungen wir hier leider nun einmal nicht so befriedigt sein können und mit denen wir vollauf beschäftigt sind?

Zu Abschnitt 5 der Anlage A bemerke ich noch, dass die Prüfungsordnung die Prüfung in Seuchenlehre vorsieht und dass diese selbstverständlich auch die Grundzüge der veterinärpolizei umfasst. Wenn es üblich ist, dass das Ministerium des Innern zu Hochschulprüfungen Kommissare entsendet - allerdings auch nur unter dieser Voraussetzung - dürfte gegen eine solche Entsendung eines Kommissars auch in diesem Falle nichts einzuwenden sein.

Der Senat wird meines Erachtens kein klares Urteil über die Angelegenheit bekommen können, wenn ihm nach den Ferien ausschliesslich die beiden Anlagen und meine Stellungnahme zu ihnen vorgelegt werden. Ich schlage deshalb vor, ~~X~~ das Rektorat wolle beim Ministerium veranlassen, dass die Landwirtschaftskammer (Nach einer privaten Mitteilung eines leitenden Kammerbeamten soll diese überhaupt noch keine Gelegenheit bekommen haben, sich mit dem Gegenstand zu befassen, was doch wohl nur auf einem Missverständnis beruht) sowie die Zentralstelle für die Landwirtschaft sich erstens zu dem Prüfungsentwurf und zweitens zu den beiden Anlagen äussert. Diese Äusserungen sollten dann dem Senat mit vorgelegt werden. Ich bin gezwungen, die Bitte um diese Form der Erledigung der Angelegenheit schon allein deshalb zu stellen, weil nach mir gewordenen Nachrichten die in der Anlage geschilderte Unzufriedenheit in Tierärztekreisen sich speziell gegen die Art meiner Mitarbeit an diesem Gegenstande persönlich richtet.

Nr.XI 3210.

Stuttgart, den 14. August 1924.

1 Beil.

Betreff: Ordnung für die Tierzucht-
inspektorprüfung.

*in 22 als
Anlage A. byerfurt*

Auf das Randschreiben vom 3. April 1924
Nr. 4430 und im Anschluss an das diesseitige
Schreiben vom 16. April 1924 Nr. XI 1437.

Nr. 10909.

G.R.

Dem Rektorat der landw. Hoch-
schule
Hohenheim.

auf den Bericht vom 28. März 1924
Nr. 469 zur Kenntnisnahme und Herbei-
führung einer Stellungnahme des
Senats.

Stuttgart, den 18. August 1924

Kultministerium

J.V.

1 Beil.

gez. Frey.

In der Anlage übersende ich eine
Abschrift des Berichts des von mir zur
Stellungnahme aufgeforderten Tierärzt-
lichen Landesvereins in Württemberg
vom 4. August ds. Js.

Den Ausführungen in diesem Be-
richte trete ich in allen wesentlichen
Punkten bei und kann auch meinerseits
in Anbetracht der bisherigen unbestrit-
ten erspriesslichen Tätigkeit der würt-
tembergischen Tierärzte auf dem Gebiete
der Viehzucht den Ausdruck der Verwun-
derung darüber nicht unterdrücken, dass
der Entwurf nur die Zulassung von Land-
wirten mit längerer landwirtschaftlicher
Praxis zur Tierzuchtinspektorprüfung
vorsieht und keine besonderen Bestim-
mungen enthält, die auch eine Zulassung
von Tierärzten zur Tierzuchtinspektor-
prüfung ermöglichen. Dem Tierärztlichen
Landesverein ist darin vollkommen zuzu-
stimmen, dass, wenn die Tierzuchtin-
spektorprüfung in Württemberg im Sinne
des vorliegenden Entwurfs geregelt wür-

An das

Ministerium des Kirchen-
und Schulwesens

Stuttgart.

.....

de, der Tierarzt praktisch von der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung ausgeschlossen wäre. In dem Randschreiben des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens ist darauf hingewiesen worden, dass sich der Entwurf an die Prüfungsordnung für Tierzuchtbeamte in Preussen vom 18. Oktober 1923 anlehne. Hierzu ist zu bemerken, dass die Tierzuchtverhältnisse in Preussen ganz andere sind, als im Süden des Reichs, insbesondere in Württemberg. In Preussen wird die Viehzucht im wesentlichen vom Grossgrundbesitzer betrieben, der sich mit Rücksicht auf die Bedeutung dieses Betriebszweigs selbst zum Tierzuchtsachverständigen auszubilden bestrebt ist. In Württemberg liegt die Tierzucht in Händen des Kleinbauern, der der sachverständigen Beratung, Belehrung und Ermunterung bedarf. Hierzu ist, wie kein anderer, der Tierarzt befähigt, der durch die Behandlung kranker Tiere und aus anderen Anlässen tagtäglich in den Stall kommt und durch die beiläufige Begutachtung der Tiere des Bestandes die Lehren der Tierzucht wirksam zu verbreiten imstande ist, wie kein anderer. Also dürfte das preussische Vorbild für Württemberg kaum besonders geeignet sein. Hinzu kommt, dass in dem vom Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim vorgelegten Entwurf die wichtige Ergänzungsbestimmung fehlt, die am 8. Dezember 1923 als § 10 der preussischen Prüfungsordnung beigelegt worden ist, um den Tierärzten unter erleichterten Bedingungen die Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung zu ermöglichen. Ich bemerke gleich, dass nach meiner Ansicht auch die Forderungen in dem § 10 der preussischen Prüfungsordnung für Württemberg zu weit gehen, insbesondere in der Richtung, dass vom Tierarzt nach der Approbation eine zweijährige landwirtschaftliche Betätigung verlangt wird. Gewiss soll auch der Tierarzt, der sich der Tierzuchtinspektorprüfung unterziehen will, gute Kenntnis der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse besitzen. Ueber diese Kenntnisse soll er sich aber in der Prüfung ausweisen, die entsprechend streng gestaltet werden kann, während es ihm nach meiner Ansicht überlassen werden kann, wie er sich die Kenntnisse der landw. Betriebsverhältnisse aneignet. Ich bin der Meinung, dass auf die württembergischen Tierzuchtverhältnisse am besten die Prüfungsvorschriften für den höheren Tierzuchtdienst in Bayern passen, die in dem Bericht des Tierärztlichen Landes-

vereins richtig angeführt sind. In Bayern müssen die Bewerber für den höheren Tierzuchtdienst aufweisen:

1. das Reifezeugnis,
2. die Approbation als Tierarzt oder als Diplomlandwirt,
3. die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst oder für den landwirtschaftl. Staatsdienst einschliesslich des landwirtschaftl. Lehramts in Bayern,
4. Tätigkeit von 1 Jahr auf dem Staatsgut Grub oder von je 1/2 Jahr auf dem Staatsgut Grub und auf einem bayerischen Staatsgestüt,
5. den Nachweis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung für den staatlichen Tierzuchtdienst.

Statt der Tätigkeit auf einem Staatsgut, das in Württemberg fehlt, kann die Tätigkeit in einem anderen Betriebe vorgeschrieben werden. Bei solcher Fassung der Vorschriften ist die Möglichkeit gegeben, die Tierärzte, die besondere Neigung und den Beruf in sich fühlen, sich der Tierzucht ausschliesslich zu widmen, hiefür zu gewinnen, und diese Möglichkeit darf im Interesse der Tierzucht des Landes nicht verbaut werden. Hinzu kommt ein anderes. Die Tierärzteschaft sieht es als eine Ehrensache an, nicht durch eine Neuordnung der Tierzuchtinspektorprüfung von der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung ausgeschlossen zu werden, wie es der vorliegende Entwurf, wie bereits angedeutet, tatsächlich bewirken würde. Ich darf darauf hinweisen, dass sich die Tierärzte durch die Fassung des Entwurfs wegen des gegen sie gerichteten Zieles verletzt fühlen und in ihm den Ausdruck eines völlig unbegründeten Misstrauens oder eines Tadels ihrer bisherigen tierzüchterischen Tätigkeit erblicken. In der Ausschussitzung des Tierärztlichen Landesvereins, in der der vorliegende Entwurf beraten wurde, kam diese Stimmung unzweideutig zum Ausdruck. Es wurde sogar von Tierärzten, die auf dem Gebiete der Tierzucht unbestrittene Erfolge aufzuweisen haben, ernsthaft der Vorschlag gemacht, die Tierärzte sollen sich von der Tätigkeit in der Tierzucht ganz zurückziehen, wenn sie nicht gleich wie die Landwirte für geeignet gehalten würden, auf Grund ihrer Vor- und Ausbildung zur Prüfung, die zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter befähigt, zugelassen zu werden. Die Durchführung

eines solchen Beschlusses würde ein Unheil für die heimische, tierzucht-treibende Landwirtschaft bedeuten. Das Ministerium des Innern würde auch niemals, soweit die beamteten Tierärzte in Frage kommen, seine Zustimmung zu einem solchen Vorgehen geben. Es hält vielmehr an den Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Dienstverhältnisse der Oberamtstierärzte vom 29. März 1898 (Reg. Bl. S. 81) fest, nach dessen Artikel 5 die Oberamtstierärzte der Amtskörperschaft sowie den Gemeinden ihres Bezirks gegenüber u. a. verpflichtet sind, dieselben in Angelegenheiten der Viehzucht zu beraten, bei gemeinnützigen Veranstaltungen zur Hebung der Viehzucht des Bezirks sowie bei den im Bezirk sonst zur Förderung der Viehzucht bestehenden öffentlichen Einrichtungen mitzuwirken und sie zu überwachen, auch eine Wahl in die Farrenschaubehörde anzunehmen.

Wie in dem Bericht des Tierärztlichen Landesvereins richtig angeführt ist, sind die Vorsitzenden der Farrenschaukommissionen in Württemberg mit zwei Ausnahmen Tierärzte und in der Hauptsache Oberamtstierärzte. Ich brauche hier kein Wort über die Bedeutung der Tätigkeit der Farrenschaukommissionen für die Hebung der Viehzucht zu verlieren. Aus der Tatsache aber, dass der Tierarzt so gut wie in allen Farrenschaukommissionen des Landes entscheidend mitwirkt, erhellt die Bedeutung des Tierarztes für die Förderung der Viehzucht. Unter diesen Umständen will es mir nicht billig erscheinen, den Tierarzt praktisch von der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung auszuschliessen, sondern ich halte es für geboten, seine bisherige freudige Mitarbeit in der Tierzucht dadurch rege zu erhalten, dass mit besonderer Befähigung und Neigung für die Tierzucht begabte Tierärzte in gleicher Weise wie die ebenso geeigneten Landwirte Zugang zu der Prüfung haben, die zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter befähigt. Ich stimme dem Berichte des Tierärztlichen Landesvereins durchaus bei, wenn in ihm gesagt ist, dass man aus den Reihen der Tierärzte und der Landwirte alle diejenigen für die spätere Anstellung als staatlich anerkannte Tierzuchtbeamte zu gewinnen versuchen müsse, die besondere tierzüchterische Neigung und Befähigung besitzen.

Für das Ministerium des Innern kommt noch ein Punkt in Betracht,

der für die Aufrechterhaltung des bisherigen paritätischen Verhältnisses der Zulassung der Tierärzte und Landwirte zur Tierzuchtinspektorprüfung bestimmend ist. In allen Oberämtern hat es sich gezeigt, dass diejenigen beamteten Tierärzte, die als Vorsitzende der Farrenschaukommission eine führende Rolle in der Tierzucht spielen, auch am besten in der Lage sind, unbequeme, aber nach Lage der Sache notwendige veterinärpolizeiliche Massnahmen reibungslos zur Durchführung zu bringen. Die Tätigkeit in der Tierzucht schafft ein Vertrauensverhältnis und mildert die von vielen Landwirten oft unangenehm empfundene polizeiliche Tätigkeit des Oberamtstierarztes bei der Seuchenbekämpfung und erleichtert ihm die Ueberwindung von Schwierigkeiten, die sich bei der veterinärpolizeilichen Bekämpfung der Seuchen ergeben. Wenn ich auch davon ausgehe, dass an der Stellung des beamteten Tierarztes in der Farrenschaukommission durch die Art der Regelung der Prüfung der künftigen Tierzuchtinspektoren nichts geändert wird, so muss ich doch zur Erhaltung der Freudigkeit der tierzüchterischen Tätigkeit der beamteten Tierärzte entscheidenden Wert darauf legen, dass der Tierarzt bei der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung nicht Beschränkungen ausgesetzt ist, die die Zulassung praktisch unmöglich machen und deshalb den Tierarzt mit Recht vergrämen. Hiezu liegt umsoweniger Anlass vor, als die württembergischen Tierärzte bis jetzt in uneigenützigster Weise unter grossen Opfern an Zeit und Geld sich der Förderung der Tierzucht gewidmet und dadurch zur Hebung des Vermögens des einzelnen Tierzüchters und zur Besserung der Gesamtwirtschaftslage in ihren Wirkungskreisen beigetragen haben.

Dem vorliegenden Entwurf einer Ordnung, der Tierzuchtinspektorprüfung vermag ich daher nicht zuzustimmen. Ich halte eine Ergänzung der Ordnung für erforderlich, die den Tierärzten nach Ablegung der Approbation als Tierarzt und der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst einer mindestens vierjährigen tierärztlichen Tätigkeit und einer einjährigen Fachausbildung in Züchtervereinigungen, grossen Einzelbetrieben, Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten oder Versuchswirtschaften die Möglichkeit zur Ablegung der Tierzuchtinspektorprüfung gibt und schlage zur Erledigung der Angelegenheit eine mündliche Verhandlung unter Zu-

ziehung von Vertretern des Ministeriums des Innern ergebenst vor, falls mein Vorschlag erheblichen Bedenken begegnen sollte.

Beiläufig bemerke ich, dass mir eine Ergänzung der in § 5 aufgeführten Prüfungsfächer durch Aufnahme der Veterinärpolizei, als geboten erscheint, weil der Tierzuchtinspektor auch über die wichtigsten anzeigepflichtigen Seuchen und die Erstattung der Anzeigepflicht, über die Grundzüge der Seuchenbekämpfung, insbesondere des Verfahrens zur Bekämpfung der Rindertuberkulose, der grössten Geissel der Rindviehzucht, unterrichtet sein muss, und behalte mir einen Vorschlag wegen Mitwirkung eines Kommissars des Ministeriums des Innern bei der Prüfung mit Rücksicht auf diesen Prüfungsgegenstand vor

In Vertretung

gez. Haag.

Entwurf.

Nr. 1

Beil.

Betreff: Sonderprüfungen.

Auf die Zuschrift v. 29. März d.J. Nr. 1418.

Eure Magnifizenz !

Auf die Anfrage vom 29. März d.J. beehre ich mich, Eurer Magnifizenz erg. mitzuteilen, dass an unserer Hochschule schon seit längerer Zeit die Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorprüfung) besteht. Nachdem am 1. Oktober 1923 unsere neue Diplomprüfungsordnung, welche der dortigen Hochschule s.Zt. zugegangen ist, in Kraft getreten ist, wurde auch die Tierzuchtinspektorprüfungsordnung neu geregelt. Die neuen Bestimmungen sind z.Zt. dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens zur Genehmigung vorgelegt. Gegenüber bisher ist als weitere Zulassungsbedingung eine mindestens 1-jährige Fachausbildung nach Ablegung der Diplomprüfung vorgesehen. 4 Monate hievon müssen der vertieften Fachausbildung an der Landw. Hochschule Hohenheim gewidmet werden, sie können jedoch auch an einer andern Hochschule abgeleistet werden, wenn der Prüfling die Diplomprüfung in Hohenheim bestanden hatte. Im Uebrigen hat die Ausbildung in erster Linie bei Landwirtschaftskammern und landw. Zentralstellen, in zweiter Linie bei Züchtervereinigungen und grossen Einzelbetrieben, in Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften zu erfolgen. Weiter ist als neue Bestimmung vorgesehen, dass dem Prüfungsausschuss ausser den Vertretern der Prüfungsfächer auch ein von der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu bestimmender tierzüchterischer Sachverständiger angehört.

An Seine

Magnifizenz den Rektor der Hochschule
für Landwirtschaft und Brauerei
Herrn Rektor Dr. S t a c k m a n n

Die Einführung einer Saatzuchtinspektorprüfung mit entsprechenden Bestimmungen wie bei der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung ist beabsichtigt. Beide Prüfungen sind als Ergänzungsprüfungen zu der landwirtschaftlichen Diplomprüfung, welche die Voraussetzung für die Zulassung zu den Sonderprüfungen bildet, gedacht. Die Einführung einer Sonderprüfung für landwirtschaftliches Versuchswesen ist nicht beabsichtigt, dagegen werden voraussichtlich in die neue Saatzuchtinspektorprüfungsordnung Bestimmungen über Prüfung in den für das landwirtschaftliche Versuchswesen in Frage kommenden Fächern aufgenommen werden.

Sobald die neue Tierzuchtinspektorprüfungsordnung genehmigt und gedruckt ist, werde ich der dortigen Hochschule eine solche zugehen lassen.



17

Der Rektor

der

Hochschule für Landwirtschaft

und Brauerei

Weihenstephan

Fernspruch Nr. 14, Freising

Weihenstephan, 29. März 1924.
Post Freising

Exp. N^o 1418

An

Seine Magnifizenz den Rektor der
landwirtschaftlichen Hochschule
Hohenheim,

Herrn Professor Dr. W a c k e r,

H o h e n h e i m . .

Eure Magnifizenz!

Wir werden hier demnächst zu erwägen haben, ob nicht auch hier eine besondere Prüfung für Saatzuchtinspektoren eingeführt werden soll; es kann sogar in Frage kommen, dass auch noch Sonderprüfungen für Tierzuchtinspektoren und für landwirtschaftliches Versuchswesen abgehalten werden sollen. Diese Prüfungen wären gedacht als Ergänzungsprüfungen zu den landwirtschaftlichen Diplomprüfungen.

Da ich vermute, dass die Frage der Einführung solcher Prüfungen auch schon an der Hochschule Hohenheim erwogen wurde, wäre ich Eurer Magnifizenz sehr dankbar, wenn Sie freundlichst mir Mitteilung darüber zukommen lassen wollten, wie sich Hohenheim zu dieser Angelegenheit stellt oder voraussichtlich zu stellen gedenkt.

In ausgezeichnete Hochachtung und Wertschätzung
bin ich Ihr sehr ergebener

Der Rektor:

Thürmer.

28. März 1924.

Entwurf.

N: 469.

2

Betreff: Neuregelung der Tierzuchtinspektor-
prüfungsordnung.

Das Rektorat legt im Anschluss die vom
Senat in seiner Sitzung am 27. ds. Mts. be-
schlossene neue Ordnung für die Fachprüfung
im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorprüfung)
deren Neuaufstellung durch die neue Diplom-
prüfungsordnung nötig geworden ist, mit dem
Antrag auf Genehmigung in doppelter Fertigung
vor.

An das
Ministerium des Kirchen- und
Schulwesens

Stuttgart.

81.

A u s z u g aus dem Senats-Protokoll vom 27. März 1924.

§ 9. Neue Tierzuchtinspektorprüfungsordnung.

Die von Prof. Dr. Walther entworfene neue Tierzuchtinspektorprüfungsordnung ist mit den von dem hiezu aufgestellten Senatsausschuss beschlossenen Aenderungen bei sämtlichen Senatsmitgliedern in Umlauf gesetzt worden. Als einzige weitere Aenderung beantragt Bothner, in § 9 noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

" Bis 1. Oktober 1929 werden auch Prüflinge zugelassen, welche die landw. Diplomprüfung in Hohenheim auf Grund der Ordnung von 1909 oder eine dieser gleichwertige Prüfung abgelegt haben. "

Der Senat erklärt sich mit dieser Aenderung einverstanden und beschliesst, beim Ministerium des Kirchen- und Schulwesens die Genehmigung der Prüfungsordnung in ihrer jetzigen Fassung zu beantragen.

Hohenheim, den 29. März 1924.

Für die Richtigkeit des Auszugs:
Regierungsrat

B

Rektorat

der

Württ. Landw. Hochschule Hohenheim.

Fernspr. No. 9.

No.

209

z. Beil.

LH
Hohenheim, den 16. Febr. 1924.
bei Stuttgart

Den untenstehenden Mitgliedern des Senats geht
der Entwurf der Ordnung für Fachprüfung im Tierzuchtwesen
(Tierzuchtinspektorsprüfung) erg. zur Kenntnissnahme zu. Die
Fassung ist das Ergebnis der Kommissionssitzung vom 13. Febr.
1923.

Ueber den Entwurf wird in der nächsten Senats-
sitzung beraten werden.

In Umlauf bei

Fräulein Prof. Dr. v. Wrangel
Herrn Professor Meyer
" Prof. Dr. Münzinger
(nach Rückkehr).

J. V.

Mack

Wrangel
Meyer
Münzinger

z. B. 24 1/2

18

Rektorat

der

Württ. Landw. Hochschule Hohenheim.

Fernspr. No. 9.

No.

207

1 Beil.

Li
Hohenheim, den 16. Febr. 1924.
bei Stuttgart

Den untenstehenden Mitgliedern des Senats geht
der Entwurf der Ordnung für Fachprüfung im Tierzuchtwesen
(Tierzuchtinspektorsprüfung) erg. zur Kenntnissnahme zu. Die
Fassung ist das Ergebnis der Kommissionssitzung vom 13. Febr.
1923.

Ueber den Entwurf wird in der nächsten Senats-
sitzung beraten werden.

In Umlauf bei

Herrn Prof. Dr. *Morgen*
" " " *Windisch*
" " " *Kindermann*

J. V.

Mask.

102
207 20/2 24

Rektorat

der

Württ. Landw. Hochschule Hohenheim.

Fernspr. No. 9.

No.

207

1. Beil.

19
Hohenheim, den 16. Febr. 1924.
bei Stuttgart

Den untenstehenden Mitgliedern des Senats geht
der Entwurf der Ordnung für Fachprüfung im Tierzuchtwesen
(Tierzuchtinspektorsprüfung) erg. zur Kenntnissnahme zu. Die
Fassung ist das Ergebnis der Kommissionssitzung vom 13. Febr.
1923.

Ueber den Entwurf wird in der nächsten Senats-
sitzung beraten werden.

In Umlauf bei

Herrn Prof. Dr. P l i e n i n g e r
" " " S c h r o e d e r
" " " S c h i n z i n g e r

J. V.

mask.

Prof. Plieninger
Schroeder
Schinzinger

18
Jk. 20. 24.

Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung)
Entwurf für die ~~Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren~~

mit den Abänderungen (rot) auf Grund der Kommissionsitzung vom Mittwoch den 13. Februar 1924

§ 1 Zweck der Prüfung.

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter wird durch das Bestehen einer Prüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim nach Massgabe nachstehender Vorschriften erworben.

§ 2 Prüfungsausschuss.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der besteht aus den Fachvertretern der im § 5 genannten Prüfungsfächer und einem weiteren von der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu bestimmenden tierzüchterischen Sachverständigen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

- a) Der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gemäss der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1923 oder eine andere ihr mindestens gleichwertige Prüfung.
- b) Der Nachweis einer mindestens ³ jährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft unter Verhältnissen, bei denen sich der Prüfling mit tierzüchterischen Angelegenheiten beschäftigen konnte.
- c) Der Nachweis einer weiteren mindestens einjährigen Fachausbildung.

Als praktische Tätigkeit gilt nur eine solche, die mindestens sechs Monate in demselben Betriebe in ununterbrochener Folge ausgeübt worden ist. Ferienpraxis und landwirtschaftliche Betätigung während der eigentlichen Studienzeit können nicht als landwirtschaftliche Praxis in Anrechnung gebracht werden.

Die unter c genannte Fachausbildung ist nach dem Bestehen der Diplomprüfung und nach Beendigung der praktischen Ausbildung abzuweisen. 4 Monate müssen der vertieften Fachausbildung an der Landw. Hochschule zu Hohenheim gewidmet werden. Im übrigen hat die Ausbildung in erster Linie bei Landwirtschaftskammern und Landwirtschaft-

T Sie kann jedoch auch an einer anderen Hochschule abgeleistet werden, wenn der Prüfling die Diplomprüfung in Hohenheim bestanden hatte.

lichen Zentralstellen in der Weise zu erfolgen, dass der Prüfling ~~aushilfsweise mit allen praktischen und verwaltungstechnischen Arbeiten eines Tierzuchtbeamten~~ ^{*Sammlungen eines Tierzuchtbeamten, praktischen*} betraut wird. Daneben kann die Fachausbildung auch in Züchtervereinigungen und grossen Einzelbetrieben, in Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften stattfinden.

§ 4 Meldung zur Prüfung und Zulassung.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor Schluss jedes Semesters schriftlich unter Beifügung der im § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der Hochschule einzureichen. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen nach gutachtlichem Hören des Senats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 5 Prüfungsfächer.

Der Prüfling hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzucht hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse in der praktischen Tierzucht zu verwerten. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

- 1) Allgemeine Tierzuchtlehre.
- 2) Besondere Tierzuchtlehre, einschliesslich der Lehre vom Beschlag der ^{*Zug*} ~~Haus~~tiere, der Rassenkunde und der Beurteilungslehre (Pferde, Rinder, Schweine, Schaf-Zucht und Zucht der kleinen Haustiere: Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen) sowie einschliesslich mündlicher Beurteilung eines lebenden Tieres eines Viehbestandes oder einer Herde für tierzüchterische Zwecke.
- 3) Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Körwesen, Vereinigungen zur Förderung der Tierzucht, Zuchtbuchführung, Verwertung der tierischen Erzeugnisse, Viehversicherungswesen, Ausstellungs- und Prämierungswesen, Leistungsprüfungen, Haftpflicht des Tierhalters).
- 4) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht (Stellung der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und inner-

halb des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs; Eingliederung der Tierzucht in den Landwirtschaftlichen Betrieb und Verbindung von Tierhaltung mit Weidebetrieb und Ackerbau).

- 5) Allgemeine und besondere Tierernährungslehre, einschliesslich ihrer physiologischen Grundlagen.
- 6) Futterbau und die Anlage und Bewirtschaftung von Grünland.
- 7) Gesundheitspflege, Geburtshilfe und Seuchenlehre, einschliesslich der Lehre von den Gewährsmängeln bei den Haustieren.

§ 6 Gliederung und Beurteilung der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung sind unter Klausur zwei Aufgaben aus den in § 5 genannten Prüfungsfächern anzufertigen, die von den Vertretern der betreffenden Fächern gestellt werden. Mindestens eine Arbeit ist aus den Fächern 1 oder 2 zu wählen. Der Vorsitzende bestimmt, ob und welche Hilfsmittel zuzulassen sind und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aufsicht während der Klausurarbeiten zu führen haben. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird dem Prüfling eine Zeit von drei Stunden zur Verfügung gestellt.

Die Arbeit soll eine selbstständige Leistung darstellen und die gestellte Aufgabe kurz, klar und übersichtlich lösen. Die Arbeiten werden von den Vertretern des Faches, dem sie jeweils entnommen sind, beurteilt und dann zur Stellungnahme bei den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gegeben.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle 7 in § 5 genannte Fächer. Jeder Prüfling ist 20 bis 30 Minuten in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung hat ausser dem Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Kann eine Einigung zwischen beiden über die zu erteilende Note nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei bei Stimmengleichheit der Prüfende den Ausschlag gibt.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch Verwendung folgender Bezeichnungen: Sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, zureichend = 1, unzureichend = 0.

§ 7 Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach und in den beiden schriftlichen Arbeiten mindestens das Zeugnis zureichend erteilt werden konnte. Ist nur eine schriftliche Arbeit ungenügend, so kann sie durch gute Leistungen in der anderen schriftlichen Arbeit oder in der mündlichen Prüfung des Faches, aus dem die Arbeit entnommen ist, ausgeglichen werden. Ausserdem gilt ein Ungenügend in den unter Nr. 4 - 7 genannten Fächern als ausgeglichen, wenn mindestens das Gesamturteil "(g-4-1) ~~ziemlich~~ gut" erreicht wird. Das Gesamturteil der Prüfung wird aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Arbeiten und aus dem Urteil für die einzelnen Fächer der mündlichen dadurch ermittelt, dass alle Zahlen zusammengezählt und durch 9 geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden, wenn sie über 1/2 betragen, als ein ganzes gerechnet, anderenfalls unberücksichtigt gelassen.

Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der mündlichen Prüfung sofort mitzuteilen.

Versäumt ein Prüfling den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses für die Versäumnis oder den Rücktritt dringende Entschuldigungsgründe Anerkennung finden können.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er, falls er in nur einem Fach die Note unzureichend erhalten hat, frühestens nach drei Monaten sich in diesem Fache einer Nachprüfung unterziehen. Besteht er diese Nachprüfung nicht oder hat er in zwei oder mehr Fächern die Note unzureichend erhalten, so besteht keine weitere Möglichkeit, die Prüfung abzulegen.

§ 8 Zeugnis über den Ausfall der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis nach nachstehendem Muster:

Prüfungszeugnis.

Herr....., geboren am...zu...Oberamt(Kreis, usw.).....hat sich der staatlichen Prüfung für Tierzuchtbeamte am... unterzogen und in den

einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:

1.) Folgt Aufzählung im Einzelnen! Name des Prüfenden Urteil.

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

1) Die Arbeit aus dem Gebiete mit

2) Die Arbeit aus dem Gebiete.....mit

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil

.....

zuerkannt.

Hohenheim, den

Der Bei der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim eingesetzte Ausschuss für die Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtbeamte.

§ 9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Je-¹⁹²⁴ doch kann der Prüfling sich nach seiner Wahl noch ^(am Ende des Sommersemesters) ~~während des Jahres~~ ~~1924 zu Ende jedes Semesters~~ nach der alten Ordnung prüfen lassen.

Während der Jahre 1924 und 1925 kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss vollständig oder teilweise von dem Nachweis nach § 3, Abschnitt c befreit werden.

§ 10 Gebühren.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen festgesetzt. Sie sind nach Zulassung zur Prüfung und vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.

*Abgeteilt auf Grund
des Nachschreibens von
Prof. Dr. Waldker.*

Herrn

Regierungsrat Balthner

Hier

Gegenüber dem ersten Entwurf hat die Kommission an der Tier-
suchtinspektor - Prüfungsvorschrift folgendes geändert:

§ 3 b. mindestens 3 jährige praktische Tätigkeit

§ 3 letzter Absatz: Hochschule an Hohenheim gewidmet werden,
sie kann jedoch auch an einer anderen Hochschule abgeleistet
werden, wenn der Prüfling das die Diplomprüfung in
Hohenheim bestanden hatte. Im übrigen hat die

§ 5, Ziffer 2: Bercklay der Ingenieure,

§ 3 letzter Absatz: ... anshilfsweise mit sämtlichen Arbeiten
eines Tiersuchtbeamten, praktischen sowohl wie verwaltungstech-
nischen, betraut wird.

§ 7 erster Absatz: ... wenn mindestens das Gesamtstudium „gut“
erreicht wird.

§ 9. ... nach seiner Wahl noch am Ende des Sommersemesters 1924
nach der alten ...

(Das Neue ist unterstrichen!) W. Balthner

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter wird durch das Bestehen einer Prüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Rechenheim nach Massgabe nachstehender Vorschriften erworben.

§ 2 Prüfungsausschuss.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der besteht aus den Fachvertretern der im § 5 genannten Prüfungsfächer und einem weiteren von der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu bestimmenden tierzüchterischen Sachverständigen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

- a) Der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gemäss der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1923 oder eine andere ihr mindestens gleichwertige Prüfung.
- b) Der Nachweis einer mindestens 2 jährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft unter Verhältnissen, bei denen sich der Prüfling mit tierzüchterischen Angelegenheiten beschäftigen konnte.
- c) Der Nachweis einer weiteren mindestens einjährigen Fachausbildung.

Als praktische Tätigkeit gilt nur eine solche, die mindestens sechs Monate in demselben Betriebe in ununterbrochener Folge ausgeübt worden ist. Ferienpraxis und landwirtschaftliche Betätigung während der eigentlichen Studienzzeit können nicht als landwirtschaftliche Praxis in Anrechnung gebracht werden.

Die unter c genannte Fachausbildung ist nach dem Bestehen der Diplomprüfung und nach Beendigung der praktischen Ausbildung abzuleisten. 4 Monate müssen der vertieften Fachausbildung an der Landw. Hochschule zu Hohenheim gewidmet werden. Im übrigen hat die Ausbildung in erster Linie bei Landwirtschaftskammern und Landwirtschaft-

Complément 2
am 11. 12. 1911
lichen Zentralstellen in der Weise zu erfolgen, dass der Prüfling aushilfsweise mit allen praktischen und verwaltungstechnischen Arbeiten eines Tierzuchtbeamten betraut wird. Daneben kann die Fachausbildung auch in Züchtervereinigungen und grossen Einzelbetrieben, in Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften stattfinden.

§ 4 Meldung zur Prüfung und Zulassung.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor Schluss jedes Semesters schriftlich unter Beifügung der im § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der Hochschule einzureichen. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen nach gutachtlichem Hören des Senats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

§ 5 Prüfungsfächer.

Der Prüfling hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzucht hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse in der praktischen Tierzucht zu verwerten. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

1) Allgemeine Tierzuchtlehre.

4 Zug
2) Besondere Tierzuchtlehre, einschliesslich der Lehre vom Beschlag der Haustiere, der Rassenkunde und der Beurteilungslehre (Pferde, Rinder, Schweine, Schaf-Zucht und Zucht der kleinen Haustiere: Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen) sowie einschliesslich mündlicher Beurteilung eines lebenden Tieres eines Viehbestandes oder einer Herde für tierzüchterische Zwecke.

3) Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Förderung, Vereinigungen zur Förderung der Tierzucht, Zuchtbuchführung, Verwertung der tierischen Erzeugnisse, Viehversicherungswesen, Ausstellungs- und Züchterkongresse, Leistungsprüfungen, Haftpflicht des Tierhalters).

4) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht (Stellung der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und inner-

halb des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs; Eingliederung der Tierzucht in den landwirtschaftlichen Betrieb und Verbindung von Tierhaltung mit Weidebetrieb und Ackerbau).

5) Allgemeine und besondere Tierernährungslehre, einschliesslich ihrer physiologischen Grundlagen.

6) Futterbau und die Anlage und Bewirtschaftung von Grünland.

7) Gesundheitspflege, Geburtshilfe und Seuchenlehre, einschliesslich der Lehre von den Gewährsmängeln bei den Haustieren.

§ 6 Gliederung und Beurteilung der Prüfung.

Welche Prüfungen?

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung sind unter Klausur zwei Aufgaben aus den in § 5 genannten Prüfungsfächern anzufertigen, die von den Vertretern der betreffenden Fächern gestellt werden. Mindestens eine Arbeit ist aus den Fächern 1 oder 2 zu wählen. Der Vorsitzende bestimmt, ob und welche Hilfsmittel zuzulassen sind und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aufsicht während der Klausurarbeiten zu führen haben. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird dem Prüfling eine Zeit von drei Stunden zur Verfügung gestellt.

Die Arbeit soll eine selbstständige Leistung darstellen und die gestellte Aufgabe kurz, klar und übersichtlich lösen. Die Arbeiten werden von den Vertretern des Faches, dem sie jeweils entnommen sind, beurteilt und dann zur Stellungnahme bei den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gegeben.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle 7 in § 5 genannte Fächer. Jeder Prüfling ist 20 bis 30 Minuten in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung hat ausser dem Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Kann eine Einigung zwischen beiden über die zu erteilende Note nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei bei Stimmengleichheit der Prüfende den Ausschlag gibt.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch Verwendung folgender Bezeichnungen: Sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, ausreichend = 1, unzureichend = 0.

§ 7 Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach und in den beiden schriftlichen Arbeiten mindestens das Zeugnis zureichend erteilt werden konnte. Ist nur eine schriftliche Arbeit ungenügend, so kann sie durch gute Leistungen in der anderen schriftlichen Arbeit oder in der mündlichen Prüfung des Faches, aus dem die Arbeit entnommen ist, ausgeglichen werden. Ausserdem gilt ein Ungenügend in den unter Nr. 4 - 7 genannten Fächern als ausgeglichen, wenn mindestens das Gesamturteil "deutlich gut" erreicht wird. Das Gesamturteil der Prüfung wird aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Arbeiten und aus dem Urteil für die einzelnen Fächer der mündlichen dadurch ermittelt, dass alle Zahlen zusammengezählt und durch 9 geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden, wenn sie über $1/2$ betragen, als ein ganzes gerechnet, anderenfalls unberücksichtigt gelassen.

Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der mündlichen Prüfung sofort mitzuteilen.

Versäumt ein Prüfling den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses für die Versäumnis oder den Rücktritt dringende Entschuldigungsgründe Anerkennung finden können.

Ist der Prüfling die Prüfung nichtbestanden, so kann er, falls er in nur einem Fach die Note unzureichend erhalten hat, frühestens nach drei Monaten sich in diesem Fache einer Nachprüfung unterziehen. Besteht er diese Nachprüfung nicht oder hat er in zwei oder mehr Fächern die Note unzureichend erhalten, so besteht keine weitere Möglichkeit, die Prüfung abzulegen.

§ 8 Zeugnis über den Ausfall der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis nach nachstehendem Muster:

Prüfungszeugnis.

2

Herr....., geboren am...zu...Oberamt(Kreis, usw.).....hat sich der staatlichen Prüfung für Tierzuchtbeamte am... unterzogen und in den

einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:
1.) Folgt Aufzählung im Einzelnen! Name des Prüfenden Urteil.

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

- 1) Die Arbeit aus dem Gebietemit
- 2) Die Arbeit aus dem Gebiete mit

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil

~~~~~

zuerkannt.

Hohenheim, den.....

Der bei der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim eingesetzt  
A Ausschuss für die Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtbeamte.

#### § 9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Jedoch kann der Prüfling sich nach seiner Wahl noch während des Jahres 1924 zu Ende jedes Semesters <sup>1924</sup> nach der alten Ordnung prüfen lassen. Während der Jahre 1924 und 1925 kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss vollständig oder teilweise von dem Nachweis nach § 3, Abschn. c befreit werden.

#### § 10 Gebühren.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Ministerium für das Kirchen- und Schulwesen festgesetzt. Sie sind nach Zulassung zur Prüfung und vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.



Rektorat  
der  
Württ. Landw. Hochschule Hohenheim.  
Fernspr. No. 9.

16

Hohenheim, den 8. Febr. 1924.  
bei Stuttgart

No. 1

...O. Beil.

In U m l a u f bei den Herren  
Seiner Magnifizenz Rektor Prof. Dr. W a c k e r  
Prof. Dr. S o h n l e  
" " M ü n z i n g e r  
" " W a l t h e r .

Die in dem Umlauf vom 16. Januar bzw. 5. Februar erwähnte  
Ausschuss-Sitzung betreffend Aufstellung der neuen Tierzucht-  
inspektorprüfungsordnung findet nicht wie ursprünglich vor-  
sehen um 4 Uhr, sondern um 2½ Uhr statt, da um 5 Uhr eine  
Senatssitzung abgehalten werden soll.

Gelesen:

J. A.  
Regierungsrat:

*P. Schuen*

*Chen*  
*Müller*  
*Münzinger*  
*Walther*

*ist abwesend bis 1. III. Wohnung betriebsverd.*



Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

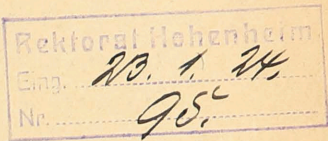
Stuttgart den 15. Januar 1924.  
Hohenbergstraße 14.

Nr. 17387.

1 Beil.

(wurde Mafschlitz  
von „Beil 3“ zu [3])

Auf den Bericht vom 14. Juni 1920 Nr. 671.



Die Entscheidung über den Antrag des tierärztlichen Landesvereins in Württemberg vom 12. Mai 1920 auf Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorsprüfung ist sr.Zt. zurückgestellt worden, weil diese Frage für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden sollte und mit der Frage der Prüfung für die Landwirte zusammenhing. Nachdem nun allgemein die Diplomprüfung für Landwirte geregelt worden ist, ist nach der Mitteilung des Preuss. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch die Prüfungsordnung für Tierzuchtbeamte in Preussen neu geregelt worden.

An (siehe Anlage). In dieser Prüfungsordnung sind besondere Bestimmungen das Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule

H o h e n h e i m .

./.



Württ.Ministerium  
des  
Kirchen- und Schulwesens.

Abschrift.

100/5

Stuttgart, den 15. Januar 1924.

Nr. 17387.

1 Beil.

Auf den Bericht vom 14. Juni 1920 Nr. 671.

Die Entscheidung über den Antrag des tierärztlichen Landesvereins in Württemberg vom 12. Mai 1920 auf Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorsprüfung ist sr. Zt. zurückgestellt worden, weil diese Frage für ganz Deutschland einheitlich geregelt werden sollte und mit der Frage der Prüfung für die Landwirte zusammenhing. Nachdem nun allgemein die Diplomprüfung für Landwirte geregelt worden ist, ist nach der Mitteilung des Preuss. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auch die Prüfungsordnung für Tierzuchtbeamte in Preussen neu geregelt worden. (siehe Anlage. In dieser Prüfungsordnung

An das

Rektorat der landw. Hochschule

Hohenheim.

-. - . - . - . - . -

--/..



sind besondere Bestimmungen für die Prüflinge mit tierärztlicher Approbation getroffen worden (§ 10 der Prüfungsordnung). Der Senat der Landw.Hochschule wolle zu der Frage Stellung nehmen, ob die Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren nunmehr geändert und hierbei den Wünschen der Tierärzte auf Zulassung zu der Prüfung Rechnung getragen werden soll.

J. V.  
gez. B ä l z .

---  
Nr.95.

Jm U m l a u f bei den Herren

- |    |                                                    |
|----|----------------------------------------------------|
| 1) | Sr. Magnifizienz Herrn Rektor Prof.Dr. W a c k e r |
| 2) | " " " S o h n l e                                  |
| 3) | " " " M ü n z i n g e r                            |
|    | " " " W a l t h e r                                |

erg.zur Kenntnisnahme. Die Angelegenheit wird in der am 13.Februar ds. Js. nachmittags 4 Uhr, im Zimmer von Reg.-Rat Bothner zur Aufstellung der neuen Tierzuchtinspektorprüfungsordnung stattfindenden Ausschusssitzung behandelt werden. Die Preuss.Prüfungsordnung für Tierzuchtbeamte ist angeschlossen.

Rektorat der landw.Hochschule:

Hohenheim, den 5.II.1924.  
1 Beil.

Gelesen:

*S. A. Bothner*

*Barz*  
*Münzinger*  
*Walther*



Hohenheim, den 12. Januar 1924.

An das

Rektorat der Landw. Hochschule

zu Hohenheim.  
-----

Auf die Aufforderung des Rektorats vom 8. August 1923 Nr. 1348 hin lege ich in der Anlage nunmehr einen Entwurf für eine neue Prüfungsordnung für "Tierzuchtinspektoren" vor. Ich habe mit seiner Ausarbeitung gezögert bis zur Veröffentlichung der entsprechenden preussischen Prüfungsordnung, die ich vor kurzem erhielt und die ich in der Anlage ebenso wie die bayerische beifüge. Ich bemerke, dass Prüfungsordnungen mehrerer anderer Staaten, deren Bekanntgabe in nächster Zeit zu erwarten ist, nach meinen Erkundigungen sich der preussischen Ordnung ziemlich weitgehend anschliessen werden.

Zur Begründung des Entwurfs für Hohenheim möchte ich noch folgendes anführen:

Der Entwurf für Hohenheim konnte sehr viel einfacher als der der beiden anderen grossen Gliedstaaten gehalten werden, einerseits weil beim Fehlen einer tierärztlichen Hochschule in Württemberg die Vorschriften über die Prüfung von Tierärzten entfallen können, andererseits weil für Württemberg nicht wie für die beiden anderen Länder eine für mehrere Hochschulen des Landes gemeinsame Prüfungskommission beim Ministerium gebildet zu werden braucht. Im übrigen aber schliesst sich der Entwurf vielfach dem preussischen als dem moderneren an, vielfach sind allerdings aufgenommene Neuerungen bei den anderen Entwürfen gemeinsam, in anderen Punkten, z.B. bei Einteilung der Prüfungsfächer, Bezeichnung der Noten usw. mussten die Hohenheimer Verhältnisse berücksichtigt werden. Einzelne Punkte wurden auch dem bayerischen Entwurf entnommen, so schien es mir z.B. rätlich, die Prüfung am lebenden Tier ebenfalls ausdrücklich vorzusehen.

Dass eine neue Prüfungsordnung für Württemberg nötig ist, dürfte, nachdem die meisten grösseren Staaten solche geschaffen,



bzw. in Bearbeitung haben, kaum bezweifelt werden können. Die Notwendigkeit, an Stelle der so ziemlich in ganz Deutschland sehr nebensächlich behandelten Tierzuchtinspektorprüfung, eine vollwertige Prüfung zu schaffen, die dem Fachmann für Tierzucht nach bestandenen Diplomexamen eine planmässig aufgebaute, durch ein strenges Examen abzuschliessende Fortbildung (ebenso wie für das Fach der Saatzucht und das Fach der Pädagogik und der Wirtschaftsberatung) gibt, ist allgemein anerkannt, die Möglichkeit dazu nach Veröffentlichung der Ordnung für die Hauptprüfung gegeben.

Ich schlage nunmehr gemäss meiner mündlichen Darlegung in einer der letzten Senatssitzungen vor, dass der Entwurf zunächst bei einer Kommission, bestehend aus den Herren Sohnle, Wacker, Münzinger und mir, zirkuliert, dass dann in einer Sitzung der Kommission der Entwurf fertig beraten wird, und dann zur Vorlage an den Senat gelangt.

gez. Walther.

Anbei:

- 1 Entwurf für Hohenheim
- Die Bestimmung für Bayern
- " " " Preussen
- Vorschläge des Reichsbunds akad.geb.Landwirte (siehe unter Nr.6-8)
- " der Vereinigung der Lehrer d.Landwirtschaft a.D.Hochschulen.

Nr. 48

Im U m l a u f bei den Herren  
Seiner Magnifizenz Herrn-Rektor Prof. Dr. W a c k e r  
Professor Dr. S o h n l e  
" " M ü n z i n g e r  
" " W a l t h e r

erg. zur Kenntnissnahme unter Anschluss der Entwürfe für die neue Tierzuchtinspektorprüfung sowie der betreffenden Bestimmungen für Bayern und Preussen und der Vorschläge des Reichsbunds akademisch gebildeter Landwirte und der Vereinigung der Lehrer der Landwirtschaft an deutschen Hochschulen. Je ein Exemplar des Hohenheimer Entwurfs kann von den Herren für die Kommissionsberatung zurückbehalten werden. Für letztere möchte ich ~~keinen Tag Ende Januar oder Anfang Februar~~ vorschlagen.

(Mir am 13. Februar 1924 nachm. 4 u. in Hohenheim, den 16. Januar 1924  
8 Beil.

Rektorat der landw. Hochschule

Gefahren Nr. 1 Entwurf aufzuheben,  
mit dem Zeitpunkt zur Prüfung  
13.2.24, nachm. 4 u. in Hohenheim

*Boone*  
*Münzinger*

J.V.  
*Mack*

77



*3 m. L. L.*  
Hohenheim, den 12. I. 1924

|                    |            |
|--------------------|------------|
| Rektorat Hohenheim |            |
| Eing.              | 14. 1. 24. |
| Nr.                | 48         |

An das

Rektorat der Landwirtschaftlichen Hochschule

zu Hohenheim

Auf die Aufforderung des Rektorats vom 6. VIII. 1923, No 1348 hin lege ich in der Anlage nunmehr einen Entwurf für eine neue Prüfungsordnung für "Tierzuchtinspektoren" vor. Ich habe mit seiner Ausarbeitung gezögert bis zur Veröffentlichung der entsprechenden preussischen Prüfungsordnung, die ich vor kurzem erhielt und die ich in der Anlage ebenso wie die bayrische beifüge. Ich bemerke, dass Prüfungsordnungen mehrerer anderer Staaten, deren Bekanntgabe in nächster Zeit zu erwarten ist, nach meinen Erkundigungen sich der preussischen Ordnung ziemlich weitgehend anschliessen werden.

Zur Begründung des Entwurfs für Hohenheim möchte ich noch folgendes anführen:

Der Entwurf für Hohenheim konnte sehr viel einfacher als der der beiden anderen grossen Gliedstaaten gehalten werden, einerseits weil beim Fehlen einer tierärztlichen Hochschule in Württemberg die Vorschriften über die Prüfung von Tierärzten entfallen können, andererseits weil für Württemberg nicht wie für die beiden anderen Länder eine für mehrere Hochschulen des Landes gemeinsame Prüfungskommission beim Ministerium gebildet zu werden braucht. Im übrigen aber schliesst sich der Entwurf vielfach dem preussischen als dem moderneren an, vielfach sind allerdings aufgenommene Neuerungen beiden anderen Entwürfen gemeinsam, in anderen Punkten, z.B. bei Einteilung der Prüfungsfächer, Bezeichnung der Noten u.s.w. mussten die Hohenheimer Verhältnisse berücksichtigt werden. Einzelne Punkte wurden auch dem bayrischen Entwurf entnommen, so schien es mir z.B. rätlich, die Prüfung am leben-



den Tier ebenfalls ausdrücklich vorzusehen.

Dass eine neue Prüfungsordnung für Württemberg nötig ist, dürfte, nachdem die meisten grösseren Staaten solche geschaffen, bzw. in Bearbeitung haben, kaum bezweifelt werden können. Die Notwendigkeit, an Stelle der so ziemlich in ganz Deutschland sehr nebensächlich behandelten Tierzuchtinspektorprüfung, eine vollwertige Prüfung zuschaffen, die dem Fachmann für Tierzucht bestandenem Diplomexamen eine planmässig aufgebaute, durch ein strenges Examen abzu schliessende Fortbildung (ebenso wie für das Fach der Saatzucht und das Fach der Pädagogik und der Wirtschaftsberatung) gibt, ist allgemein anerkannt, die Möglichkeit dazu nach Veröffentlichung der Ordnung für die Hauptprüfung gegeben.

Ich schlage nunmehr gemäss meiner mündlichen Darlegung in einer der letzten Senatssitzungen vor, dass der Entwurf zunächst bei einer Kommission bestehend aus den Herren Sohnle, Wacker, Münzinger und mir, zirkuliert, dass dann in einer Sitzung der Kommission der Entwurf fertig beraten wird, und dann zur Vorlage an den Senat gelangt.

Walther

Anbei

- 1.) den Entwurf für Hohenheim
- 2.) die Bestimmungen für Bayern
- 3.) " " " Preussen
- 4.) Vorschläge des Reichsbund akad. geb. Landwirte (siehe unter No 6-8.)
- 5.) " der Vereinigung d. Lehrer d. Landwirtschaft a. d. Hochschulen

Eine Abschrift m.d. Zusatz:  
Nr. 48

Im Umlauf bei den Herren  
Seiner Magnifizenz Herrn Rektor Prof. Dr. Wacker  
Professor Dr. Sohnle  
" " Münzinger  
" " Walther

erg. zur Kenntnisnahme unter Anschluss der Entwürfe für die neue Tierzuchtinspektorprüfung sowie der betreffenden Bestimmungen für Bayern und Preussen und der Vorschläge des Reichsbund akadem. gebildeter Landwirte und der Vereinigung der Lehrer der Landwirtschaft an deutschen Hochschulen. Je ein Exemplar des Hohenheimer Entwurfs kann von den Herren für die Kommissionsberatung zurückbehalten werden. Für letztere möchte ich einen Tag Ende Januar oder Anfang Februar vorschlagen.  
In fide, mit Rektor Prof. Dr. Wacker. Mi. d. 13. febr. 1924 aufzu 4<sup>h</sup> im Frühen von  
Hohenheim, den 16. Januar 1924.  
& Beil.

Rektorat der landw. Hochschule

S. V. (gpg.) Mark



*Entwurf von Prof. Dr. Walther*  
*— Januar 1924 —*

*Beilage 1*  
*32/3*

Entwurf für die Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter wird durch das Bestehen einer Prüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim nach Massgabe nachstehender Vorschriften erworben.

§ 2 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der besteht aus den Fachvertretern der im § 5 genannten Prüfungsfächer und einem weiteren von der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu bestimmenden tierzüchterischen Sachverständigen.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

- a.) Der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gemäss der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1923 oder eine andere ihr mindestens gleichwertige Prüfung.
- b.) Der Nachweis einer mindestens 2 jährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft unter Verhältnissen, bei denen sich der Prüfling mit tierzüchterischen Angelegenheiten beschäftigen konnte.
- c.) Der Nachweis einer weiteren mindestens einjährigen Fachausbildung.

Als praktische Tätigkeit gilt nur eine solche, die mindestens sechs Monate in demselben Betriebe in ununterbrochener Folge ausgeübt worden ist. Ferienpraxis und landwirtschaftliche Tätigkeit während der eigentlichen Studienzeit können nicht als landwirtschaftliche Praxis in Anrechnung gebracht werden.

Die unter c. genannte Fachausbildung ist nach dem Bestehen der Diplomprüfung und nach Beendigung der praktischen Ausbildung abzuleisten.



4 Monate müssen der vertieften Fachausbildung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gewidmet werden. ~~XX~~ Im übrigen hat die Ausbildung in erster Linie bei Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftlichen Zentralstellen in der Weise zu erfolgen, dass der Prüfling aus-  
hilfsweise mit allen praktischen und verwaltungstechnischen Arbeiten eines Tierzuchtbeamten betraut wird. Daneben kann die Fachausbildung auch in Züchtervereinigungen und grossen Einzelbetrieben, in Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften stattfinden.

#### § 4 Meldung zur Prüfung und Zulassung

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor Schluss jedes Semesters schriftlich unter Beifügung der im § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der Hochschule einzureichen. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen nach gutachtlichem Hören des Senats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

#### § 5 Prüfungsfächer

Der Prüfling hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzucht hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse in der praktischen Tierzucht zu verwerten. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

- 1.) Allgemeine Tierzuchtlehre



2.) Besondere Tierzuchtlehre, einschliesslich der Lehre vom Beschlag der Haustiere, der Rassenkunde und der Beurteilungslehre (Pferde, Rinder, Schweine-, Schaf-Zucht und Zucht der kleinen Haustiere: Ziegen, Geflügel, Kaninchen, <sup>meie</sup> Nien) einschliesslich mündlicher Beurteilung eines lebenden Tieres, eines Viehbestandes oder einer Herde für tierzüchterische Zwecke.

3.) Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Körwesen, vereinigungen zur Förderung der Tierzucht, Zuchtbuchführung, Ausstellungs- und Prämierungswesen, Leistungsprüfungen, <sup>verwertung</sup> der tierischen Erzeugnisse, Viehversicherungswesen, Haftpflicht des Tierhalters)

4.) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht (Stellung der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und innerhalb des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs; Eingliederung der Tierzucht in den landwirtschaftlichen Betrieb und Verbindung von Tierhaltung mit Weidebetrieb und Ackerbau)

5.) Allgemeine und besondere Tierernährungslehre, einschliesslich ihrer physiologischen Grundlagen.

6.) Futter<sup>han</sup> und die Anlage und Bewirtschaftung von Grünland.

7.) Gesundheitspflege, Geburtshilfe und Seuchenlehre, einschliesslich der Lehre von den Gewährsmängeln bei den Haustieren.

#### § 6 Gliederung und Beurteilung der Prüfung

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung sind zwei Aufgaben aus den in § 5 genannten Prüfungsfächern unter Klausur anzufertigen, die von den Vertretern der betreffenden Fächern gestellt werden. Mindestens eine Arbeit ist aus den Fächern 1 oder 2 zu ~~erklären~~ wählen. Der Vorsitzende bestimmt, ob und welche Hilfsmittel zuzulassen sind und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aufsicht während der Klausurarbeiten zu führen haben. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird dem Prüfling



eine Zeit von drei Stunden zur Verfügung gestellt.

Die Arbeit soll eine selbstständige Leistung darstellen und die gestellte Aufgabe kurz, klar und übersichtlich lösen. Die Arbeiten werden von den Vertretern des Faches, dem sie jeweils entnommen sind, beurteilt und dann zur Stellungnahme bei den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gegeben.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle 7 in § 5 genannte Fächer. Jeder Prüfling ist 20 bis 30 Minuten in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung hat ausser dem Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Kann eine Einigung zwischen beiden über die zu erteilende Note nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei bei Stimmgleichheit der Prüfende den Ausschlag gibt.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch Verwendung folgender Bezeichnungen: sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, ausreichend = 1, unzureichend = 0.

#### § 7. Ergebnis der Prüfung

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach und in den beiden schriftlichen Arbeiten mindestens das Zeugnis ausreichend erteilt werden konnte. Ist nur eine schriftliche Arbeit ungenügend, so kann sie durch gute Leistungen in der anderen schriftlichen Arbeit oder in der mündlichen Prüfung des Faches, aus dem die Arbeit entnommen ist, ausgeglichen werden. Ausserdem gilt ein Ungenügend in den unter Nr 4 - 7 genannten Fächern als ausgeglichen, wenn mindestens das Gesamturteil "ziemlich gut" erreicht wird. Das Gesamturteil der Prüfung wird aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Arbeiten und aus dem Urteil für die einzelnen Fächer der münd-



lichen dadurch ermittelt, dass alle Zahlen zusammengezählt und durch 9 geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden, wenn sie über  $1/2$  betragen, als ein ganzes gerechnet, anderenfalls unberücksichtigt gelassen.

Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der mündlichen Prüfung sofort mitzuteilen.

Versäumt ein Prüfling den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses für die Versäumnis oder den Rücktritt dringende Entschuldigungsgründe Anerkennung finden können.

Hat der Prüfling die Prüfung nichtbestanden, so kann er, falls er in nur einem Fach die Note unzureichend erhalten hat, frühestens nach drei Monaten sich in diesem Fache einer Nachprüfung unterziehen. Besteht er diese Nachprüfung nicht oder hat er in zwei oder mehr Fächern die Note unzureichend erhalten, so besteht keine Möglichkeit weitere, die Prüfung abzulegen.

#### § 8 Zeugnis über den Ausfall der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis nach nachstehendem Muster:

##### Prüfungszeugnis

Herr....., geboren am .. zu... Oberamt (Kreis, u.s.w.).... hat sich der staatlichen Prüfung für Tierzuchtbeamte am ... unterzogen und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:

1.) [Folgt Aufzählung im Einzelnen!]      Name/des Prüfenden      Urteil

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

1.) Die Arbeit aus dem Gebiete .... mit .....

2.) Die Arbeit aus dem Gebiete..... mit .....



Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil  
zuerkannt.

Hohenheim, den .....

Der bei der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim einge-  
setzte Ausschuss für die Prüfung für staatlich anerkannte Tierzucht-

§ 9 Inkrafttreten der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft. Jedoch  
kann der ~~Prüfling~~ Prüfling sich nach seiner Wahl noch während des Jah-  
res 1924 ~~XXXXXX~~ zu Ende jedes Semesters nach der alten Ordnung prüfen  
lassen. Während der Jahre 1924 und 1925 kann der Prüfling durch den  
Prüfungsausschuss vollständig oder teilweise von dem Nachweis nach  
§ 3, Abschnitt c. befreit werden.

§ 10 Gebühren.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Ministerium für das Kirchen-  
und Schulwesen festgesetzt. Sie sind nach Zulassung zur Prüfung und vor  
Beginn der Prüfung an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.



Beilage 4  
3/3

Die Hauptforderungen des R.a.g.L.

inbezug auf die künftige Vor- und Ausbildung der a.g. Landwirte.

( auf Grund des Entwurfes zu neuen Prüfungsbestimmungen für akad. gebild. Landwirte und der Beratungen des R.a.g.L. auf der Vorstandssitzung am 27. Februar 1921 ).

I. Der Ausbildungsgang der a.g.L., sowie im besonderen die Erlangung der Anstellungsfähigkeit für den öffentlichen Dienst ist in allen Ländern des Deutschen Reiches in den wichtigsten Punkten einheitlich zu regeln, damit während des Studiums Freizügigkeit wie bei den anderen Berufen und weitgehende Kenntnis von Land und Leuten ermöglicht werden. Ferner soll dadurch die Uebernahme und der Austausch von Anwärtern und Beamten durch die Dienstbehörden der verschiedenen Länder ohne Schwierigkeiten erreicht und die Regelung der Anstellungsverhältnisse im Berufsstande der a.g. Landwirte nach allgemein gleichen Grundsätzen gesichert werden.

II. Zu den wichtigsten Punkten, die der allgemeinen Vereinheitlichung bedürfen, ist folgendes zu zählen:

1. Für die Zulassung zu den Hochschulprüfungen soll grundsätzlich die Vollreife ( Reifezeugnis einer neunstufigen höheren Lehranstalt ) verlangt werden. Das trifft namentlich für die Anwärter der öffentlichen Beamtenlaufbahn zu.

Den besonderen Bedürfnissen der praktischen Landwirte ist auch weiterhin durch eine Abschlussprüfung nach vier Studienhalbjahren zu entsprechen, für welche u.a. die mittlere Reife (Reife für Obersekunde) Vorbedingung ist.

Werden bei dieser Prüfung nach vorhergehender Erklärung, welches Ziel angestrebt wird, hervorragende Leistungen nachgewiesen, so kann mit ministerieller Genehmigung von der Vollreife als Vorbedingung für die Ablegung der übrigen Hochschulprüfungen nach mindestens sechssemestrigem Studium abgesehen werden.

2. Für die Ablegung einer landwirtschaftlichen Hochschulprüfung ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren ( durch Zeugnisse zu belegen ) mit Abschluss durch die Lehrlingsprüfung vor einer anerkannten Stelle erforderlich. Für die Anstellung in öffentlichen Diensten muss eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit verlangt werden.

3. Für die Abschlussprüfung für praktische Landwirte soll neben der mittleren Reife und der zweijährigen praktischen Tätigkeit ein mindestens viersemestriges Studium Voraussetzung sein. Die Prüfung hat sich vorwiegend auf die landwirtschaftlichen Fächer ( Pflanzenbau-, Tierzucht- und Wirtschaftslehre ), Maschinenkunde, Meliorationslehre, Volkswirtschaftslehre und landwirtschaftliche Rechts- und Verwaltungskunde zu erstrecken. Sofern eine Prüfung in naturwissenschaftlichen Fächern nach zwei Semestern vorgesehen wird, sind Grundkenntnisse vor allem in folgenden Fächern nachzuweisen: Chemie, allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie, Anatomie und Physiologie der Haustiere, sowie geologische Bodenkunde. Anstelle von allgemeiner Botanik und allgemeiner Zoologie käme auch in Frage Biologie der Pflanzen und Tiere. Als schriftliche Prüfung ist eine Hausarbeit aus Pflanzenbau- oder Tierzucht- oder Wirtschaftslehre zu fordern.

4. Von den Anwärtern der öffentlichen Beamtenlaufbahn, von welchen eine mindestens zweijährige bzw. dreijährige praktische Tätigkeit und die Vollreife zu verlangen ist, soll neben dem allgemeinen Bildungsgang eine vielseitige Beschäftigung mit der Landwirtschafts-



wissenschaft und ihren Hilfswissenschaften (Naturwissenschaften, Volkswirtschaftslehre, landwirtschaftliche Rechts- und Verwaltungskunde u.ä.) während eines sechssemestrigen allgemeinen Studiums betrieben werden, das durch die landwirtschaftliche Diplomprüfung abzuschliessen ist. Dem mit Erfolg Geprüften wird der akademische Grad "Diplomlandwirt" verliehen.

Die Diplomprüfung kann in zwei Teilen abgelegt werden, davon die nur mündliche in Naturwissenschaften (Chemie, Physik, allgemeine Botanik, allgemeine Zoologie, Anatomie und Physiologie der Haustiere, geologische Bodenkunde) frühestens nach Ablauf von drei Semestern, die übrigen Fächer (Pflanzenbau-, Tierzucht-, Wirtschaftslehre, Tier- und Pflanzenernährungslehre, Maschinenkunde, Meliorationslehre, Volkswirtschaftslehre, landwirtschaftliche Rechts- und Verwaltungskunde) und die schriftliche Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Semestern. Die beiden Teile sollen an verschiedenen Hochschulen abgelegt werden können.

Für den schriftlichen Teil sollen zwei Hausarbeiten aus den landwirtschaftlichen Fächern (Frist je 6 Wochen) gefordert werden und zwar eine aus Pflanzenbau- oder Tierzucht- oder Wirtschaftslehre und eine aus Maschinenkunde oder Meliorationslehre oder Anatomie und Physiologie der Haustiere oder Tier- und Pflanzenernährungslehre.

5. Die naturwissenschaftlichen Vorlesungen haben hinsichtlich ihres Umfanges den Bedürfnissen der Landwirtschaft Studierenden Rechnung zu tragen, um für die landwirtschaftlichen Fächer und für die ihnen verwandten Wissensgebiete genügend Zeit, mehr wie bisher, zu ermöglichen.

6. Die notwendige vertiefte Ausbildung darf keineswegs darin zum Ausdruck kommen, dass die Zahl der Prüfungsfächer gegenüber der bisher üblichen wesentlich vermehrt wird, sondern es hat eine eingehende Beschäftigung mit den einzelnen für den Landwirt besonders wichtigen Fächern Platz zu greifen.

7. Die weitere Vorbereitung für einen bestimmten Berufskreis soll nach Ablegung der Diplomprüfung in einer teils wissenschaftlichen Beschäftigung (  $\frac{1}{2}$  Jahr ) teils praktischen Tätigkeit (  $\frac{1}{2}$  Jahr ) auf dem betr. Gebiete bestehen und im allgemeinen 1 Jahr in Anspruch nehmen.

Für den Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater wird als praktische Ausbildung eine Beschäftigung bei einer landwirtschaftlichen Schule in Frage kommen,

für den Fachbeamten in Pflanzenzucht eine Beschäftigung an den Instituten für Pflanzenbau und Pflanzenzucht der Hochschulen, an Ackerbau- und Pflanzenbau-Abteilungen der Landwirtschaftskammern, an anerkannten Saatuchtanstalten und dergl.,

für den Fachbeamten in Tierzucht eine Beschäftigung an einem Tierzuchtinstitut, an der Tierzucht-Abteilung einer Landwirtschaftskammer, bei einem Zuchtverbande, in einer Versuchswirtschaft, Zuchtwirtschaft, Gestüt oder dergl.

Die wissenschaftliche Ausbildung soll allgemein an einer Hochschule betrieben werden.

Der Abschluss der vertieften Vorbereitungszeit für einen besonderen Berufskreis soll durch die "Fachprüfung" (Ergänzungsprüfung) an der Hochschule erfolgen und zwar sind vor allem zu berücksichtigen:

- a) Landwirtschaftliche Lehrtätigkeit und Wirtschaftslehre,
- b) Pflanzenzucht,
- c) Tierzucht,
- d) Allgemeine landw. Verwaltung und Genossenschaftswesen.

8. Sofern durch die vorher genannten Fachprüfungen den Bedürfnissen nach einer vertieften Ausbildung in besonderen Fächern nicht entsprochen ist, soll dem durch fakultative Erweiterung der Zahl der Prüfungsfächer als Zusatzprüfungen zur Diplomprüfung Rechnung getragen werden. Hierher gehören z.B. Agrikulturnchemie, landwirtschaftliche Technologie, Obst- und Gartenbau, Forstwirtschaft, Fischzucht u.ä.



Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektors-  
prüfung).

.....

§ 1. Zweck der Prüfung:

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtbeamter wird durch das Bestehen einer Prüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim nach Massgabe nachstehender Vorschriften erworben.

§ 2. Prüfungs-Ausschuss.

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der besteht aus den Fachvertretern der im § 5 genannten Prüfungsfächer und einem weiteren von der Zentralstelle für die Landwirtschaft zu bestimmenden tierzüchterischen Sachverständigen.

§ 3. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist:

- a) Der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim gemäss der Prüfungsordnung vom 13. Juli 1923 oder eine andere ihr mindestens gleichwertige Prüfung.
- b) Der Nachweis einer mindestens 3-jährigen praktischen Tätigkeit in der Landwirtschaft unter Verhältnissen, bei denen sich der Prüfling mit tierzüchterischen Angelegenheiten beschäftigen konnte.
- c) Der Nachweis einer weiteren mindestens 1-jährigen Fachausbildung.

Als praktische Tätigkeit gilt nur eine solche, die mindestens 6 Monate in demselben Betriebe in ununterbrochener Folge ausgeübt worden ist. Ferienpraxis und landwirtschaftliche Betätigung während der eigentlichen Studienzeit können nicht als landwirtschaftliche Praxis in Anrechnung gebracht werden.

Die unter c) genannte Fachausbildung ist nach dem Bestehen der Diplomprüfung und nach Beendigung der praktischen Ausbildung abzuleisten. 4 Monate müssen der vertieften Fachausbildung an der Landw. Hochschule zu Hohenheim gewidmet werden, sie können jedoch auch an einer anderen Hochschule abgeleistet werden, wenn der Prüfling die Diplomprüfung in Hohenheim bestanden hatte. Im übrigen



hat die Ausbildung in erster Linie bei Landwirtschaftskammern und Landwirtschaftlichen Zentralstellen in der Weise zu erfolgen, dass der Prüfling aushilfweise mit sämtlichen Arbeiten eines Tierzuchtbeamten, praktischen sowohl wie verwaltungstechnischen betraut wird. Daneben kann die Fachausbildung auch in Züchtervereinigungen und grossen Einzelbetrieben, in Gestüten, Tierzuchtinstituten der Hochschulen und Universitäten, tierzüchterischen Versuchsanstalten und Versuchswirtschaften stattfinden.

#### § 4. Meldung zur Prüfung und Zulassung.

Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 4 Wochen vor Schluss jedes Semesters schriftlich unter Beifügung der im § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der Hochschule einzureichen. Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen nach gutachtlichem Hören des Senats das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

#### § 5. Prüfungsfächer.

Der Prüfling hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, dass er mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzucht hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse in der praktischen Tierzucht zu verwerten. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Lehrgegenstände:

- 1) Allgemeine Tierzuchtlehre.
- 2) Besondere Tierzuchtlehre, einschliesslich der Lehre vom Beschlag der Zugtiere, der Rassenkunde und der Beurteilungslehre (Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf-Zucht und Zucht der kleinen Haustiere: Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen) sowie einschliesslich mündlicher Beurteilung eines lebenden Tieres eines Viehbestandes oder einer Herde für tierzüchterische Zwecke.
- 3) Öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Körperwesen, Vereinigungen zur Förderung der Tierzucht, Zuchtbuchführung, Ausstellungs- und Prämienwesen, Leistungsprüfungen, Verwertung der tierischen Erzeugnisse, Viehversicherungswesen, Haftpflicht des Tierhalters).
- 4) Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht (Stellung



der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und innerhalb des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs; Eingliederung der Tierzucht in den Landwirtschaftlichen Betrieb und Verbindung von Tierhaltung mit Weidebetrieb und Ackerbau).

8) Allgemeine und besondere Tierernährungslehre, einschliesslich ihrer physiologischen Grundlagen.

6) Futterbau und die Anlage und Bewirtschaftung von Grünland.

7) Gesundheitspflege, Geburtshilfe und Seuchenlehre, einschliesslich der Lehre von den Gewährsmängeln bei den Haustieren.

#### § 6. Gliederung und Beurteilung der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Für die schriftliche Prüfung sind unter Klausur zwei Aufgaben aus den in § 5 genannten Prüfungsfächern anzufertigen, die von den Vertretern der betreffenden Fächern gestellt werden. Mindestens eine Arbeit ist aus den Fächern 1 oder 2 zu wählen. Der Vorsitzenden bestimmt, ob und welche Hilfsmittel zuzulassen sind und welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aufsicht während der Klausurarbeiten zu führen haben. Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird dem Prüfling eine Zeit von drei Stunden zur Verfügung gestellt.

Die Arbeit soll eine selbständige Leistung darstellen und die gestellte Aufgabe kurz, klar und übersichtlich lösen. Die Arbeiten werden von den Vertretern des Faches, dem sie jeweils entnommen sind, beurteilt und dann zur Stellungnahme bei den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses in Umlauf gegeben.

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle 7 in § 5 genannte Fächer. Jeder Prüfling ist 20 bis 30 Minuten in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung hat ausser dem Prüfenden mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses anwesend zu sein. Kann eine Einigung zwischen beiden über die zu erteilende Note nicht erzielt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei bei Stimmengleichheit der Prüfende den Ausschlag gibt.

Die Beurteilung der Leistungen erfolgt durch Verwendung folgender Bezeichnungen: sehr gut = 4, gut = 3, ziemlich gut = 2, zureichend = 1, unzureichend = 0.



### § 7. Ergebnis der Prüfung.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach und in den beiden schriftlichen Arbeiten mindestens das Zeugnis zureichend erteilt werden konnte. Ist nur eine schriftliche Arbeit ungenügend, so kann sie durch gute Leistungen in der anderen schriftlichen Arbeit oder in der mündlichen Prüfung des Faches, aus dem die Arbeit entnommen ist, ausgeglichen werden. Ausserdem gilt ein Ungenügend in den unter Nr. 4 -7 genannten Fächern als ausgeglichen, wenn mindestens das Gesamturteil "gut" erreicht wird. Das Gesamturteil der Prüfung wird aus dem Ergebnis der beiden schriftlichen Arbeiten und aus dem Urteil für die einzelnen Fächer der mündlichen dadurch ermittelt, dass alle Zahlen zusammengezählt und durch 9 geteilt werden. Brüche, die sich bei der Teilung ergeben, werden, wenn sie über  $1/2$  betragen, als ein ganzes gerechnet, anderenfalls unberücksichtigt gelassen.

Dem Prüfling ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der mündlichen Prüfung sofort mitzuteilen.

Versäumt ein Prüfling den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, dass nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses für die Versäumnis oder den Rücktritt dringende Entschuldigungsgründe Anerkennung finden können.

Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so kann er, falls er in nur einem Fach die Note unzureichend erhalten hat, frühestens nach drei Monaten sich in diesem Fache einer Nachprüfung unterziehen. Besteht er diese Nachprüfung nicht oder hat er in zwei oder mehr Fächern die Note unzureichend erhalten, so besteht keine weitere Möglichkeit, die Prüfung abzulegen.

### § 8. Zeugnis über den Ausfall der Prüfung.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis nach nachstehendem Muster:

#### Prüfungszeugnis

Herr . . . . ., geboren am . . . . . zu . . . . .  
Oberamt (Kreis usw.) . . . . . hat sich der staatlichen Prüfung für  
Tierzuchtbeamte am . . . unterzogen und in den einzelnen Fächern der  
mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:



1) Folgt Aufzählung im Einzelnen! Name des Prüfenden! Urteil!

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

- 1) Die Arbeit aus dem Gebiete . . . . . mit . . . . .
- 2) Die Arbeit aus dem Gebiete . . . . . mit . . . . .

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil

.....

zuerkannt.

Hohenheim, den . . . . .

Der bei der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim  
eingesetzte Ausschuss für die Prüfung für staatlich anerkannte  
Tierzuchtbeamte.

#### § 9. Inkrafttreten der Prüfungsordnung.

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.  
Jedoch kann der Prüfling sich nach seiner Wahl noch am Ende des Sommersemesters 1924 nach der alten Ordnung prüfen lassen. Während der Jahre 1924 und 1925 kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss vollständig oder teilweise von dem Nachweis nach § 3, Abschnitt c befreit werden. Bis 1. Oktober 1929 werden auch Prüflinge zugelassen, welche die landw. Diplomprüfung in Hohenheim auf Grund der Ordnung von 1909 oder eine dieser gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

#### § 10. Gebühren.

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Ministerium für das Kirchen- und Schulwesens festgesetzt. Sie sind nach Zulassung zur Prüfung und vor Beginn der Prüfung an die Kasse der Hochschule einzuzahlen.



Entwurf zur Prüfungsordnung für Tierzuchtinspektoren.

§ 1.

Zum Tierzuchtinspektor-Examen werden nur solche Landwirte zugelassen, welche mindestens eine 4jährige Praxis in gut geleiteten mit Zucht verbundenen Betrieben, ferner ein mindestens 6semestriges Studium an einer Universität oder Hochschule nachweisen können, und die entweder die landwirtschaftliche Diplom- oder die Landwirtschaftslehrerprüfung bestanden haben.

§ 2.

Die Prüfungskommission wird vom Minister ernannt und besteht unter der Leitung des Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Prüfungskommission aus den Lehrern für Tierzucht- und Fütterungslehre, Betriebslehre, *Massenbau*, Anatomie und Physiologie sowie Veterinärwissenschaften.

§ 3.

Die Prüfung findet, zusammen mit anderen landwirtschaftlichen Prüfungen, entweder am Anfang oder Schluss des Semesters statt. Meldungen zur Prüfung sind mindestens 4 Wochen vorher an den Vorsitzenden der Kommission einzureichen. In den akademischen Ferien sind Prüfungen ausgeschlossen.

§ 4.

Die Prüfung ist eine mündliche und erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomie und Physiologie.
2. Tierkrankheiten, insbesondere Seuchen und Seuchengesetzgebung.



3. Gesundheitspflege einschliesslich Geburtshilfe.
4. Allgemeine Tierzuchtlehre:
  - a) Züchtungslehre,
  - b) Fütterungslehre.
5. Besondere Tierzuchtlehre (Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen-, Geflügelzucht). *L. Schweine -*
6. Massnahmen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tierzucht.
7. Volks- und betriebswirtschaftliche Aufgaben der Tierzucht.
8. *Wissen u. Vorkurs.*  
§ 4.

Für die Beurteilung der Kenntnisse der Prüflinge werden folgende Zensuren erteilt:

1. Sehr gut.
2. Gut.
3. Befriedigend
4. Genügend.
5. Ungenügend.

Die Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn in sämtlichen Prüfungsfächern (§ 4) die Note "Genügend" erreicht wird.

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Einzelnoten, wobei die in § 4 unter 1 - 3 genannten Prüfungsfächer einfach, die unter 4 - 7 genannten doppelt gerechnet werden. Ueber den Ausfall der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, welches die Einzelnoten und das Gesamtprädikat enthält, ferner den Zusatz: "Herr NN hat durch die Prüfung den Nachweis geliefert, dass er mit den für den Beruf eines Tierzuchtinspektors erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen vertraut ist".

Wenn in den Prüfungsfächern 4-7 des § 3 mindestens die Note "genügend" erreicht wird. Ein "ungenügend" in den Fächern 1-3 und 8 kann durch gute Leistungen in den andern Fächern ausgeglichen werden. Bei zwei "ungenügend" ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 45.

Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können frühestens nach einem halben Jahr zu einer einmaligen Wiederholung der Prüfung zugelassen werden; eine mehrmalige Wiederholung der Prüfung ist ausgeschlossen.

Mit der Meldung zur Prüfung ist eine Gebühr von 50 M zu entrichten. Die Gebühr gilt als verfallen, wenn die Prüfung nicht bestanden ist und muss bei einer Wiederholungsprüfung von neuem gezahlt werden.

An den zuständigen Minister ist unter Einwirkung des Entwurfes in seiner endgültigen Fassung die Bitte um Genehmigung zu richten. Gleichzeitig ist der Wunsch auszudrücken, dass berechnend dem Seminarjahr der Landwirtschaftslehrer Tierzuchtinspektoren in Zukunft nur angestellt werden dürfen, wenn sie nach bestandenen Examen ein Jahr als Assistent eines Tierzuchtinspektors ihre Brauchbarkeit nachgewiesen haben.



Nr. 1348.

0

Betreff: Aenderung der Bestimmungen über die  
Fachprüfung im Tierzuchtwesen.

Auf den Antrag vom 4. Aug. ds. Js.

Das Rektorat hält es auch für wünschenswert, dass die Tierzuchtinspektor-Prüfung künftig nicht nur am Schluss des Sommerhalbjahrs sondern auch am Schluss des Winterhalbjahrs abgelegt werden kann. Doch möchte das Rektorat bei diesem Anlass gleich die Tierzuchtinspektor-Prüfungsordnung der neuen Diplomprüfungsordnung anpassen und bittet um Vorlage eines entsprechenden Entwurfs. Derselbe soll in einer der ersten Senatsitzungen zu Beginn des Winterhalbjahrs 1923/24 beraten werden, damit er noch im Laufe des Winterhalbjahrs in Kraft gesetzt, und die nächste Tierzuchtinspektor-Prüfung am Schluss des Winterhalbjahrs 1923/24 abgehalten werden kann.

Herrn

Prof. Dr. W a l t h e r

h i e r .

.....

B.V.

~



*L1 mit Anlage*

HOHENHEIM, den 4.VIII.1923

An

Rektor und Senat der Landwirtschaftlichen Hochschule zu Hohenheim

Nach § 1 der "Bestimmungen über die Fachprüfung im Tierzuchtwesen" konnte diese Prüfung bisher nur gegen Schluss jedes Sommerhalbjahres abgehalten werden. Unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen ist das für manche Herren, die auf das Zeugnis über die bestandene Tierzuchtinspektorprüfung nicht verzichten können, eine grosse Härte, da ein Teil der in der Praxis stehenden Herren im Sommer sehr schwer die Zeit zur Vorbereitung für die Prüfung findet. Es erscheint aber durchaus erwünscht, dass gerade diese Herren nicht zu Gunsten anderer von der Prüfung abgehalten werden. Ich schlage deshalb vor, der Senat wolle beim Ministerium beantragen, dass die Prüfung auch gegen Ende jedes Wintersemesters abgelegt werden kann. Sachliche Bedenken dagegen dürften kaum bestehen, was schon daraus hervorgeht, dass keine andere deutsche Hochschule eine solche einschränkende Vorschrift in ihrer Prüfungsordnung hat.

*Wähler*

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Rektorat Hohenheim |           |
| Eing.              | 6. 8. 23. |
| Nr.                | 1348      |



# Bestimmungen über die Fachprüfung im Tierzuchtwesen.

(Tierzuchtinspektorsprüfung).

## § 1.

Um Landwirten, welche sich dem Beruf eines Tierzuchtinspektors zuwenden wollen, Gelegenheit zu geben, den Nachweis über den Besitz der für diesen Beruf erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, wird gegen Schluss jedes Sommerhalbjahrs eine besondere Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) abgehalten.

## § 2.

Die Prüfung ist mündlich.

Prüfungsgegenstände sind:

1. Allgemeine Zoologie,
2. allgemeine Tierzucht,
3. spezielle Tierzucht (unter besonderer Berücksichtigung der Rassenkunde und Kenntnis des Exterieurs)
  - a) Rindvieh-, b) Pferde-, c) Schweine- und d) Schafzucht,
4. Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere,
5. Gesundheitspflege der Haussäugetiere,
6. Tierheilkunde (äussere und innere Krankheiten, Seuchenlehre, Geburtshilfe),
7. öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Ausstellungs- und Prämierungswesen, Zuchtgenossenschaftswesen, Körungswesen, Seuchengesetzgebung).

## § 3.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die landwirtschaftliche Diplomprüfung in Hohenheim oder eine andere, letzterer mindestens gleichwertige, landwirtschaftliche Prüfung bestanden hat und nachweist, dass er mindestens drei Jahre lang in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen ist.

## § 4.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluss des Sommerhalbjahrs schriftlich unter Beifügung der in § 3 genannten Nachweise bei der Direktion der landw. Hochschule einzureichen.

## § 5.

Ueber die Zulassung der Bewerber zur Prüfung entscheidet der Lehrerkonvent, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

## § 6.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor der landw. Hochschule als Vorsitzendem und den die Prüfungsfächer vortragenden Lehrern.

Sie erkennt über das Ergebnis der Prüfung und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

## § 7.

Bei Beurteilung der Leistungen der Teilnehmer bedient sich die Prüfungsbehörde folgender Zeugnisse: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, unzureichend.

## § 8.

Es wird ein Hauptzeugnis und ausserdem für jedes einzelne Prüfungsfach ein besonders Zeugnis erteilt.

Bei der Ermittlung des Hauptzeugnisses werden die Fächer 5 und 7 je einfach, die übrigen je doppelt bewertet.

## § 9.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens das Zeugnis „zureichend“ erteilt werden konnte.

## § 10.

Die zugelassenen Bewerber haben vor Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 *M* und ausserdem für das Prüfungszeugnis eine Spörtel von 10 *M* zu entrichten.

## § 11.

Die Namen der Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden



# Atten

betreffend

Prüfung im Tierzuchtwesen  
(Zierzuchtleiterprüfung)

Winterhalbjahr 1946/47

*Bücher & Zeitschriften*

Raften I.

Fach 3.

Bund 1.



**Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzüchtleiter.** Vom 21. Juli 1937. RdErl. d. RuPrMf CuL. v. 21. 7. 1937 — II B 4. 1296 —.

### § 1

#### Zweck der Prüfung

Die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzüchtleiter wird durch das Bestehen einer „Prüfung für staatlich anerkannte Tierzüchtleiter“ nachgewiesen; hierdurch wird die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Landwirtschaftsassessor“ erworben.

### § 2

#### Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, dessen Mitglieder vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt werden.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. der Prüfungsleiter und sein Stellvertreter,
2. ein Beamter oder mehrere Beamte des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft,
3. ein oder mehrere Vertreter des Reichsnährstandes,
4. ein oder mehrere Professoren, Dozenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter einer Universität, einer Hochschule oder einer Forschungsanstalt,
5. ein oder mehrere beamtete Tierärzte.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach Bedarf einberufen.

(4) Der Stellvertreter des Prüfungsleiters muß die Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzüchtleiter besitzen. Er wird von Fall zu Fall vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestellt und soll möglichst einer für den Ort der Prüfung zuständigen Verwaltungsbehörde angehören.

(5) Mitglieder zu 4 werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung berufen, soweit sie seiner Verwaltung unterstehen.

(6) Die beamteten Tierärzte werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern berufen.

### § 3

#### Zulassung zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis des Bestehens der Diplomprüfung gemäß der Bekanntmachung des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. Juni 1935 über die Neuordnung des Studiums der Landwirtschaft, ferner

a) der Nachweis einer mindestens zweijährigen besonderen Fachausbildung in der Tierzucht gemäß den Vorschriften in § 4 Abs. 1 bis 3

oder

b) 1. der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsbeschlusses des Diplomalwirts für das Lehramt der Landwirtschaft

und

2. der Nachweis einer mindestens einjährigen besonderen Fachausbildung in der Tierzucht gemäß den Vorschriften in § 4 Abs. 4

oder

c) 1. der Nachweis der Bestallung als Tierarzt im Deutschen Reich

und

2. der Nachweis einer einjährigen besonderen Fachausbildung in der Tierzucht gemäß den Vorschriften in § 4 Abs. 4.

(2) Die besondere Fachausbildung in der Tierzucht muß nach dem Bestehen der Prüfung für Diplomalwirte oder nach der Bestallung als Tierarzt abgeleistet sein.

### § 4

#### Besondere Fachausbildung in der Tierzucht

(1) Die zweijährige besondere Fachausbildung in der Tierzucht (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) zerfällt in ein Jahr Pflichtausbildung und ein Jahr Wahlausbildung.

Die einjährige Pflichtausbildung muß abgeleistet werden

in einer Tierzuchtabteilung des Reichsnährstandes

oder

in einem Tierzuchtamt

oder

in einer vom Reichsnährstand anerkannten Züchtervereinigung;

1/4 Jahr der Pflichtausbildung kann außer in einer Tierzuchtabteilung auch in einer anderen Verwaltungsabteilung des Reichsnährstandes abgeleistet werden.

Die einjährige Wahlausbildung soll abgeleistet werden

in Tierzuchtinstituten der Universitäten oder der Hochschulen

oder

in den Abteilungen für Tierzucht der Forschungsanstalten des Reichs, eines Landes oder des Reichsnährstandes

oder

in landwirtschaftlichen Betrieben, die tierzüchterisch besonders bedeutungsvoll sind. Die für die Ausbildung der Tierzüchtleiter geeigneten landwirtschaftlichen Betriebe werden nach Vorschlägen des Reichsnährstandes besonders anerkannt und im „Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung“ bekanntgegeben werden.

(2) Der Anwärter muß während der besonderen zweijährigen Fachausbildung 1/4 Jahr in einer Tierzuchtabteilung oder in einer anderen Verwaltungsabteilung des Reichsnährstandes tätig gewesen sein und außerdem an mindestens 2 praktischen Lehrgängen von insgesamt mindestens 6 Wochen Dauer erfolgreich teilgenommen haben. In Frage kommt die Teilnahme an Lehrgängen

der Reit- und Fahrschulen,

der staatlichen oder staatlich anerkannten Viehpflege- und Melkerschulen,

der staatlichen oder staatlich anerkannten Lehr- und Versuchsanstalten für Schweinezucht,

der staatlichen oder staatlich anerkannten Versuchsanstalten für Kleintierzucht,

des Reichsverbandes Deutscher Schafzüchter.



(3) Es ist dem Anwärter freigestellt, zuerst die Pflichtausbildung und dann die Wahlausbildung oder umgekehrt abzuleisten.

(4) Für die Ableistung der einjährigen besonderen Fachausbildung in der Tierzucht (§ 3 Abs. 1 Buchstabe b 2 und c 2) gelten die Bestimmungen in § 4 Abs. (1) und (2) mit der Einschränkung, daß es dem Anwärter freisteht, an welchen Stellen er sich die tierzüchterischen Kenntnisse erwerben will.

## § 5

### Meldung zur Prüfung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu richten, der über die Zulassung entscheidet. Dem Antrage sind beizufügen: 1. ein Lebenslauf, in dem der Ausbildungsgang anzugeben ist, 2. die Nachweise über die Erfüllung der Bestimmungen der §§ 3 und 4.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit ist durch Zeugnisse der Wirtschaftsleiter oder ihrer Stellvertreter, der Nachweis der besonderen Fachausbildung durch Zeugnisse der Ausbildung leitenden Stellen zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an den in § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen praktischen Lehrgängen ist durch eine schriftliche Bescheinigung des Leiters der Lehrgänge nachzuweisen.

(3) Sämtliche Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Abschrift vorzulegen. Die Zeugnisabschriften verbleiben bei den Akten des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft und werden nicht wieder zurückgesandt. Soweit die Zeugnisse von Privatpersonen ausgestellt sind, muß auf den Urschriften die Eigenhändigkeit der vom Aussteller des Zeugnisses gegebenen Unterschrift amtlich durch die für den Aussteller zuständige Ortspolizeibehörde beglaubigt sein und Abschrift dieser Beglaubigung mit in die Zeugnisabschrift übernommen werden.

## § 6

### Ort und Zeit der Prüfung

Sobald sich eine hinreichende Zahl von Anwärtern gemeldet hat, wird vom Prüfungsleiter Ort und Zeit der Prüfung bestimmt und den Anwärtern mitgeteilt. Zwischen der Vorladung und dem Zeitpunkt der Prüfung muß eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen, die nur mit Zustimmung des Anwärters abgekürzt werden darf.

## § 7

### Prüfungsfächer

Der Anwärter hat in der Prüfung den Nachweis zu erbringen, daß er mit den praktischen und wissenschaftlichen Grundlagen der Tierzucht hinreichend vertraut ist und die Befähigung besitzt, diese Kenntnisse zur Förderung der Landestierzucht zu verwerten. Die Prüfung ist daher eine praktische und eine theoretische. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Allgemeine Tierzucht. (Allgemeine Rassenkunde, Zeugung und Vererbung, Züchtungsverfahren.)
2. Besondere Tierzucht. (Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schaf- und Kleintierzucht [Ziegen, Geflügel, Kaninchen, Bienen, Hunde, Pelztiere und Seidenraupen].) Entwicklung und wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Tierzuchtzweige, Rassen

und Schläge, Blutlinien, Aufzucht, Haltung und Pflege.

3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren. (Die Beurteilung der Tiere nach ihrer allgemeinen Erscheinung: Gesundheit, Alter, Konstitution, Frische, Futterverwertungsvermögen, Temperament, Rassenmerkmale. Das Knochengeriüst als Grundlage der Körpergestalt. Bewegungsmechanik. Die Benennung und Beurteilung der einzelnen Körperteile. Ebenmaß im Körperbau. Beziehungen zwischen Form und Leistung der Tiere. Technische Hilfsmittel zur Tierbeurteilung, Punktiervorfahren, Rechiervorfahren, Messen, Gewichtsschätzung.)

4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere. (Physiologie der Verdauung und Ernährung. Zusammenfassung und Verdaulichkeit der Futterstoffe. Die Futtermittel, ihre Eigenschaften, Konserverierung und Zubereitung. Futterbeurteilung. Fütterung der einzelnen Haustiere; Futtervorausschlag, Futterberechnungen.)

5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden. (Grünlandwirtschaft. Ansprüche der Futtergewächse an Boden und Klima; Stellung der Futterpflanzen in der Fruchtfolge; Saat, Düngung, Pflege und Ernte. Grasfarnemischungen, Pflege und Düngung der Wiesen und Weiden.)

6. Anatomie und Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre. (Bau und Einrichtung des Tierkörpers unter besonderer Berücksichtigung der Fortpflanzungsorgane und der Fortpflanzungstätigkeit; Geburtshilfe; Zucht- und Aufzuchtfrankheiten; allgemeine und besondere Seuchenbekämpfung unter der hervortretenden Berücksichtigung des Viehseuchengesetzes, Huf- und Klauenpflege und Hufbeschlag.)

7. Öffentliche und private Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht. (Rechtstierzuchtgesetz, Verordnungen zur Förderung der Tierzucht, Rörordnungen, Geschäftskunde, Züchtervereinigungen, Zuchtbuchführung, Haltereien für männliche Zuchtstiere, Tieraussstellungen, Stallanlagen, Leistungsprüfungen, Verwertung tierischer Erzeugnisse — Milch, Wolle, Eier —, Viehverfürungswesen, Hauptmängel und Gewährfristen.)

8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht. (Stellung der Tierzucht innerhalb der gesamten Land- und Volkswirtschaft und innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Eingliederung der Tierzucht in den landwirtschaftlichen Betrieb. Verbindung und gegenseitige Ergänzung von Ackerbau und Tierzucht, Weidebetrieb.)

## § 8

### Gliederung der Prüfung

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Versäumt ein Anwärter den für die Prüfung festgelegten Zeitpunkt oder tritt er nach Beginn von ihr zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß nach dem Ermessen des Prüfungsleiters für die Versäumnis oder den Rücktritt ausreichende Entschuldigungsgründe vorliegen.

### A. Schriftliche Prüfung

Für die schriftliche Prüfung sind zwei Aufgaben aus den im § 7 genannten Prüfungsfächern unter Aufsicht anzufertigen. Die Aufgaben werden vom

Prüfungsleiter gestellt. Mindestens eine Arbeit ist aus den Fächern 1 bis 4 des § 7 zu wählen. Der Prüfungsleiter bestimmt, ob und welche Hilfsmittel zuzulassen sind.

Für die Bearbeitung einer jeden Aufgabe wird dem Anwärter eine Zeit von 4 Stunden zur Verfügung gestellt. Der Prüfungsleiter bestimmt, welche Mitglieder des Prüfungsausschusses die Aufsicht während der Arbeiten zu führen haben.

Die Arbeit soll eine selbständige Leistung darstellen und die gestellte Aufgabe kurz, klar und übersichtlich lösen.

Die Beurteilung der beiden Arbeiten erfolgt von zwei vom Prüfungsleiter beauftragten Mitgliedern des Prüfungsausschusses. Für die Urteile sind ausschließlich die Bezeichnungen „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5) zu wählen. Stimmen die Urteile der beiden Prüfenden nicht überein, so entscheidet der Prüfungsleiter.

Die Urteile sind in eine für jeden Anwärter anzulegende Niederschrift einzutragen. Urteile, die auf „nicht genügend“ lauten, sind vom Prüfenden kurz zu begründen.

### B. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich und erstreckt sich auf alle im § 7 bezeichneten Fächer.

Jeder Anwärter ist etwa eine halbe Stunde in jedem Fach zu prüfen. Bei der Prüfung soll außer dem Prüfenden der Prüfungsleiter anwesend sein.

Die Urteile in den einzelnen Fächern werden durch den Prüfungsleiter nach Anhörung des Prüfenden festgestellt, und zwar unter ausschließlicher Anwendung der unter A. „Schriftliche Prüfung“ genannten Bezeichnungen.

## § 9

### Ergebnis der Prüfung

(1) Der Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden, wenn

- a) beide schriftlichen Arbeiten nicht genügend sind oder
- b) die mündliche Prüfung in einem der in § 7 unter Ziffer 1 bis 6 genannten Fächer nicht genügend ergibt

oder

- c) die mündliche Prüfung in den beiden in § 7 unter Ziffer 7 und 8 genannten Fächern nicht genügend ergibt

oder

- d) 1. eine schriftliche Arbeit nicht genügend ist, nicht durch mindestens „gute“ Leistung in der mündlichen Prüfung des Faches, aus dem die schriftliche Arbeit entnommen war, ausgeglichen wird und
2. die mündliche Prüfung in einem der in § 7 unter Ziffer 7 und 8 genannten Fächer nicht genügend ergibt.

(2) Der Prüfling wird zurückgestellt, wenn

- a) eine schriftliche Arbeit nicht genügend ist oder
- b) die mündliche Prüfung in dem Fach „Beurteilung von Zucht- und Nutztieren“ nur „genügend“ ergibt.

(3) Der Prüfling hat eine Prüfungsfach nachzuholen, wenn die mündliche Prüfung in einem der in § 7 unter Ziffer 7 und 8 genannten Fächer „nicht genügend“ ergibt und diese „nicht genügend“ Leistung nicht durch eine mindestens „gute“ Leistung bei der mündlichen Prüfung in dem Fach „Beurteilung von Zucht- und Nutztieren“ ausgeglichen wird.

(4) Ergibt die Wiederholungsprüfung in dem Fach wieder „nicht genügend“, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(5) Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn keiner der in § 9 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Fälle eingetreten ist.

(6) Das Gesamtergebnis für das Bestehen der Prüfung wird nach dem Ermessen des Prüfungsleiters erteilt, „sehr gut“ jedoch nur dann, wenn das Urteil in keinem Fach der schriftlichen und mündlichen Prüfung unter „befriedigend“ liegt.

(7) Die Prüfungsniederchrift ist vom Prüfungsleiter und einem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(8) Den Anwärtern ist das Ergebnis der Prüfung nach Beendigung der mündlichen Prüfung sofort bekanntzugeben.

## § 10

### Wiederholung der Prüfung

(1) Sofern der Anwärter die Prüfung nicht bestanden hat oder zurückgestellt werden mußte, kann er sie im allgemeinen frühestens nach einem halben Jahre wiederholen. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft zu richten. Für die Festlegung und Versäumung des Prüfungstermins sowie für den Rücktritt vor oder nach Beginn der Prüfung gelten die in §§ 6 und 8 genannten Bestimmungen.

(2) Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur im Ausnahmefalle zulässig.

## § 11

Zeugnis über den Ausfall der Prüfung

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über deren Ausfall ein Zeugnis. Das Zeugnis wird nach folgendem Muster ausgestellt:

### Prüfungszeugnis.

geboren am \_\_\_\_\_ zu \_\_\_\_\_  
hat sich der Prüfung für staatlich anerkannte Tierzüchter gemäß der Reichsprüfungsordnung vom 21. Juli 1937 am \_\_\_\_\_ unterzogen und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:

1. Allgemeine Tierzucht (Urteil, Name des (der) Prüfenden)
2. Besondere Tierzucht
3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren
4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere
5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden
6. Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre
7. Öffentliche und private Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht
8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht



Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

1. Die Arbeit aus dem Gebiete ..... mit .....
2. Die Arbeit aus dem Gebiete ..... mit .....

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil .....

zuerkannt. Damit hat er seine Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtleiter nachgewiesen und die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschaftsassessor erworben.

Berlin, den ..... 19.....

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft  
Im Auftrag

### § 12

#### Gebühren

Die Gebühren für die Prüfung werden vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft festgelegt. Sie sind nach Zugang der Zulassungsverfügung binnen zwei Wochen an die Kasse des Reichsministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin W 8, Wilhelmstraße 72, abzuführen. Der Anwärter wird erst nach Eingang der Gebühren zur Ableistung der Prüfung einberufen.

### § 13

#### Ausnahmen

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zulassen.

### § 14

#### Übergangsbestimmungen

Die Zulassung zur Reichsprüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter erfolgt abweichend von den Vorschriften des § 3 außerdem

1. für eine Übergangszeit bis zum 15. Mai 1947, wenn erbracht wird
  - a) der Nachweis der Bestallung als Tierarzt im Deutschen Reich  
und  
der Nachweis einer einjährigen landwirtschaftlichen Praxis und der Nachweis einer mindestens einjährigen besonderen Fachausbildung in der Tierzucht gemäß den Vorschriften in § 4 Abs. 4,
  - b) der Nachweis der bestandenen Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst  
und  
der Nachweis einer halbjährigen landwirtschaftlichen Praxis  
und  
der Nachweis einer einjährigen besonderen Fachausbildung in der Tierzucht gemäß den Vorschriften in § 4 Abs. 4;
2. für eine Übergangszeit bis zum 15. Mai 1938, wenn der Nachweis der Erfüllung der am 1. Mai 1937 in einem Lande gültigen Bestimmungen für die Prüfung von Tierzuchtbeamten (Tierzuchtleitern) erbracht wird.

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. August 1937 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1937.

Der Reichsminister  
für Ernährung und Landwirtschaft

J. B.

gez. Billstens.

Der Reichsminister  
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

J. A.

gez. Menzel.

An

1. die Reichsstatthalter (ohne Preußen),
2. a) die Landesregierungen (ohne Preußen),  
b) den Reichskommissar für das Saarland,
3. a) die Präf. — Landeskulturabteilung —,  
b) die RegPräf. — Landwirtschaftl. Abteilung —,  
c) die Landstallmeister,
4. a) den Direktor der Versuchs- und Forschungsanstalt für Tierzucht in Kraftborn bei Breslau,  
b) den Verwaltungsdirektor der Landwirtschaftlichen Versuchs- und Forschungsanstalten in Landsberg an der Warthe,  
c) den Verwaltungsdirektor der Versuchs- und Forschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel,  
d) die Versuchswirtschaft für Schweinehaltung, -fütterung und -zucht in Ruhlsdorf, Kreis Teltow,
5. den Reichsbauernführer — Verwaltungsamt —,
6. den Beauftragten des Reichsnährbundes für die deutsche Tierzucht,
7. die Körämter bei den Landesbauernschaften.

— GwRMBl. S. 611.



# O r d n u n g

## für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen

### (Tierzuchtinspektorsprüfung)

#### an der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim

Vom Jahr 1904.

(Genehmigt durch Erlaß des Württ. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 11. Febr. 1904 Nr. 941.)

---

#### § 1.

Um Landwirten, welche sich dem Beruf eines Tierzuchtinspektors zuwenden wollen, Gelegenheit zu geben, den Nachweis über den Besitz der für diesen Beruf erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen zu erbringen, wird gegen Schluß jedes Sommerhalbjahrs eine besondere Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) abgehalten.

#### § 2.

Die Prüfung ist mündlich.

Prüfungsgegenstände sind:

1. Allgemeine Zoologie,
2. allgemeine Tierzucht,
3. spezielle Tierzucht (unter besonderer Berücksichtigung der Rassenkunde und Kenntnis des Exterieurs)
  - a) Rindvieh-, b) Pferde-, c) Schweine- und d) Schafzucht,
4. Anatomie und Physiologie der Hausjäugetiere,
5. Gesundheitspflege der Hausjäugetiere,
6. Tierheilkunde (äußere und innere Krankheiten, Seuchenlehre, Geburtshilfe),
7. öffentliche Maßnahmen zur Förderung der Tierzucht (Ausstellungs- und Prämienwesen, Zuchtgenossenschaftswesen, Züchtungswesen, Seuchengesetzgebung).

#### § 3.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die landwirtschaftliche Diplomprüfung in Hohenheim oder eine andere, letzterer mindestens



gleichwertige, landwirtschaftliche Prüfung bestanden hat und nachweist, daß er mindestens drei Jahre lang in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen ist.

#### § 4.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluß des Sommerhalbjahrs schriftlich unter Beifügung der in § 3 genannten Nachweise beim Rektorat der landw. Hochschule einzureichen.

#### § 5.

Ueber die Zulassung der Bewerber zur Prüfung entscheidet der Senat, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.

#### § 6.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Rektor der landw. Hochschule als Vorsitzendem und den die Prüfungsfächer vortragenden Lehrern.

Sie erkennt über das Ergebnis der Prüfung und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

#### § 7.

Bei Beurteilung der Leistungen der Teilnehmer bedient sich die Prüfungsbehörde folgender Zeugnisse: vorzüglich, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, unzureichend.

#### § 8.

Es wird ein Hauptzeugnis und außerdem für jedes einzelne Prüfungsfach ein besonderes Zeugnis erteilt.

Bei der Ermittlung des Hauptzeugnisses werden die Fächer 5 und 7 je einfach, die übrigen je doppelt bewertet.

#### § 9.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Teilnehmer in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens das Zeugnis „zureichend“ erteilt werden konnte.

#### § 10.

Die zugelassenen Bewerber haben vor Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 *M* und außerdem für das Prüfungszeugnis eine Sportel von 10 *M* zu entrichten.

#### § 11.

Die Namen der Teilnehmer, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.



Schrb. Landwirtschaftsmin.  
am 5.4. z.d.A.- erhalten.

Noch Antwlrte erteilen wgen des "eugnis-  
Entwurfes" (Kandidaten müssen doch noch auch  
vom Wirtschaftsministerium unterzeichnete  
Zeugnisse erhalten !

*Wird promotor auf besser  
beiden sehr Kräftigung, Befähigung*



Land-  
Wirtschaftsministerium  
Württemberg-Baden

Landesverwaltung  
Für Landwirtschaft und Ernährung

Stuttgart, den 12. März 1947  
Johannesstr. 80

Dr. He./H.

Nr. B / 47

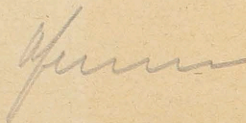
Herrn  
Professor Dr. Schmidt  
Landwirtschaftliche Hochschule  
Tierzuchtinstitut  
Stuttgart - Hohenheim

Sehr geehrter Herr Professor!

Anliegend gebe ich Ihnen den Entwurf für die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse der Teilnehmer an der Tierzuchtleiterprüfung. Mit Ausnahme des Kopfes und der Unterschrift entspricht er dem Inhalt der früher vom R.E.M. ausgestellten Zeugnisse. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Entwurf überprüfen würden und falls Sie geeignete Gegenvorschläge zu machen hätten, diese unserem Ministerium machen.  
Mit verbindlichem Gruss

1 Anlage

Ihr





19. März 1947

An das

Der Direktor

S e k r e t a r i a t  
der Landw. Hochschule,  
z.Hd.Herrn Rechnungsrat Hermann  
H o h e n h e i m

Betr.: Tierzuchtleiterprüfung.

Unter Bezugnahme auf das gestrige Telefongespräch, übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme

- 1) den Prüfungsplan,
- 2) eine Kandidatenliste,
- 3) die Vorlage für das den Kandidaten ausgestellte Interims-Zeugnis,
- 4) eine Abschrift des vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden erhaltenen Entwurfes für das noch auszustellende endgültige Prüfungs-Zeugnis.

Die Entwürfe zu 3) und 4) entsprechen dem im §. 11 der "Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter" vom 21. Juli 1937 vorgeschriebenen Text des "Prüfungszeugnis", den ich allerdings insofern abgeändert habe, als ich statt "gemäss" eingesetzt habe "unter Zugrundelegung" der Reichsprüfungsordnung, da die gesetzlichen Vorschriften in zahlreichen Punkten selbstverständlich nicht den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen.

In dem vom Kultministerium gegebenen Einverständnis vom 17. Oktober 1946 zur Abhaltung von Tierzuchtleiterprüfungen an der Hochschule heisst es ebenfalls : " . . . unter Zugrundelegung der Reichsprüfungsordnung . . . . ".

Anlagen

(Prof.Dr.J.Schmidt)



1. Dipl. Landwirt  
Karl Greulich,  
Neustadt /Schw., Schillerstrasse 21  
geb. 27.10.1913 zu Schweinberg, Krs.Buchen, Baden
2. Dr. Heinrich Körpriech,  
Kempten /Allgäu, Heinrichgasse 6  
geb. 23.9.1920 zu Brins, Kreis Deutsch-Gabel
3. Dr. Hans-Eberhard Meier,  
Freiburg i.Br., Tennenbacherstr.17  
geb. 26.3.1915 zu Freiburg i.Br.
4. Dipl. Landwirt  
Erwin Neukum,  
St. Johann, Württ.Landgestüt  
geb. 17.6.1911 zu Blumberg , Baden
5. Dipl. Landwirt  
Fritz Preiss,  
Baden-Baden, Gernsbacherstrasse 35  
geb. 15.6.09 zu Onolzheim O/A Crailsheim
6. Dipl. Landwirt  
Werner Stolle,  
Ulm/Donau, König-Ilhelmstrasse 30  
geb. 29.1.1916 zu Strassburg i.E.
7. Dr..Franz Veit,  
Herrenberg, Johannesstrasse 14  
geb. 14.10.1912 zu Hohenberg bei Ellwangen /Jagst



P r ü f u n g s - Z e u g n i s

- - - - -

Herr Diplomlandwirt

geboren

zu

hat sich der Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter  
gemäß der Reichsprüfungsordnung vom 21. Juli 1937 am

in Stuttgart-Hohenheim unterzogen und in  
den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten:

1. Allgemeine Tierzucht

Professor Dr. Schmidt, Hohenheim

2. Besondere Tierzucht

Professor Dr. Schmidt, Hohenheim

3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren

Landoberstallmeister Storz, Marbach

4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere

Professor Dr. Schmidt, Hohenheim

5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden

Dr. Baur, Donzdorf

6. Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege  
und Seuchenlehre

Dr. Frommherz, Hohenheim

7. Öffentliche und private Massnahmen  
zur Förderung der Tierzucht

Landoberstallmeister Storz, Marbach

8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht

Professor Dr. Münzinger, Hohenheim



Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet:

1. Die Arbeit aus dem Gebiete

Besondere Tierzucht

2. Die Arbeit aus dem Gebiete

Öffentliche und Private Massnahmen  
zur Förderung der Tierzucht

Nach dem Ausfalle der Prüfung wird ihm das Gesamturteil

.....

zuerkannt. Damit hat er seine Befähigung zur Anstellung als  
staatlich anerkannter Tierzuchtleiter nachgewiesen und die  
Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschaftsassessor  
erworben.

Stuttgart, den

Der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

Der Landwirtschaftsminister  
Württemberg-Baden



Prüfungszeugnis

hat sich der Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter unter Zugrundelegung der Reichsprüfungsordnung vom 21. Juli 1937 in der Zeit vom 3. - 5. März 1947 unterzogen und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten :

- |                                                                   |       |                            |
|-------------------------------------------------------------------|-------|----------------------------|
| 1. Allgemeine Tierzucht                                           | ..... | Prof. Dr. J. Schmidt       |
| 2. Besondere Tierzucht                                            | ..... | Prof. Dr. J. Schmidt       |
| 3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren                          | ..... | Landoberstallmeister Storz |
| 4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere                      | ..... | Dr. Windheuser             |
| 5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden                     | ..... | Dr. Baur                   |
| 6. Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre      | ..... | Dr. Frommherz              |
| 7. Öffentliche und private Massnahmen zur Förderung der Tierzucht | ..... | Landoberstallmeister Storz |
| 8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht                 | ..... | Prof. Dr. Münzing          |

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet :

1. Die Arbeit aus dem Gebiete "Besondere Tierzucht"  
mit .....
2. Die Arbeit aus dem Gebiete "Allgemeine Tierzucht"  
mit .....

Nach dem Ausfall der Prüfung wird das Gesamturteil

" ....."

zuerkannt. Damit hat er seine Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtleiter nachgewiesen und die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschaftsassessor erworben

Stuttgart-Hohenheim, den 6. März 1947

.....



Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden

P r ü f u n g s - Z e u g n i s

Herr Diplomlandwirt

geboren

zu

hat sich der Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter  
gemäss der Reichsprüfungsordnung vom 21. Juli 1937 am

in Stuttgart-Hohenheim unterzogen und in  
den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile  
erhalten :

1. Allgemeine Tierzucht  
Professor Dr. Schmidt, Hohenheim
2. Besondere Tierzucht  
Professor Dr. Schmidt, Hohenheim
3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren  
Landoberstallmeister Storz, Marbach
4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere  
~~xxxxWindhausen~~ Professor Dr. Schmidt, Hohenheim x)
5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden  
Dr. Baur, Donzdorf
6. Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege  
und Seuchenlehre  
Dr. Frommherz, Hohenheim
7. Öffentliche und private Massnahmen  
zur Förderung der Tierzucht  
Landoberstallmeister Storz, Marbach
8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht  
Professor Dr. Münzinger, Hohenheim



Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet :

1. Die Arbeit aus dem Gebiete  
Besondere Tierzucht

2. Die Arbeit aus dem Gebiete

xx) Öffentliche und private Massnahmen  
zur Förderung der Tierzucht

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil

.....

zuerkannt. Damit hat er seine Befähigung zur Anstellung  
als staatlich anerkannter Tierzuchtleiter nachgewiesen und  
die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschafts-  
assessor erworben.

Stuttgart, den

der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

Der Landwirtschaftsminister  
Württemberg - Baden

---

x) Hier muss es heissen : Dr. Windheuser

xx) Hier muss es heissen : "Allgemeine Tierzucht"



Anmeldepapiere der Teilnehmer  
befinden sich im Institut für  
Zierzucht

15 II. 47



# Der Rektor

der  
Landwirtschaftlichen Hochschule  
Hohenheim

(14a) Stuttgart-Hohenheim, den 1. April 1947.  
Fernsprecher 98809

An die  
Hochschulkasse

hier

Betr.: Verteilung der Prüfungsgebühren der  
Tierzuchtinspektor-Prüfung vom 3.- 5. März 1947.

An Prüfungsgebühren sind insgesamt angefallen 420.-- ₰  
von dieser Summe entfallen lt. Erlass des Kult.

Min. v. 9.3.43 -III 714- f. die Staatskasse 5% 21.-- ₰

weitere 5% v. 420.-- ₰ gelangen zur Verteilung an  
die mit der Geschäfts-u.Rechnungsführung der Prüf.  
betreuten Personen, lt. Erl.ds. Reichserzieh.Min.  
v. 3.6.39-WA 1365--:

|                              |       |         |         |
|------------------------------|-------|---------|---------|
| Büroangestellte Hamann       | 3/4 = | 15.75 ₰ |         |
| Büroangestellte Bidlingmaier | 1/4 = | 5.25 ₰  | 21.-- ₰ |

42.-- ₰

von dem Rest mit

378.-- ₰

erhalten die an der Prüfung mitwirkenden Professoren  
und Dozenten:

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Prof. Dr. Münzinger | 37.80 ₰ |
|---------------------|---------|

|                   |         |
|-------------------|---------|
| Prof. Dr. Schmidt | 94.50 ₰ |
|-------------------|---------|

|                        |         |
|------------------------|---------|
| Land.Oberstallm. Storz | 66.15 ₰ |
|------------------------|---------|

|                |         |
|----------------|---------|
| Dr. Windheuser | 75.60 ₰ |
|----------------|---------|

|               |         |
|---------------|---------|
| Dr. Frommherz | 66.15 ₰ |
|---------------|---------|

|          |         |
|----------|---------|
| Dr. Baur | 37.80 ₰ |
|----------|---------|

378.-- ₰

Die Hochschulkasse wird angewiesen, oben genannten Betrag mit 21.-- ₰  
persönliche Verwaltungskosten und 378.-- ₰ Anteile der Prüfenden aus-  
zuzahlen und bei Tit. 110 Prüfungsvergütungen in Ausgabe zu verbuchen

Von den Anteilen der Prüfenden gelten 20 % als Dienstaufwandsent-  
schädigung.

gez.: Prof. Dr. Münzinger.



E

1946

III

51

3

4a.

Prüfungsgebühren für die Tierzuchtleiterprüfung am Ende des  
W.S. 1946/47.

0

|   |                          |        |      |
|---|--------------------------|--------|------|
| 1 | Greulich, Karl           | sofort | 60.- |
| 2 | Dr. Körprich, Heinr.     | "      | 60.- |
| 3 | Dr. Meier, Hans-Eberhard | "      | 60.- |
| 4 | Neukum, Erwin            | "      | 60.- |
| 5 | Preiss, Fritz            | "      | 60.- |
| 6 | Stolz, Werner            | "      | 60.- |
| 7 | Dr. Veit, Frenz          | "      | 60.- |

---

zusammen: 420.-



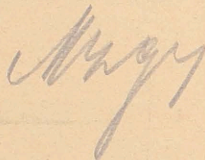
Hochschul-

H o h e n h e i m

420 --

Vierhundertzwanzig

Der Rektor:

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'M. G. G.', written over a faint horizontal line.



**Institut für Tierzuchtlehre**  
an der Landw. Hochschule  
**Stuttgart-Hohenheim**  
Fernsprecher Stuttgart 98839  
Postcheckkonto:  
Kasse der Landw. Hochschule 4557 Stuttgart  
  
Der Direktor

Stuttgart-Hohenheim, den 19. März 1947

An das

**S e k r e t a r i a t**  
der Landw. Hochschule,  
z.Hd.Herrn Rechnungsrat Hermann  
H o h e n h e i m

Betr.: Tierzuchtleiterprüfung.

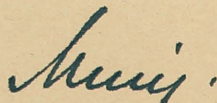
Unter Bezugnahme auf das gestrige Telefongespräch, übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme

- 1) den Prüfungsplan,
- 2) eine Kandidatenliste,
- 3) die Vorlage für das den Kandidaten ausgestellte Interims-Zeugnis,
- 4) eine Abschrift des vom Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden erhaltenen Entwurfes für das noch auszustellende endgültige Prüfungs-Zeugnis.

Die Entwürfe zu 2) und 3) entsprechen dem im § 11 der "Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter" vom 21. Juli 1937 vorgeschriebenen Text des "Prüfungszeugnis", den ich allerdings insofern abgeändert habe, als ich statt "gemäß" eingesetzt habe "unter Zugrundelegung" der Reichsprüfungsordnung, da die gesetzlichen Vorschriften in zahlreichen Punkten selbstverständlich nicht den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen.

In dem vom Kultministerium gegebenen Einverständnis vom 17. Oktober 1946 zur Abhaltung von Tierzuchtleiterprüfungen an der Hochschule heisst es ebenfalls : " . . . unter Zugrundelegung der Reichsprüfungsordnung . . . . ".

Anlagen



(Prof.Dr.J.Schmidt)



P r ü f u n g s p l a n  
für die Tierzuchtleiterprüfung vom 3. - 5. März 1947

---

Montag, den 3. März 1947

10.0 - 14.0 Uhr : 1. Schriftliche Arbeit.

T h e m a :

Über die notwendigsten Massnahmen zur Steigerung der Milch- und Fettleistung in den süddeutschen Zucht- und Hal-  
tungsgebieten.

Aufsicht : Dr. Windheuser.

16.0 - 18.0 Uhr : Kommission : Schmidt.  
Allgemeine Tierzüchtlehre  
(Prof. Dr. Schmidt).

Dienstag, den 4. März 1947

9.0 - 11.0 Uhr : Besondere Tierzüchtlehre  
(Prof. Dr. Schmidt).

11.0 - 13.0 Uhr : Tierernährung und Fütterung  
(Dr. Windheuser).

15.0 - 19.0 Uhr : 2. Schriftliche Arbeit.

T h e m a :

/= Nach welchen Gesichtspunkten ist die züchterische Bewertung vorzunehmen ?

Nach welcher Richtung hin sind die Zuchtmethoden unter dem Einfluss der Erkenntnisse der Vererbungslehre auszugestalten ? /=

Aufsicht : Dr. Frommherz.

Kommission : Schmidt.

Mittwoch, den 5. März 1947

8.0 - 9.30 Uhr : Anatomie und Physiologie.

Gesundheits- und Seuchenlehre  
(Dr. Frommherz).

9.30 - 12.0 Uhr : Beurteilungslehre  
(Landoberstallmeister Storz).

14.0 - 15.0 Uhr : Öffentliche und private Massnahmen zur Förderung der Tierzucht  
(Landoberstallmeister Storz).

15.0 - 17.0 Uhr : Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden  
(Dr. Baur).

17.0 - 19.0 Uhr : Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht  
(Prof. Dr. Münzinger).

19.0 Uhr : Besprechung der Ergebnisse.  
Zusammenfassung des Gesamtergebnisses im Institut für Betriebslehre.



Liste der Kandidaten  
zur Tierzuchtleiterprüfung vom 3. - 5. März 1947

1. Dipl. Landwirt  
Karl Greulich,  
Neustadt /Schw., Schillerstrasse 21  
geb. 27.10.1913 zu Schweinberg, Krs. Buchen, Baden
2. Dr. Heinrich Körprich,  
Kempten /Allgäu, Heinrichgasse 6  
geb. 23.9.1920 zu Brins, Kreis Deutsch-Gabel
3. Dr. Hans-Eberhard Meyer,  
Freiburg i.Br., Tennenbacherstr. 17  
geb. 26.3.1915 zu Freiburg i.Br.
4. Dipl. Landwirt  
Erwin Neukum,  
St. Johann, Württ. Landgestüt  
geb. 17.6.1911 zu Blumberg, Baden
5. Dipl. Landwirt  
Fritz Preiss,  
Baden-Baden, Gernsbacherstrasse 35  
geb. 15.6.09 zu Onolzheim O/A Crailsheim
6. Dipl. Landwirt  
Werner Stolz,  
Ulm/Donau, König-Wilhelmstrasse 30  
geb. 29.1.1916 zu Strassburg i.E.
7. Dr. Franz Veit,  
Herrenberg, Johannesstrasse 14  
geb. 14.10.1912 zu Hohenberg bei Ellwangen /Jagst



P r ü f u n g s z e u g n i s

hat sich der Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter unter Zugrundelegung der Reichsprüfungsordnung vom 21. Juli 1937 in der Zeit vom 3. - 5. März 1947 unterzogen und in den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile erhalten :

|                                                                   |                                  |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------------------|
| 1. Allgemeine Tierzucht                                           | ..... Prof.Dr.J.Schmidt          |
| 2. Besondere Tierzucht                                            | ..... Prof. Dr.J.Schmidt         |
| 3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren                          | ..... Landoberstallmeister Storz |
| 4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere                      | ..... Dr. Windheuser             |
| 5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden                     | ..... Dr. Baur                   |
| 6. Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre      | ..... Dr. Frommherz              |
| 7. Öffentliche und private Massnahmen zur Förderung der Tierzucht | .....Landoberstallmeister Storz  |
| 8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht                 | ..... Prof.Dr. Münzinger         |

Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet :

1. Die Arbeit aus dem Gebiete "Besondere Tierzucht"  
mit .....
2. Die Arbeit aus dem Gebiete "Allgemeine Tierzucht"  
mit .....

Nach dem Ausfall der Prüfung wird das Gesamturteil

" ..... "

zuerkannt. Damit hat er seine Befähigung zur Anstellung als staatlich anerkannter Tierzuchtleiter nachgewiesen und die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschaftsassessor erworben

Stuttgart-Hohenheim, den 6.März 1947

.....



Landwirtschaftsministerium Württemberg-Baden

P r ü f u n g s - Z e u g n i s

Herr Diplomlandwirt

geboren

zu

hat sich der Prüfung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter  
gemäss der Reichsprüfungsordnung vom 21. Juli 1937 am

in Stuttgart-Hohenheim unterzogen und in  
den einzelnen Fächern der mündlichen Prüfung folgende Urteile  
erhalten :

1. Allgemeine Tierzucht

Professor Dr. Schmidt, Hohenheim

2. Besondere Tierzucht

Professor Dr. Schmidt, Hohenheim

3. Beurteilung von Zucht- und Nutztieren

Landoberstallmeister Storz, Marbach

4. Tierernährung und Fütterung der Haustiere

~~Dr. x x Lindheuser~~ Professor Dr. Schmidt, Hohenheim

x)

5. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden

Dr. Baur, Donzdorf

6. Anatomie, Physiologie, Gesundheitspflege  
und Seuchenlehre

Dr. Fromherz, Hohenheim

7. Öffentliche und private Massnahmen  
zur Förderung der Tierzucht

Landoberstallmeister Storz, Marbach

8. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht

Professor Dr. Münzinger, Hohenheim



Die schriftlichen Arbeiten wurden wie folgt bewertet :

1. Die Arbeit aus dem Gebiete  
Besondere Tierzucht

2. Die Arbeit aus dem Gebiete

xx) Öffentliche und private Massnahmen  
zur Förderung der Tierzucht

Nach dem Ausfall der Prüfung wird ihm das Gesamturteil

. . . . .

zuerkannt. Damit hat er seine Befähigung zur Anstellung  
als staatlich anerkannter Tierzuchtleiter nachgewiesen und  
die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung Landwirtschafts-  
assessor erworben.

Stuttgart, den

der Vorsitzende  
der Prüfungskommission

Der Landwirtschaftsminister  
Württemberg - Baden

---

x) Hier muss es heissen : Dr. Windheuser

xx) Hier muss es heissen : "Allgemeine Tierzucht"



20. März 1947.

Nr. 333

Herrn

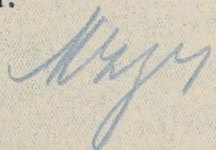
Landoberstallmeister S t o r z

(14b) M a r b a c h b. Münsingen

1 Beil. u.R.

Zur Abrechnung der für die Tierzuchtinspektorprüfung eingegangenen Gebühren bitte ich um baldige Uebersendung Ihrer Reisekostenrechnung für die am 5. März ds.Js. abgehaltene Prüfung. Vordruck liegt bei.

Ausser den Reisekosten erhalten Sie noch einen entsprechenden Anteil an den Prüfungsgebühren.





18/54

E

13

10. Februar 1947

Herrn

Professor S c h m i d t,  
Direktor des Tierzuchtinstituts  
H o h e n h e i m

Betreff: Tierzuchtleiterprüfung vom 24.- 26. Februar 1947.

Gegen das Programm der Tierzuchtinspektorprüfung habe ich nichts einzuwenden. Ich bitte nur um Mitteilung, wer den Beisitz bei diesen Prüfungen in den einzelnen Fächern übernimmt und wie lange die Prüfung pro Kandidat dauern soll, nachdem für jedes Fach 2 Stunden angesetzt sind. Weiter bitte ich, mir die Zahl und die Namen der Prüflinge mitzuteilen.

Muz



**Institut für Tierzuchtlehre**

an der Landw. Hochschule

**Stuttgart-Hohenheim**

Fernsprecher Stuttgart 98839

Postscheckkonto:

Kasse der Landw. Hochschule 4557 Stuttgart

Der Direktor

Stuttgart-Hohenheim, den 4. Februar 1947

Persönlich !

Vertraulich !

Empf.: 10 FEB. 1947

Herrn

Professor Dr. M ü n c h e r,  
Rektor der Landw.Hochschule  
Hohenheim

Anliegend sende ich den Prüfungsplan für die Tierzuchtleiterprüfung vom 24. - 26. Februar 1947.

Ich bitte um Nachricht, ob Sie mit dieser Regelung einverstanden sind.

Mit ergebenstem Gruss,

*Schmidt*

Anlage

(Prof.Dr.J.Schmidt)

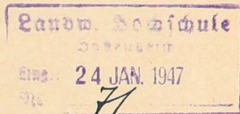


Württ.Landgestüt

Marbach a.d.L., den 16. Januar 1947.  
bei Münsingen

An den

Rektor der Landw.Hochschule  
Herrn Professor Dr.Münzinger



Stuttgart- Hohenheim.

Ich erkläre mich bereit, bei der am 24. u.25.Februar in  
Hohenheim stattfindenden Tierzuchtleiterprüfung teilzunehmen.

*Rektor*

*Stur*

*Schmidt*

*J. M.*



Nr. 71

Herrn

Prof. Dr. Schmidt

Tierzucht-Institut

zur Kenntnisnahme.

Stgt.-Hohenheim, den 24. Januar 1947.

Der Rektor der Landw. Hochschule:

I. V.

Ry



Entwurf.

L10

Der Rektor.

10. Januar 1947.

Nr. 16

1. Herrn Dr. Windheuser, hier
2. Herrn Dozent Dr. Baur, Donzdorf
3. Herrn Reg.Vet.Rat Dr.Frommherz, hier,
4. Herrn Oberlandstallmeister Storz, Marbach
5. Herrn Prof. Dr. Münzinger, hier

Auf Wunsch von Herrn Prof. Dr. S c h e i d t muss der Termin  
für die Tierärztliche Prüfung vom 14. und 15. Februar auf 24. und 25.  
Februar 1947 verlegt werden.

I.V.

Bz



18. Dezember 1946.

Nr. 1849

Herrn

Oberlandstellmeister  
S t o r zSt. J o h a n n

Sehr verehrter Herr Oberlandstellmeister!

Am 14. und 15. Februar 1947 wird erstmals wieder die Tierzuchtleiterprüfung durch einen Prüfungsausschuss unter Leitung von Prof. Dr. J. S c h m i d t abgenommen. Gemeldet haben sich 7 Bewerber. Die Prüfung wird im Wesentlichen nach der Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter vom 27.7.37 (erschieden im Reichsministerialblatt für landw. Verwaltung Nr. 31 vom 24.7.37) durchgeführt.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich bereit erklären könnten, dem Prüfungsausschuss beizutreten und das Fach " Öffentliche und private Massnahmen zur Förderung der Tierzucht " prüfen, da nach der Reichsprüfungsordnung ein Mitglied des Prüfungsausschusses staatlich anerkannter Tierzuchtleiter sein soll. Der Prüfungsplan wird durch Herrn Prof. Dr. Schmidt zugesandt werden.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr ergebener

*Verleg. des Prüfungstermin.  
auf 24. u. 25. Febr.*

*M. J. J.*



18  
1832  
18. Dezember 1946.

Nr. \_\_\_\_\_

Bezug: Schreiben vom 12.12.46.

Betr.: Tierzuchtleiterprüfung.

Herrn

Prof. Dr. S c h m i d t

Tierzuchtinstitut

- a) Als Zeitpunkt für die Abnahme der Tierzuchtleiterprüfung schlage ich den 14. und 15. Februar 1947 vor.  
Ort der Prüfung: Institut für Tierzuchtlehre.
- b) Ich bitte, den Prüfungsplan einschliesslich der schriftlichen Themen aufzustellen und diesen dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Ferner bitte ich, als Prüfungsleiter die Prüfung durchzuführen.
- c) Zum Prüfungsausschuss treten:
- 1) Prof. Dr. Schmidt (gleichzeitig Prüfungsleiter)  
für die Fächer: Tierzucht und Beurteilungslehre.
  - 2) Dr. Windheuser  
für die Fächer: Tierernährung und Fütterung.
  - 3) Dr. Baur  
für das Fach: Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden.
  - 4) Dr. Frommherz  
für die Fächer: Anatomie und Physiologie, Gesundheitspflege und Seuchenlehre.
  - 5) Oberlandstallmeister Storz  
für das Fach: Öffentliche und private Massnahmen zur Förderung der Tierzucht.
  - 6) Prof. Dr. Münzinger  
für das Fach: Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht.
- d) Die Herrn zu 2) - 5) werden durch das Rektorat verständigt.
- e) Prüfungsgebühren 60.-M.
- M. J. J.*



E.

1832

18. Dezember 1946.

Nr.

Herrn

Dr. F r o m m h e r z

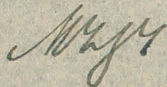
Tierärztl. Institut

Am 14. und 15.2.47 findet unter der Leitung von Prof. Dr. J. S c h m i d t im Institut für Tierzuchtlehre die Tierzuchtleiterprüfung statt, zu welcher sich 7 kandidaten gemeldet haben. Die Prüfung wird im Wesentlichen nach der Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter v.27.7.37 (erschieden im Reichsministerialblatt f. landw. Verwaltung Nr. 31.v.24.7.37) durchgeführt.

Ich bitte, das Prüfungsfach

Anatomie und Physiologie, Gesundheitspflege  
und Seuchenlehre

zu übernehmen. Der Prüfungsplan wird von Prof. Dr. Schmidt zugestellt werden.





E  
18. Dezember 1946.

Nr. 1832

Herrn

Dr. B a u r  
Güterdirektor

D o n z d o r f

Am 14. und 15.2.47 findet unter der Leitung von Prof. Dr. J. S c h m i d t im Institut für Tierzuchtlehre die Tierzuchtleiterprüfung statt, zu welcher sich 7 kandidaten gemeldet haben. Die Prüfung wird im Wesentlichen nach der Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter v. 27.7.37 (erschieden im Reichsministerialblatt f. landw. Verwaltung Nr.31 v. 24.7.37) durchgeführt.

Ich bitte, das Prüfungsfach

Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden

zu übernehmen. Der Prüfungsplan wird von Prof. Schmidt zugestellt werden.

*W. J.*



E.  
18. Dezember 1946.

Nr. 1832

Herrn

Dr. W i n d h e u s e r

Institut f. landw. Chemie

Am 14. und 15.2.47 findet unter der Leitung von Prof. Dr. J. S c h m i d t im Institut für Tierzuchtlehre die Tierzucht-leiterprüfung statt, zu welcher sich 7 kandidaten gemeldet haben. Die Prüfung wird im Wesentlichen nach der Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter v. 27.7.37 (erschieneen im Reichsministerialblatt f. landw. Verwaltung Nr. 31 v. 24.7.37) durchgeführt.

Ich bitte, das Prüfungsfach

Tierernährung und Fütterung der Haustiere

zu übernehmen. Der Prüfungsplan wird von Prof. Dr. Schmidt zugestellt werden.

*Kugler*



17

Institut für Tierzuchtlehre  
an der Landw. Hochschule  
Stuttgart-Hohenheim  
Fernsprecher Stuttgart 98839  
Postcheckkonto:  
Kasse der Landw. Hochschule 4557 Stuttgart

Der Direktor

Stuttgart-Hohenheim, den 12. Dezember 1946

An das

R e k t o r a t  
der Landwirtschaftlichen  
Hochschule  
Stuttgart - Hohenheim

Canb. St.  
Sch.  
16 DEZ 1946  
1832

Betr.: Tierzuchtleiterprüfung.

Hierdurch teile ich mit, dass bisher sieben Meldungen für die Tierzuchtleiterprüfung vorliegen.

Sowohl die politische wie die fachliche Vorprüfung der Unterlagen hat in allen Fällen, in denen diese bereits abgeschlossen werden konnte, die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung ergeben.

*Nachsendungen 17.2* Ich bitte um Termin-Gestellung Mitte bis Ende Februar 1947, um die gesetzlich vorgeschriebene Frist von 4 Wochen zwischen der Vorladung und dem Zeitpunkt der Prüfung einhalten zu können.

Die Prüfenden in

- Prof. Schmidt*  
*Dr. Lindemann*  
*Dr. Brückner*
1. Tierzucht und Beurteilungslehre;
  2. Tierernährung und -fütterung;
  3. Anatomie und Physiologie einschl. Gesundheits- und Seuchenlehre;
  4. Betriebswirtschaftliche Stellung der Tierzucht;

können aus dem Lehrkörper der Hochschule herangezogen werden.

Zu berufen wären für die Prüfung die Vertreter der Fächer :

1. Öffentliche und private Massnahmen zur Förderung der Tierzucht.
2. Futterbau und Anlage von Wiesen und Weiden.

Ich schlage als Prüfenden für diese Gebiete Herrn Landoberstallmeister S t o r z vor.

*Prof. Dr. J. Schmidt*  
(Prof. Dr. J. Schmidt)



**Institut für Tierzuchtlehre**

an der Landw. Hochschule

**Stuttgart-Hohenheim**

Fernsprecher Stuttgart 98839

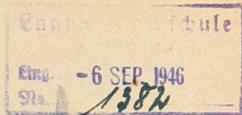
Postscheckkonto:

Kasse der Landw. Hochschule 4557 Stuttgart

Stuttgart-Hohenheim, den 3. Sept. 1946

An den

Herrn Rektor  
der Landw. Hochschule  
Stuttgart-Hohenheim  
-----



Betr.: Gesuch des Herrn Fritz P r e i s s um Zulassung zur  
Tierzuchtleiterprüfung.

Meines Erachtens sind in diesem Fall die Vorbedingungen für die Prüfung erfüllt. Es dürfte sich empfehlen, das Kultministerium zu bitten, sich mit den früheren Zulassungs- und Prüfungsverordnungen einverstanden zu erklären, ebenso mit der Übernahme der Prüfung durch die Hochschule.

Der Institutsdirektor:

(Prof. Dr. Schmidt)



# Kultministerium

H 2907.

An den  
Herrn Rektor  
der Landw.Hochschule  
H o h e n h e i m

Betreff: Tierzuchtleiterprüfung.

Auf den dortigen Bericht Nr. 1402  
vom 11. September 1946.

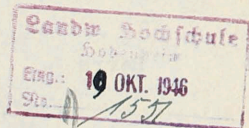
O Beil.

Ich bin damit einverstanden, dass die Tierzuchtleiterprüfung  
an der Hochschule bis auf weiteres unter Zugrundelegung der Reichs-  
prüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter vom 21. Ju-  
li 1937 abgehalten wird.

V. Meyer

Stuttgart N, den 17. Oktober 1946.

Dillmannstraße 3



I.A.

Rupp

(Dr. Rupp, Min. Rat)



Nr. 1551

Herrn

Prof. Dr. Schmidt

hier

zur Kenntnisnahme.

Stgt.-Hohenheim, den 21. Oktober 1946.  
Der Rektor der Landw.Hochschule:

*Kirchmayer*



E

16. Oktober 1946.

1540

Herrn

Prof. Schmidt

hier

Betr.: Tierzuchtleiterprüfung.

Angeschlossen werden folgende Gesuche um Zulassung zur Tierzucht-Leiterprüfung mit der Bitte um Vorbearbeitung im Sinne der mündlichen Rücksprache zurückgereicht:

- |                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| 1. Greulich, Karl           | 4. Preiss, Fritz |
| 2. Martin, Willi            | 5. Stolz, Werner |
| 3. Dr. Maier, Hans-Eberhard | 6. --            |

Ziffer 1 - 4 müssen noch politische Fragebogen je in doppel-

./.



ter Fertigung vorlegen. Vordrucke hierzu liegen bei.-Die  
von M a r t i n erbetene Bescheinigung wird von hier  
ausgestellt werden. Der politische Fragebogen des Werner  
Stolz wird von hier dem Ausschuss zur Prüfung der studen-  
tischen Fragebogen zugeleitet.



R.  
91463  
E.  
N<sup>o</sup> 1402

14  
11. September 1946.

An das  
Württ. Kultministerium

S t u t t g a r t  
Dillmannstrasse 3.

Betr.: Tierzuchtleiterprüfung.

Die in Anlage beigefügte Reichsprüfungsordnung für staatlich anerkannte Tierzuchtleiter vom 21.7.37 ist bisher nicht aufgehoben und kann auch weiterhin, auf die Landesverhältnisse übertragen, als Prüfungsordnung beibehalten werden.

Daher wird um Einverständnis gebeten, die Tierzuchtleiterprüfung unter Zugrundelegung obiger Ordnung an der hiesigen Hochschule abhalten zu dürfen.

1 Anlage

I.V.

f - ml  
K. Meyer  
(Prorektor).



**Institut für Tierzuchtlehre**

an der Landw. Hochschule

**Stuttgart-Hohenheim**

Fernsprecher Stuttgart 98839

Postscheckkonto:

Kasse der Landw. Hochschule 4557 Stuttgart

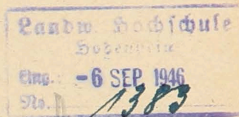
No. 1316

Stuttgart-Hohenheim, den 3. Sept. 1946

An den

Herrn Rektor  
der Landw. Hochschule

Stuttgart-Hohenheim  
-----



Betr.: Ausbildung von Tierzuchtassistentinnen an der  
Landw. Hochschule Hohenheim.

Das Institut für Tierzuchtlehre ist bereit, jährlich etwa  
6 Tierzuchtassistentinnen auszubilden.

Der Institutsdirektor:

*Schmidt*  
(Prof. Dr. Schmidt)



Abchrift.

Wahr 11

Oberschule f.M.Ludwigsburg.

Ludwigsburg, den 7. August 1946.

An das

Kultministerium, Abt. U III

Stuttgart.

Betr.: Ausbildung von Tierzuchtassistentinnen an der  
Landw.Hochschule Hohenheim.  
Gesch.Tgb.: 644.

Einige recht fähige und tüchtige Schülerinnen unserer Oberstufe möchten eine Ausbildung zur Tierzuchtassistentin bzw. -leiterin mitmachen. Dieser Berufszweig dürfte gerade bei der massenhaften Umstellung unserer Landwirtschaft auf arbeitsintensive Klein- und Mittelbetriebe mit hochgezüchteter rationeller Vieh- und Kleintierwirtschaft nicht ohne Aussichten sein; besonders Mädchen mit gründlicher Schulbildung, die selbst vom Lande stammen und gewöhnt sind, überall praktisch Hand anzulegen, werden als Fachberaterin oder dergl. verwendungsfähig sein. Leider gibt es Ausbildungsmöglichkeiten für diese Berufe bis jetzt nur in Norddeutschland; sie sind also unseren Schülerinnen zur Zeit nicht zugänglich. Der Leiter des Tierzuchtinstituts der Landw. Hochschule Hohenheim, Herr Professor Dr. Schmidt, wäre bereit, Ausbildungskurse für Tierzuchtassistentinnen einzurichten. Wie uns mitgeteilt wurde, muss jedoch der Anstoss dazu vom Kultministerium ausgehen.

Da es auch uns in der Schule eines der grössten Anliegen ist, unseren Schülerinnen zu der richtigen Berufslaufbahn zu verhelfen und alle vorhandenen Möglichkeiten auszuschöpfen, bitten wir das Kultministerium dringend, eine Ausbildungsmöglichkeit für Tierzuchtassistentinnen und -leiterinnen an der Landw.Hochschule Hohenheim zu schaffen bzw. zuzulassen.

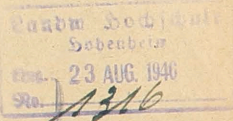
Das Rektorat der Goethe-Oberschule für Mädchen, Ludwigsburg.

gez. Dr. Kranz,

Oberstudiendirektorin.

U III Nr.A. 1342.

An den Herrn Rektor der Landw.Hochschule  
in Hohenheim



mit der Bitte um Stellungnahme und eventl. Vorschläge.

Stuttgart den 13. August 1946.  
Kultministerium  
I.A.

0 Anl.

*R. Kranz*



154

17.März 1936.

Der Rektor.

Nr. \_\_\_\_\_

An die

Zentralstelle für die Landwirtschaft

S t u t t g a r t

-----

Kanzleistr.Nr.19.

Auf das Randschreiben vom 14.März ds.Js.Nr.1756.

Betreff: Tierzuchtbeamte.

5 Beil.

Wunschgemäss übersende ich angeschlossen 5 Stück der Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektor-Prüfung) an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim.

Die Anstellung im Tierzuchtdienst bei der Landesbauernschaft Württemberg wurde bisher von der Ablegung der Tierzuchtinspektor-Prüfung nicht abhängig gemacht. Es ist beabsichtigt, die bestehende Ordnung den Preussischen Bestimmungen anzugleichen. Diese Angleichung wurde bisher noch nicht vorgenommen, weil in Preussen eine <sup>Änderung</sup> ~~Ordnung~~ der Prüfungsbestimmungen vorgesehen ist. Eine für das ganze Reich geltende Prüfungsordnung, sowie eine einheitliche Regelung für die Annahme und Anstellung von Tierzuchtbeamten oder Tierzuchtleitern im Staatsdienst oder bei den Landesbauernschaften ist ein dringendes Bedürfnis, da sich infolge der verschiedenen Prüfungsordnungen immer wieder Schwierigkeiten bei der Anstellung oder Versetzung von Tierzuchtbeamten oder Tierzuchtleitern ergeben.

l.



153

Der Reichs- und Preussische Minister für Ernährung und Landwirtschaft · Berlin, den 7. März 1936  
W 8, Wilhelmstr. 72

II B 4 - 150

An

sämtliche Landesregierungen  
(mit Ausnahme von Preussen).

E i l t .

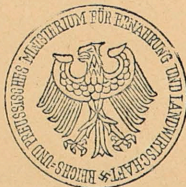
Betrifft: Tierzuchtbeamte.

Ich ersuche um balidgefällige Mitteilung, von welchen Bedingungen die Annahme und Anstellung von Tierzuchtbeamten oder Tierzuchtleitern, die nach der landwirtschaftlichen Diplomprüfung eine entsprechende Prüfung für Tierzuchtbeamte abgelegt haben, im Staatsdienst oder bei den Landesbauernschaften abhängig gemacht wird.

Soweit Prüfungen für Tierzuchtbeamte in dortigen Bezirke stattfinden, wäre ich ferner für Übersendung der hierfür gültigen Prüfungsbestimmungen dankbar.

Im Auftrag

gez. Dr. Luthge.



Beglaubigt

*Lybana*

E i l t !

Der Landwirtschaftl. Hochschule

Hohenheim

zur gefl. Kenntnis. Für balidgefl. Zusendung einiger Stücke der für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen geltenden Bestimmungen wäre ich dankbar.

Nr. 1756.  
O Anl.



Stuttgart-N, den 14. März 1936.  
Zentralstelle für die Landwirtschaft.  
gez.: Springer.

Beglaubigt:

*Springer*  
Obersekretär.

Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim

Empf. 16. MRZ. 1936



Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 12. Juli 1933.

---

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Brigl.

Anwesend: 13 Senatsmitglieder  
1 Sitz (Walther) erledigt.

§ 3.

Gesuch des Studierenden Müller um Zulassung zur Tierzuchtinspektor-  
prüfung mit der akad. Abschlussprüfung.

---

(Zu § 4 b vom 28. Juni 1933)

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob die akad. Abschluss-  
prüfung im Sinne des § 3 der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung als  
gleichwertig mit der landw. Diplomprüfung angesehen werden könne.

Plieninger ist der Ansicht, dass dies eine Entwertung unserer  
Diplomprüfung bedeuten würde.

Bei der Abstimmung ist niemand dafür, dass die akad. Abschluss-  
prüfung als gleichwertig mit der Diplomprüfung anerkannt werde.

Das Gesuch des Studierenden Müller ist somit abgelehnt.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Rechnungsrat

*Herrmann*

Hohenheim, den 3. August 1933.



Auszug aus dem Senatsprotokoll vom 28. Juni 1933.

---

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Brigl.

Anwesend: 13 Senatsmitglieder.  
1 Sitz (Walther) erledigt.

§ 4.

Sonstiges.

b) Gesuch des Studierenden Müller um Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung mit der akad. Abschlußprüfung.

---

Der Studierende Karl-Wilhelm Müller bittet um Entscheidung, ob die akad. Abschlußprüfung für praktische Landwirte bei der Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung als gleichwertig mit der landw. Diplomprüfung angesehen werde.

Der Vorsitzende führt hiezu aus, auf ein Gesuch des früheren Studierenden Hirschmüller sei diese Frage vom Senat am 29. Januar 1930 (Protokoll § 9) verneint worden. Hirschmüller habe hierauf ohne die Reifeprüfung nachzuholen, in Weißenstephan auf Grund einer Uebergangsbestimmung noch die landw. Diplomprüfung abgelegt und musste mit dieser dann hier zur Tierzuchtinspektorprüfung zugelassen werden. Grundsätzlich könne die akad. Abschlußprüfung nicht als gleichwertig mit der jetzigen Diplomprüfung angesehen werden. Dagegen sei zu berücksichtigen, dass die Ordnung für die Tierzuchtinspektorprüfung schon im Jahr 1904 aufgestellt worden sei und dass damals für die Zulassung zur Diplomprüfung - wie jetzt für die akad. Abschlussprüfung - die mittlere Reife genügte. Hienach könnte vielleicht die akad. Abschlussprüfung als gleichwertig mit der früheren Diplomprüfung angesehen werden.

Nach Aussprache wird beschlossen, die Entscheidung über die Anfrage vorläufig zurückzustellen.



Für die Richtigkeit des Auszugs:

Rechnungsrat

Hohenheim, den 12. Juli 1933.

*Herrmann*



58  
Hohenheim, den 26. Juni 1933.

|                  |
|------------------|
| Werkstatt        |
| Eing. 27. JUN 33 |
| Nr. 1103         |

Betr.: §3 der Ordnung für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen.

Ich bitte den Hohen Senat entscheiden zu wollen, ob der Passus des §3 der Ordnung : „ oder eine andere, letzterer mindestens gleichwertige , landwirtschaftliche Prüfung bestanden hat , “ der akademischen Abschlußprüfung für praktische Landwirte gleichzusetzen ist.

Sollte der Hohe Senat dieses bejahen , ~~und~~ dann würde der Unterzeichnete sich am Ende des SS.34 zu dieser Fachprüfung melden.

An den

Hohen Senat der Landw.Hochschule,

H O H E N H E I M.

Karl-Friedrich Müller cond. agr.

f. Woytinger verfließen!  
28.6.33. *me*



Rektorat

N<sup>o</sup> 365

160

28. Febr. 1930.

Entwurf

0

Im Auftrag des Kultministeriums wird Ihnen eröffnet,  
dass Ihrem Gesuch um Zulassung zur Tierzuchtinspektor-  
prüfung mit der akad. Abschlussprüfung für praktische  
Landwirte nicht entsprochen werden kann.

B.

Herrn

Julius Hirschmüller

Plöningen.

Ablegung im Ergänzungsf. Prüf.  
nach dem bayer. Vet. (München)  
f. Akten II. 4. 4 (Ergänzungsf. Prüf.  
im Wintersem. 1931)



Rektorat

Entwurf

14.Juli 1933.

*Nr. 1103.*

0

Herrn

Karl-Wilhelm M ü l l e r

h i e r

Der Senat hat Ihr Gesuch um Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung mit der akad.Abschlussprüfung für praktische Landwirte in seinen Sitzungen am 28.Juni und 12.Juli ds.Js. eingehend behandelt. Er konnte sich aber nicht entschliessen, die akad.Abschlussprüfung als gleichwertig mit der landw.Diplomprüfung anzuerkennen, weil dies eine Entwertung der letzteren bedeuten würde. So war der Senat zu seinem Bedauern gezwungen, Ihr Gesuch - wie schon im Jahre 1930 ein gleiches - abzuweisen.

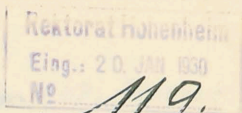
*i. W.*

*Sh.*



1.  
3.  
4.

4f  
Hohenheim, den 19. I. 1930.



Gesuch: des cand. agr.  
J. Hirschmüller betreffs Zu-  
lassung zur Tierärztin-  
spektorphprüfung an der  
Landw. Hochschule in Hohen-  
heim im Sommer Semester 1931.

48  
geht an Kollmann.

An den  
Hohen Senat  
der Landw. Hochschule  
Hohenheim.

Unterwürflich,  
stelle ich hiermit das Gesuch  
um Zulassung zur Tierärztin-  
inspektorphprüfung im Sommer-  
Semester 1931. Ich habe das  
Unterprima Zeugnis einer  
höheren Lehranstalt (Gymnas.),  
eine 3 jährige Praxis davon  
2 Jahre in einem ausgesproch-  
enen Fischbetrieb, das Vor-  
examen der Akademischen  
Abschlussprüfung an der  
Landw. Hochschule in Hohenheim  
und geleistet im Winter-  
Semester 1930/31 die sechs-  
semestrige Abschlussprüfung  
zu machen.

Auf Grund des § 3 u. 4 der  
Tierärztininspektorph-Prüfungs-  
ordnung in Hohenheim, die  
für die Zulassung das Diplom  
examen oder eine andere  
gleichwertige Prüfung ver-  
langen, bitte ich mich zu  
dem sechssemestrigen Stu-  
dium entschlossen. Bei

H. hat im P. P. 31 die Tierärztin-  
inspektorphprüfung  
bestanden. f. II. 4. 8



einer Ablehnung meines Gesuches  
wären Geld und Zeit verloren  
und meine Zukunft in  
Frage gestellt.  
Ich bitte um eine wohlwollende  
Behandlung meines Gesuches  
und zeichne mit  
vorzüglicher Hochachtung

Julius Hirsch in der  
Land. Agr.  
Pfenningen  
Münsterbergstr. 9.

Nr. 119.

In U m l a u f bei den Senatsmitgliedern

mit der Bitte um Kenntnissnahme. Die Angelegenheit wird in der  
nächsten Senatssitzung behandelt werden.

Hohenheim, den 22. Jan. 1930.  
Beil.: 1 Bd. Akten.

Rektorat der landw. Hochschule

Frügl

G e l e s e n :

Löw

Kroeder

v. Braupell

Braun

Wasson

Grimm

Wagner

Leubner

Pfenninger

Prüfger

30. 22. 1. 30



Württ. Kultministerium

49

Stuttgart, den  
Azenbergstrasse 14.  
FERNSPR. 21057/58/59.

22. Februar 1930.

Nr. 2291.

An das

Rektorat der landwirtschaftlichen  
Hochschule

Hohenheim.

=====

Auf den Bericht vom 19. ds. Mts.

Nr. 300.

O. Beil.

*Gepr. f. Pers. Akk.*

Das Ministerium tritt der Auffassung des

Senats bei. Dem Studierenden Julius Hirschmüller  
ist zu eröffnen, dass seinem Gesuch um Zulassung  
zur Fachprüfung in Tierzuchtwesen nicht entsprochen  
werden könne.

J. V.  
*Niech*

*Wiederbefolgung der Auftragsaufst.  
n. Zulassung des H. zur Fachprüfung. Ref.  
N. 545/31 im II. V. V. Spec*



Entwurf

Urschriftl.

Nr. 48  
300

an das

Kultministerium

Stuttgart.

*Vorgang.*

*Geht auf das am 19. Jan. 1930  
an das Kultministerium  
eingereichte Gesuch des  
Herrn Julius Hirschmüller  
zur Erlangung der  
Diplomprüfung.*

*Kultmin. n. 15. 2. 30 - 1986 -*

*Be. vom Rektorat d. landw. Hochschule  
mit dem Erlaubnis zur  
Erlangung der  
Diplomprüfung.*

*Kultmin. 28. Febr.  
Herrn v. d. nebenberufliche  
Tätigkeit an Kultmin.  
Geht auf z. H.*

Der Gesuchsteller Julius Hirschmüller hat am 19. Januar d.J. an den Senat der landw. Hochschule das gleiche Gesuch eingereicht. Dieses wurde in der Sitzung am 29. Januar d.J. abgelehnt, weil der Senat der Auffassung war, dass die akad. Abschlussprüfung nicht als gleichwertig mit der landw. Diplomprüfung i.S. des § 3 der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung anerkannt werden kann. Ein Stück der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung ist angeschlossen.

Hohenheim, den 19. Febr. 1930.

1 Beil.

Rektorat der landw. Hochschule

B.



(42) 11

A u s z u g aus dem Senats-Protokoll vom 29. Januar 1930.  
-----

Vorsitzender: Rektor Prof. Dr. Brigl. Anwesend: 12 Senatsmitglieder.

§ 9.

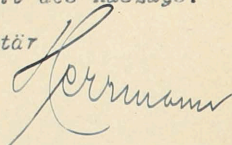
Gesuch des stud.agr. Hirschmüller um Zulassung zur  
Tierzuchtinspektorprüfung mit der akad. Abschlussprüfung.

Der Studierende Julius H i r s c h m ü l l e r aus Abtsgmünd  
O/A Aalen, welcher an unserer Hochschule die akad. Abschlussprüfung  
für praktische Landwirte ablegen will, sucht darum nach, ihn mit  
dieser Prüfung auf Grund des § 3 der Tierzuchtinspektorprüfungs-  
ordnung zur Tierzuchtinspektorprüfung im Sommer 1931 zuzulassen.

Der Senat ist jedoch der Auffassung, dass die akad. Abschluss-  
prüfung nicht als gleichwertig mit der Diplomprüfung i.S. des § 3  
der Tierzuchtinspektorprüfung anerkannt werden könne und beschliesst,  
das Gesuch abzuweisen.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Obersekretär



Hohenheim, den 3. Febr. 1930.



II.  
3.  
1.  
Rektorat

Entwurf

1. Febr. 1930. (2)

0

Der Senat hat Ihr Gesuch um Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung mit der akad. Abschlussprüfung für praktische Landwirte in seiner Sitzung am 29. Januar behandelt. Er konnte dasselbe jedoch nicht genehmigen, weil die akad. Abschlussprüfung nicht als gleichwertig mit der landw. Diplomprüfung i. S. des § 3 der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung angesehen werden kann.

Herrn.

Julius Hirschmüller

Plöningen.

5.  
Zurück an Herrn.  
1. 1. 1930



Rektorat

Entwurf.

8. Okt. 1927.

Berücksichtigt

neu. 11.2.04  
No 941.

Ich bitte, die beiliegende Ordnung für die  
Fachprüfung im Tierzuchtwesen zu drucken und mir einen  
Probeabzug nach dem beiliegenden Muster der Saatzucht-  
inspektorprüfung zu übersenden.

Auflage: 500 Stück. Ich bitte um Angabe des  
Preises für 500 Stück, sowie des Preises für eine etwaige  
Auflage von 1000 Stück. J.A.

Regierungsrat:

Herrn

Fr. Find

P l i e n i n g e n .

Wolff  
1.12.27  
Wolff



*O r d n u n g*

*für die Fachprüfung im Tierzuchtwesen*

*(Tierzuchtinspektorprüfung)*

*an der landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim*

*Vom Jahr 1904.*

*(Genehmigt durch Erlass des Württ. Ministeriums des  
Kirchen- u. Schulwesens vom 11. Febr. 1904 Nr. 941)*



Abfender:

D. H. Hilbert,

Cannodetz, Württemberg 22.

Postkarte



An die

Kanzlei der Landwirtschaftl.  
Hochschule

Hohenheim

Sekretariat

23. Febr. 1926.

Entwurf

Herrn

Dr. W. Hilbert,

0

Cannstatt.

Auf Ihre Anfrage vom 17. ds. Mts. teile ich Ihnen höflich mit, dass nach unserer z. Zt. noch geltenden Tierzuchtinspektorprüfungsordnung die Zulassung von Tierärzten nicht möglich ist. Ueber die Frage, ob diese Zulassung anlässlich der z. Zt. im Gang befindlichen Neuregelung der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung gestattet werden wird, schweben noch Verhandlungen. Wann und wie diese Verhandlungen zum Abschluss kommen, lässt sich heute noch nicht sagen.

Hochachtungsvoll

Obersekretär:



An das

45

Lehrerrat der Landwirtschafts-Hochschule  
zu Hohenheim.

Ich bitte um Zusendung der Prüfungsbe-  
stimmungen u. Vorschriften für die Ablegung  
des Examins als Tierzuchtinspektor. Ich bin  
Tierarzt und seit 14. Juli 1923 approbiert.  
Welche Fächer der Landwirtschaft sind zu hören?  
Für Zusendung wird erbeten nach Carnotatz,  
Wentlingstr. 22 an Dr. H. Hilbert, Tierarzt.

Rektorat Hohenheim

Gen. 19. 2. 26.

Nr. 248.

Aufwohl o. fulrig.  
wobei f. von  
Röff im d. Acten.



44

There

Miss Francis from Ringwood  
N. York

Нитроглицерин.

W. L.  
Mr

Verektion der Wund Lappula

Hohenheim

zur direkten Festlegung.

Rothgard 29. P. 24.

Registratur  
des Ministeriums  
des Kultus und Schulwesens.

O. weil.

his

Khatargaiyuntan, Kinnungza nggath  
 1923, lauliyigihy, piz var Kinnungza  
 in paktunynisidunzi in utangyau  
 in. nuluat piz kufar dia yitiga  
 kufanaga, va piz Kinnungza kaputana  
 Lapsin in ungan zwakht Oblayisun  
 var Kinnungza kufar paktunynisidunzi  
 kaptan ular va piz piz var  
 ullyan nisan Lapsin in ungan, wa  
 piz piz in kufar nuluat nggath  
 paktunynisidunzi kufar piz kaptan, in  
 in utangyau nufan fuban. Kinnungza  
 will iz uny, kufar iz kufar kufar  
 kufar nggath Kinnungza nggath  
 fuban.

5. ix Ma potaili my ninar wat.  
 buziyig'ane kutno wa in wome,  
 bapant buukant, zaiy'ant

S. Rösch  
genetk. Vinnarvgh.



Entwurf.

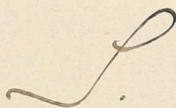
P. M. B.

0

Betreff: Zulassung zur Tierzuchtinspektorprüfung.

Auf Ihre am 29. August d.J. an das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in Stuttgart gerichtete Anfrage, welche von dort zur unmittelbaren Beantwortung hieher übergeben worden ist, teile ich Ihnen höfl. mit, dass nach unsern z.Zt. noch geltenden Bestimmungen für die Tierzuchtinspektorprüfung die Zulassung von Tierärzten nicht möglich ist. Ueber die Frage, ob diese Zulassung anlässlich der z.Zt. im Gang befindlichen Neuregelung der Tierzuchtinspektorprüfungsordnung gestattet werden wird, schweben n.Zt. noch Verhandlungen. Der Verband württembergischer Tierärzte setzt sich für die Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die neue Prüfungsordnung ein. Die Neuregelung wird aber voraussichtlich erst im Laufe des Winterhalbjahrs 1924/25 erfolgen, sodass Ihnen wohl frühestens im Februar oder März n.Js. näherer Bescheid erteilt werden kann.

Herrn

A. R ö s c h  
prakt. Tierarzt,Besigheim.



Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

Abch. St. 1.

43

29. Februar

Stuttgart, den

192

Alzenbergstraße 14

*Aug. in T. 32, 3.*

|                    |           |
|--------------------|-----------|
| Rektorat Hohenheim |           |
| Tag.               | 5. 3. 24. |
| Nr.                | 325.      |

Nr.

0.

Beilage

Betreff: Unterrichtsgelder und Gebühren  
von Ausländern.

Ausländische Studierende im Sinne der Bestimmungen vom 17. Oktober 1921 Nr. 412 haben mit Wirkung vom 1. April 1924 ab folgende Zuschläge zu bezahlen :

a) neben den Unterrichtsgeldern und laufenden Gebühren 30 Goldmark im Semester.

Ausländer, die ausnahmsweise als Gasthörer zugelassen worden sind, haben in der Regel den gleichen Zuschlag zu erlegen;

~~ausländische Studierende, die in der Regel den gleichen Zuschlag zu erlegen;~~

b) Neben den Promotionsgebühren 100 Goldmark

c) neben den Gebühren für die sonstigen akademischen Prüfungen 50 Goldmark

Bei den Vor- und Hauptprüfungen sowie bei dem ersten und zweiten Teil der landwirtschaftlichen Diplomprüfung sowie der akademischen Abschlussprüfung für praktische Landwirte ist je der volle Zuschlag zu entrichten.

Die Zuschläge sind in wertbeständigen deutschen Zahlungsmitteln oder in gesetzlicher fremder Währung zum amtlichen Berliner Goldkurs des Tage vor der Zahlung zu leisten.

Ermäßigung oder Nachlass der Zuschläge in besonders begründeten Ausnahmefällen behält sich das Ministerium vor. Anträge auf Herabsetzung der Semesterzuschläge sind dem Ministerium gesammelt jeweils bis spätestens 1. Juni und 1. Dezember vorzulegen.

Die Zuschläge fallen in die Unterrichtsgelderkasse. Die in jedem Semester eingegangenen Beträge sind dem Ministerium jeweils am 20. Juni und 20. Dezember anzuzeigen.

2In

das Akademische Rektorat in Tübingen

J.V.

" Rektorat d. Techn. Hochschule Stuttgart

B & L. z.

" Rektorat d. Landwirtschaftl. Hochschule Hohenheim.



1.  
3.

1. Aus das

Ministerium für Land-  
wirtschaft zu Stuttgart

Betrifft: Tierzuchtungsprüfung.

Nr. 19451.

Dem Rektorat der Landwirtschaftlichen  
Hochschule  
H o h e n h e i m

zur Äußerung.

Stuttgart, den 29. Dezember 1922.

Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

O. Beil.

J. V.

Rektorat Hohenheim

Eing. 5. 1. 23.

Nr. 37.

Württ. Ernährungsministerium

Nr. 7 2564

23 DEZ 1922

Vor-Nr. 277 | Jund 2. 34 u.

42 Jüdingburg, 21. 12. 1922

Einem hohen Ministerium  
gestatte ich mir die Auf-  
gabe vorzubringen, ob ich als  
Kriegsteilnehmer (Sept. 1916 —  
August 1919) mit einer un-  
er jährigen Praxis auf einem  
Gute mit Tierzucht, zur Tier-  
zuchtungsprüfung des  
Sommer-Semesters 1923  
in Hohenheim zugelassen  
werde.

Die sonstigen Vorbedingungen  
sind erfüllt. (Tipl. Hauptprü-  
fung zu München Abt. 1, 9,  
Staatprüfung für den höheren  
Landw. Staatsdienst mit der  
Abt. II) 1922

Die Zeit bis zur Tierzuchtungs-  
prüfung zu Hohen-  
heim würde ich als Land-  
wirtschaftsreferendar in Jüding-  
burg auf hiesiger Landwirt-  
schaftsschule aus Fülle zu-  
bringen.

Des weiteren gestatte ich mir  
die Aufgabe, ob ich auf  
Grund des vorherstehenden



Beim mit der Hohenheim-  
mer Tierzuchtungsprüfung  
prüfung Aussicht habe, staat-  
lich in Württemberg ange-  
stellt zu werden. (Tierzuchtungs-  
prüfung) als mein früherer  
Kriegsdienst, und die in  
Bayern zugebrachte Freundschaft  
zeit angerechnet werden.

Bezug der Tierzuchtungsprü-  
fungsprüfung bitte ich um  
eine Entschädigung, da ich  
auf Grund des Fremdenab-  
s. Art meine Weiterbil-  
dung einrichten möchte.

Johann Hansant  
Landw. Freundschaft  
Günzburg a. B.  
Hauptstraße 338

Tierzuchtungsprüfung mit d.  
Senat.

(Sitzung 10.1.23)

Dem

Nr. II

2569

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens

als dorthin gehörig erg. übermittelt.

Stuttgart, den 27. Dezember 1922

O Beil.

Württ. Ernährungsministerium

J.V.

Vor-Nr. 15409

Hohenheim, den 8. Januar 1923

Urschriftl.

Nr. 37.

An das

Ministerium des Kirchen-  
und Schulwesens

Stuttgart

Nach § 3 der Bestimmungen über die Fach-  
prüfung im Tierzuchtwesen wird als Zu-  
lassungsbedingung zu dieser Prüfung  
u.a. eine mindestens 3-jährige landw.  
Praxis gefordert. Bis jetzt ist von  
dieser Bestimmung auch bei Kriegsteil-  
nehmern nicht abgewichen worden und ich  
halte es mit Rücksicht auf die Folgen  
auch nicht für unlich, eine Ausnah-  
me zu machen.

Rektorat:

Rektorat:

Präsident-Ministerium

28. DEC. 1922

Jg 19451



II. /  
3.  
1.  
Rektorat d. Hochschule

41  
20. November 1922.

Entwurf.

No 2018

0

Auf Ihre Anfrage vom 11. ds. Mts. Nr. 552 P teile ich Ihnen mit, dass die Erstehung der Tierzuchtinspektorprüfung in der hiesigen Hochschule nur den Nachweis der Befähigung für den Beruf eines Tierzuchtinspektors gibt, der Titel selbst wird nur durch eine entsprechende Anstellung erworben.

An die

Bad. Landwirtschaftskammer

K a r l s r u h e i. B.

-----  
Stefaniestr. 43.



Badische Landwirtschaftskammer  
Karlsruhe (Baden)  
Fernsprecher Nr. 631.

An die

Landwirtschaftliche Hochschule

Hohenheim.

552 P.

Hier öffnen!

D. R. G. M.

Hier öffnen!

Zeit-Formular I, St. 207. (922. 10 000).

Stuttg. Bürobedarfsges., Stuttgart, Hensteigstr. 40.

S.-Nr. 552 P.

Karlsruhe, den 11. November 1922.  
Stefanienstraße 43.

Bei jedem Schriftwechsel  
bitten wir, die Abteilung  
anzugeben.

Auskunft betr.

Wir bitten um Mitteilung Ihrer Auffassung in  
folgender Frage :

Sind die Landwirte, welche das Tierzuchtinspektorexamen abgelegt haben, nach Ihrer Auffassung befugt, sofort nach dem Examen sich als Tierzuchtspektor zu bezeichnen ? Es ist unseres Erachtens ein grosser Unterschied zwischen Tierzuchtinspektoren, welche amtlich tätig sind und eine vieljährige Erfahrung haben, und solchen, die eben erst durch ein Examen die Befähigung zum Inspektor erworben haben.

Für baldige Antwort sind wir dankbar.

Der geschäftsführende Direktor :

Thürmer

Rektorat Hohenheim

Eing. 17. 11. 22.

Nr. 2078.



Tierärztlicher Landes-Verein  
in Württemberg.

Reutlingen, den 12. Mai 1920.

Nr. 6782.  
Der Direktion der Landwirtschaftl. Hochschule  
in H o h e n h e i m

Diar. Nr. zur Äußerung in 3facher Fertigung.  
Stuttgart, den 15. Mai 1920.  
Ministerium des Kirchen- und Schulwesens  
Beil. O. Beil.

Betreff: Zulassung der Tierärzte  
zur Tierzuchtinspektors-  
prüfung in Hohenheim.



Im Kreise der jüngeren württembergischen Tierärzte ist der Wunsch laut geworden, dass es den Tierärzten ermöglicht werden solle, die Tierzuchtinspektorsprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim abzulegen.

Der Landesverein hält diesen Wunsch für berechtigt; er glaubt, dass die tierärztliche Approbationsprüfung als Vorbedingung geeignet sein dürfte, da das tierärztliche Studium neben den Grundwissenschaften: Anatomie und Physiologie Tierzucht und Gesundheitspflege als obligatorische Fächer umfasst, ausserdem auch noch den Studierenden Gelegenheit gegeben ist, Vorlesungen über landwirtschaftliche Fächer, wie Futterbau und Betriebslehre, zu hören.

Wir richten daher an das Ministerium die ergebene Bitte, die Zulassung der Tierärzte zur Tierzuchtinspektorsprüfung an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim veranlassen zu wollen.

J. A. des Ausschusses  
der Vorstand

An das W. Kultministerium  
in Stuttgart.

Dr. B e n c k e n d ö r f e r.  
Oberamtstierarzt.



Mr. 671.

0

Betreff: Zulassung der Tierärzte zur  
Tierzuchtinspektorsprüfung in  
Hohenheim.

An den Herrn Minister,  
3. Verkündung an gef. Ausb.  
Hh.

Auf den Randerlass vom 15. Mai d. Js.

Nr 6782.

laie  
95/24

Die Frage der Zulassung der  
Tierärzte zur Tierzuchtinspektors-  
prüfung an den landwirtschaftlichen  
Hochschulen, bildete einen Teil des  
Fragenkomplexes, der bei den Verhand-  
lungen in der Pfingstwoche in Berlin  
im preussischen Landwirtschaftsmini-  
sterium zur Beratung gestanden ist.  
Nach dem Ergebnis dieser Besprech-  
ungen wird angestrebt, auch in die-  
ser Frage eine einheitliche Regelung  
in ganz Deutschland durchzuführen.  
Das Erforderliche in dieser Richtung  
ist bereits eingeleitet.

Angesichts dieser Tatsache  
hat der Lehrerkonvent der hiesigen  
Hochschule in seiner Sitzung vom 9.  
d. Mts. sich auf den Standpunkt ge-  
stellt, dass die Behandlung des Ge-  
suchs des tierärztlichen Landesver-  
eins in Württemberg insolange zu-  
rückzustellen ist, bis die bezeich-  
neten Verhandlungen zum Abschluss

in das

Ministerium

des Kirchen- und Schulwesens.



198.40  
gelangt sind.

Sobald dies der Fall sein wird, wird der Lehrerkonvent sachlich zu dem Gesuch des tierärztlichen Landesvereins Stellung nehmen, falls <sup>nicht</sup> bis zu diesem Zeitpunkt das Gesuch durch eine entsprechende Landesrecht<sup>liche</sup> Anordnung seine Erledigung gefunden hat.

Kirschner

1/2



II.  
4. 3.  
7. 1.  
Hlly!

37

K. Dir. Hohenheim  
den 14. Nov. 1916  
No. 1683.

Willstätt, Amt Kehl, den 13 November 1916.

An  
die Landwirtschaftliche Hochschule

H o h e n h e i m !  
+++++  
(Würtemberg).

Der Unterzeichnete bittet ergebenst um baldige Uebersendung aller Bestimmungen, die bestehen zum Ablegen des Examens als Tierzuchtinspektor. Insbesondere bittet er um Mitteilung, wann die Prüfung stattfindet, auf welche einzelnen Fächer sich die Vorbereitung und die Prüfung erstreckt.

Kann der Unterzeichnete, der im Jahre 1903 ohne Maturum als Tierarzt approbiert hat, zugelassen werden und wie viel Zeit nimmt die eigentliche Prüfung in Anspruch (Beurlaubung durch die Heeresverwaltung) ?

Mit vorzüglicher Hochachtung

Tierarzt Rübitz

Mhly 14/11

z. Zt. Veterinär d. Res.

Graf den 14. Nov. 1916

Aut. D. d. A.  
4. 1683.  
i. d. H.

Auf Ihre Güte vom 13. d. M. wird Ihnen ein  
Clippage am Ende der Befragungen über die tag-  
grüfung im Lager für den Bestand, was welfen Sie für  
den Befragungsbedingungen unterzeichnen können.

Geon  
Tierarzt Rübitz  
z. Z. / pro oben

z. H.



Karlsruhe, den 25. II. 15.

Vertragzweifeln Sieht man  
an, ob mit der Festlegung der  
Hohenheimer Vertragzweifeln  
nicht die Kraft verloren wird,  
den Titel Vertragzweifeln zu  
haben. Dies nun bald gefällige  
Rückantwort wäre ich Ihnen sehr  
zu dank verbunden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H. Walcher

Karlsruhe

Akademiestr. 44 II.

An Sie

Direktion

des landw. Hauptzweigs  
Hohenheim



Eulog

gelte 12.

Hr. J. G. C. Hochst.

Kon. d. 7. II. 1910

Nr. 312,

873.

Erleuchtung der  
Teilnahmeinspektorenprüfung  
ergibt nur den Nachweis der Befähigung  
für den Beruf eines Teilnahmeinspektors.  
Der Titel selbst wird nur durch Ausstellung  
als solcher erworben -

H.  
K.

Heim

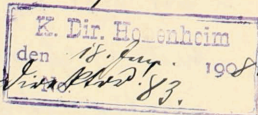
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_



II.  
3.  
1

3. Stuttgart, den 17. I. 08



Ihre gütliche Erwiderung d. 12. d. d. 17.

Ich danke Sie sehr für die mir von Ihnen  
in liebenswürdiger Weise über-  
mittelte Broschüre des kgl. Land-  
wirtsch. Versuchs-Station Hohenheim  
gestattete ich mir, um Sie von der  
Richtigkeit zu überzeugen, ob u. unter  
welchen Bedingungen es einem  
agrob. Versuch (bisher hat die  
Versuchs-Station des Oberlandes)  
möglich wäre, um etwas Aufschluss  
über die Wirkung einer Düngung zu  
erlangen.

Herrn v. Auerstatt entgegen, und  
dankte ich Ihnen sehr herzlich  
für Ihre Bemerkungen  
u. grüßte mit vorzüglicher  
Befürwortung

Heinrich Hellp  
agrob. Versuch

g. H. Hellp, aus anst. Institut  
für landwirtsch. Versuchs-Station



Nov 21/11.

Auf Ihre gütig. Aufnahme durch R. M. an-  
weise ich Ihnen ergeben, dass zur Kriegshilfs-  
unterstützung eine solche Person zugelassen  
werden könnte, welche die Landes-Steuer-  
zahlung für ein oder mehrere Jahre abgibt  
oder 4. mindestens 3 Taler lang in der Land-  
steuer tätig gewesen sind. Diese Steuer-  
zahlung können bei Ihnen wohl noch  
erhalten.

H. H. 2. VP

H. H.







das für "eine künftige Prognose"  
"einer Mißplanung" unter dem  
Mittel. hinreichend.

Nachdem das für die zu-  
gehörigsten, gebildeten, zureichenden  
Frage betrifft, ob die hinreichende, welche  
die Auslegung der hinreichenden  
abgelesen haben, damit die künftige  
zum Auch einer künftigen Prognose  
aufgezeichnet haben, so daß ich nicht  
zu erklären, daß ich diese Frage  
dann eine in einem künftigen  
nicht nur den den den künftigen  
für die künftigen Prognose  
für die künftigen Prognose  
auch zu verstehen, ob eine hinreichende.

Min. G.



Stuttgart, den 9. März 1906.

*[Signature]*

N. 3784

4. Anstalten. in. R.

K. Dr. Hohenheim  
den 15. März 1906.  
No. 486.

G. R.

der Direktion  
der landw. Hochschule  
in  
Hohenheim

Betreff: Besetzung der Tierzucht-  
inspektorstellen in Württemberg.

zur Äußerung.

Stuttgart, den 13. März 1906.

4. April.

R. Württemberg  
der Anstalten in. R.  
ggz. Weizsäcker.

Der Tierärztliche Landesverein in  
Württemberg hat in der angeschlossenen Ein-  
gabe vom 1. Febr. d. J. an das Ministerium des  
Innern die Bitte gerichtet, es möge eine Ver-  
fügung dahin getroffen werden, dass bei der  
Besetzung der Tierzuchtinspektorstellen das  
Staatsexamen in der Tierheilkunde als gleich-  
wertig mit der Tierzuchtinspektorprüfung  
der Landwirte angesehen werden. Die Zentral-  
stelle für die Landwirtschaft hat zu dieser  
Bitte in dem beiliegenden Bericht vom 2. d. M.  
Nr. 774 Stellung genommen.

Mit Rücksicht auf die in der Eingabe  
des tierärztlichen Landesvereins enthaltenen  
Ausführungen über die an der landwirtschaft-  
lichen Hochschule in Hohenheim eingeführte  
Tierzuchtinspektorprüfung, sowie im Hinblick  
auf den Schlusssatz des Berichts der Zentral-  
stelle für die Landwirtschaft beehre ich mich  
dem K. Ministerium die Eingabe zur geneigten  
Kenntnisnahme und etwaigen Äußerung zu über-  
mitteln.

An das K. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens

R. K. K. K.  
13/3. 06.  
N. 1584.

Für den Staatsminister

ggz. Haack.



K. Landw. Hochschule Hohenheim.

Das K. Ministerium des Innern und  
Justizwesens hat die Anweisung eines  
Fachprüfung im Tierzuchtwesen  
(Zierzuchtinspektorsprüfung)

an das Großherzogtum gegeben.

Die Prüfung wird am Ende des Jahres  
des Sommersemesters 1904 abgehalten werden.

Die Prüfungsbefimmungen werden in  
den nächsten Tagen zur Verteilung gelangen.

Hohenheim, den 26. Februar 1904.

Direktor Grebel.



# Bestimmungen

## über die Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung.)



### § 1.

Um Landwirten, welche sich dem Beruf eines Tierzuchtinspektors zuwenden wollen, Gelegenheit zu geben, den Nachweis über den Besitz der für diesen Beruf erforderlichen **wissenschaftlichen** Grundlagen zu erbringen, wird gegen Schluss jedes Sommersemesters an der landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim eine besondere Fachprüfung im Tierzuchtwesen (Tierzuchtinspektorsprüfung) abgehalten.

### § 2.

Die Prüfung ist mündlich.

Prüfungsgegenstände sind:

- 1) allgemeine Zoologie;
- 2) allgemeine Tierzucht;
- 3) spezielle Tierzucht (unter besonderer Berücksichtigung der Rassenkunde und Kenntnis des Exterieurs)
  - a) Rindvieh-
  - b) Perde-
  - c) Schweine- und
  - d) Schafzucht;
- 4) Anatomie und Physiologie der Haussäugetiere;
- 5) Gesundheitspflege der Haussäugetiere;
- 6) Tierheilkunde (äussere und innere Krankheiten, Seuchenlehre, Geburtshilfe);
- 7) öffentliche Massnahmen zur Förderung der Tierzucht (Ausstellungs- und Prämierungswesen, Zuchtgenossenschaftswesen, Körungswesen, Seuchengesetzgebung).

### § 3.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer die hiesige landwirtschaftliche Diplomprüfung oder eine andere, letzterer mindestens gleichwertige, landwirtschaftliche Prüfung bestanden hat und nachweist, dass er mindestens 3 Jahre lang in der Landwirtschaft praktisch tätig gewesen ist.

### § 4.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind 3 Wochen vor dem Schluss des Sommersemesters schriftlich unter Beifügung der in § 3 angedeuteten Nachweise bei der Direktion der landw. Hochschule einzureichen.

### § 5.

Ueber die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung entscheidet der Lehrerkonvent, über Gesuche um Befreiung von den vorgeschriebenen Zulassungsbedingungen das K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.



§ 6.

Die Prüfungsbehörde besteht aus dem Direktor der landw. Hochschule als Vorsitzendem und den die Prüfungsfächer vortragenden Lehrern.

Sie erkennt über das Ergebnis der Prüfung und stellt die Prüfungszeugnisse aus.

§ 7.

Bei Beurteilung der Leistungen der Kandidaten bedient sich die Prüfungsbehörde folgender Noten:

vorzüglich, sehr gut, gut, ziemlich gut, zureichend, unzureichend.

§ 8.

Es wird eine Hauptnote und ausserdem für jedes einzelne Prüfungsfach eine besondere Note erteilt.

Bei der Ermittlung der Hauptnote werden die Fächer 5 und 7 je einfach, die übrigen je doppelt bewertet.

§ 9.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen, wenn dem Kandidaten in jedem einzelnen Prüfungsfach mindestens die Note »zureichend« erteilt werden konnte.

§ 10.

Die zugelassenen Kandidaten haben vor Beginn der Prüfung je eine Gebühr von 30 M. und ausserdem für das Prüfungszeugnis eine Spörtel von 3 M. zu entrichten.

§ 11.

Die Namen der Kandidaten, welche die Prüfung bestanden haben, werden im Staatsanzeiger veröffentlicht.

---



25.  
Bestimmungen

<sup>Fest</sup> über die <sup>in Ringzuchtställen (Ringzuchtstallprüfung)</sup> Prüfung für Tierzuchtinspektoren.

§. 1.

Die ~~Landwirthe~~ Landwirthe, welche sich  
zum Beruf eines Ringzuchtinspektors zusammenschließen,  
müssen, Geldeinlage zu geben, dem Kaiser  
sowie über dem Kaiserliche für Ringzucht  
erforderlichen wissenschaftlichen Anforderungen  
zu entsprechen, wird gegen Erhalt in der  
Königlichen Akademie der <sup>Landwirtschaftlichen Wissenschaften</sup> ~~Wissenschaften~~ <sup>in Ringzuchtställen</sup> ~~Wissenschaften~~ <sup>Fest</sup>  
keine neue besondere Prüfung für (Ringzucht-  
inspektoren) <sup>(Prüfung)</sup> abgehalten.

§. 2.

Die Prüfung ist mündlich.  
Prüfungsgenossen sind:  
1, Collegium der Zoologen;  
2, Allgemeine Ringzucht;  
3, Spezielle Ringzucht (unter besonderer  
Berücksichtigung der Rassenkunde)







S. 7.

Bei Beurtheilung der Leistungen der  
 Candidaten bestimmt sich die Prüfung.  
 besondern folgenden Noten:  
 unzulässig, sehr gut, gut, ziemlich gut,  
 genügend, ungenügend.

S. 8.

Es sind neun Hauptnoten u. außerdem  
 für jedes einzelne Prüfungsfach neun be-  
 sondere Noten zu theilen.

Bei der Beurtheilung der Hauptnoten werden  
 die Fächer 5. und 7. zu einer, die übrigen  
 zu zweien zusammengefasst.

S. 9.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen,  
 wenn der Candidat in jedem einzelnen  
 Prüfungsfach mindestens die Note „genügend“  
 erhält, und der Name.

S. 10.

Die zugelassenen Candidaten haben vor

Le

Beginn der Prüfung ist neun Uhr  
 30. u. außerdem für die Prüfung  
 neun Ueberstunden 3. u. zu nutze.

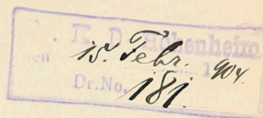
S. 11.

Der Name der Candidaten,  
 die Prüfung bestanden haben, werden  
 Stadtschreibern veröffentlicht.



K. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

Stuttgart, den 11. Februar 1904.



Dr. G.H.

Beilage  
i. d. Briefk. d. H. M.

Hof des Senats vom 9. d. Mrz. B. C. 107.

Das Ministerium will nunmehr die Aufhebung eines  
„Lehrstuhls“ im Vorzweistages (Vorzweistagesprüfung)  
an der Akademie nach den gestellten Kriterien ge-  
nau prüfen, wobei das Obstat zu besorgen ist.  
Ein Exemplar der Prüfungsbestimmungen ist hier zu-  
gehen.

fd. 3/3.04.

W. J. L.

3/3.04 anst. Mitteilung  
an H. Hofe d. H. M.

An

an die Akademie der Landwirtsch. Akademie  
Göppingen.

Hofe



In Cirkulation  
bei den Herren Mitgliedern  
des Lehrerkonvents  
der Akademie dahier

Gesehen: Kirchmer.

- E. Funnth
- Wülfing.
- Mack
- *Mors*
- *Legu*
- *Behnisch*
- *Pauls*
- *Grubel*

In Cirkulation  
bei den Herren Mitgliedern  
des Lehrerkonvents  
der Akademie dahier.

Mit der aufbegehrenden (22) Erklärung der Konvent

einverstanden:

nicht einverstanden:

- *Legu*
- *Mack*
- *Pauls*
- *Wülfing*
- *E. Funnth*
- *Kirchner*
- *Mors*



future

(22)

G. L. 14.

have

net 9/2.

über Einführung eines Zwangsbeschlages  
aufhebung. 18-21

1-21

no 107

auf dem fuhrer ohne 1. M.

nr 599.

Der bekannteste Hellschimmer  
nimmt den Anfang, der uns hinzuführen  
den Prüfung in Lehrsprechung, Fachprüfung  
in Hauptprüfung (Hauptprüfungsbearbei-  
tung) "Einzulagen".

[illegible]

D. Min d. R. 5. 4.

Shan Shan.

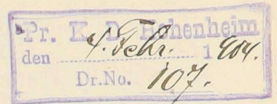
64



(21)

K. Württ. Ministerium  
des Kirchen- und Schulwesens.

Stuttgart, den 1. Februar 1904.



Dr. 599.

Beilagen:

1. Land Othmar.

Chef der Leichter vom 26. d. M. No. 62.

Es kommt die Fragestellung für den Landwirt.  
Es ist als das K. Ministerium das immer, in dessen Geschäftsbereich die  
Aufstellung der Hauptfachprüfung fällt, die für die Qualifikation der  
landwirtschaftlichen Vglungsprüfung vorgeschlagenen Hauptprüfung, Vglungs-  
prüfung, Hauptprüfung, die allerdings auf einer Hauptprüfung für  
jeweils sei, hauptsächlich aber, muß das Ministerium die  
Landesregierung, ab bei der genannten Hauptprüfung als Hauptprüfung  
zu belassen. Das Ministerium sieht daher einen Antrag auf eine  
unabhängige, der vier akademischen Fakultäten der Hauptprüfung  
für die Vglungsprüfung zum Ausdruck bringender Hauptprüfung  
antragen, wobei es gegen das akademische, in Klammern beigefügt.  
der Gesetz: („Hauptprüfung“) und sieht auf eine  
unabhängige Hauptprüfung nicht zu kommen für.

Die Prüfung in Anatomie und Physiologie der Gynä-  
kologie ist der Hauptfachprüfung in einem Ge-  
biet vom 5. d. M. nicht für überflüssig erklärt, sondern nur an-  
zeigt, ob nicht einigiger Kandidaten, die sich in diesen Fächern  
abspitzen in der Zoologie bei der Vglungsprüfung zu den Hauptprüfung

An die Direktoren

der landwirtschaftlichen Akademie  
in Hohenzollern



unverändert, der neue wesentliche Gewinn in  
Saupelbau befreit war der Kienbau.

Alte für den.



furth

120

26. 1. 04.

h. w.

Was für eine Art einer Eingangs-  
prüfung an der Akademie

no 62

I. Teil

1. Kunst Album u. 3. Album

(17-19 u. 1. Teil)

Auf dem folgend dem 19. M.

no 38 2.

no 26/1.

Die Eingangsprüfung  
ist auf 10. das Fachwissen der Kunst-  
ordnung mit Bezug genommen, dass Kunst-  
leben die Möglichkeit der Kunstwerke über  
den Kopf der für das Kunst eines Kunst-  
werkstatt verantwortlichen wissenschaftlichen  
Grundlagen zu prüfen, die praktische  
Befähigung der Künstler ist nicht Gegen-  
stand der Prüfung. Auf diesem Grund-  
glaube der Kunst ist es mit der Fortbildung  
einer und zugehörigen Kunst zu tun zu  
tun: diese Kunst soll mit der Kunst  
für ein richtiges Kunstverständnis der wissen-  
schaftlichen Grundlagen, dass Kunst ist  
auch nicht, ist; für Fortbildung der  
praktischen Befähigung für den Kunst ist  
eine wissenschaftliche Kunst notwendig  
denn ist es die der Kunst ist völlig klar,  
dass mit der praktischen Kunst ist die  
Kunst ist es nicht möglich zu lassen.

Auf diesen Grund der Kunst ist  
die Kunst ist die Kunst ist die Kunst  
in der Akademie u. 1. Teil der Kunst  
denn für überflüssig, ist, ist und der Kunst  
ist nicht. der Kunst ist der Kunst,

A. Min u. A. u. Ky







Abchrift

Lg.

Pr. E. D. Hohenheim  
den 21. Jan 1904  
Dr. No. 62.

K. Wirtl. Ministerium  
des Innern.

Muthgart, den 14. Januar 1904.

N<sup>o</sup> 345.

N<sup>o</sup> 387.

Leslagen:

4 Okkultanten  
i. f. u. g. Charakter.

Betreff: Die Aufweisung einer  
Finanzinspektorenprüfung  
an der Akademie Hohenheim.

Stief des Schreibens vom 21. v. M.  
N<sup>o</sup> 8546.

Die Direktion der Landes-  
Akademie  
Hohenheim  
auf den Befehl vom 18. v. M.

zur weiteren Einberufung.  
Muthgart, 19. Jan. 1904.

K. Ministerium  
des Kirchen- u. Schulwesens.

Beil. 3 Okkultanten j. g. Weizsäcker / Wehe.  
1 Bunt Okkult.

Im Zuge der Aufweisung einer  
Finanzinspektorenprüfung an der Akademie Ho-  
henheim habe ich zunächst die Zentralstelle für die  
Landesverpflichtung zur Einberufung requiriert. Dem-  
nach ist nun deren Herausabgangsbefehl an das  
betreffende Land vom 2. d. M. befreit. Ich habe mich  
demnach an den betreffenden Prüfungsamt des Minist.  
Landesfinanzinspektors, Okkult. Rat Fecht vom 2. d.  
M. im Umlauf je im Umlauf angegeben zu über-  
mitteln.

Ist kann mich der Bekanntheit des Heraus-  
abganges nachfragen. Ich habe die Aufweisung  
der geplanten Prüfung einer Landesakademie  
von Bedeutung wird bei der Prüfung im Prozess  
sein, als sie dazu dienen wird, einzelne Kü-  
dende der Landesverpflichtung zu einberufen.  
Deshalb werden die Küdenden auf dem Gebiet der Lan-  
desprüfung angezeigt. Dazu kommt, daß es im

Der des K. Ministerium  
des Innern: v. Apollonius.

Pr. Kultmin.

18. Jan. 1904

N<sup>o</sup> 387. a. 1-3.



Interesse der Regierung des Otkademie Hohenheim  
gelegen sein wird, diese Einrichtung, nachdem  
sie bereits auf verschiedenen landw. Instituten  
eingeführt ist, gleichfalls zu treffen.

Lagegen wird der Vorführung vom Hauptpunkte  
des Ministeriums des Innern nicht die Mitwirkung  
beizulegen werden können, daß ihre rasche  
Einführung zur Vorbedingung für die Einstellung  
als ständiges Finanzinspektors gemacht wird;  
nicht eine besondere Aufmerksamkeit auf Bewirt-  
schaftung bei Beförderung eines solchen Stelle  
wird den Referenten an der Vorführung nicht  
eingewandt werden können. Das Ministerium  
des Innern muß sich jedoch für die Einnahme  
eines Finanzinspektors vollkommen freie  
Hand vorbehalten.

Nach der Beförderung "Finanzinspektorsprö-  
fung" würde vielleicht zweckmäßiger "Land-  
prüfung in der Finanzinspektoren" oder "Land-  
prüfung in der Finanzinspektoren" gesagt werden.

gez. Pirchelt.

Wendel.

Abchrift v. d. Abchrift.

Stuttgart, den 5. Januar 1904.

K. Zentralstelle  
für die Landwirtschaft.

40 8817.

Betreff: (s. wie v. i.)

Auf den Randab. vom 29. Sep.  
1903 Nr. 17619.

Ausführ. in der Sitzung des Verw. v.

Charles K. Minst. des Innern.

Entschieden eingehende Besprechung über den Ge-  
genstand gepflogen worden und, erklärte  
daß der Verw.-Entsch. im Prinzip damit ein-  
verstanden, daß an der landw. Otkademie H.  
Einrichtungen zur Ausbildung von Finanzinsp.  
aufzuerhalten getroffen werden. Allgemein  
kam der Wunsch zum Ausdruck, daß die  
Zulassung zu der Vorführung von einer längeren  
landwirtschaftlichen praktischen Tätigkeit (mehr  
als 3 Jahre) abhängig gemacht werde u. daß die  
Vorführung einen anderen Namen annehmen  
sollte, da die vorgeschlagene Bezeichnung inoffi-  
ziell sei. Ein bestimmter Vorschlag bezüglich  
des Namens wurde nicht gemacht. Auf im-  
mer Entsch. wurde die Bezeichnung: "Land-  
prüfung in Finanzinsp." oder "Lizenzprüfung  
in Finanzinsp." nach dem beschlossenen ent-  
sch. den Entscheidungen des Landesfinanzinsp.  
inspektors, der sich zu einer Entscheidung  
verpflichtet haben, s. d. Anlage haben wir nicht  
beizufügen. Wir teilen dies alles vollständig,  
mit Ausnahme des Vorschlags der Einführung  
eines größeren schriftlichen Abes. Wir fügen  
die Gedanken, die gegen dieses in der Sit-  
zung des Lehrerkollegiums der Otkademie Hohen-  
heimen Vorschlag vorgebracht wurden,  
für zu treffend u. hinsichtlich.

gez. Cw.

Offener:

Referat

des K. Minst. des Innern.  
J. H. gez. Wendel.



Schicksal v. d. Klapph.

K. Zentralkasse  
für die Landwirtschaft.

Für Landeskierzuchtinspektore  
für Württemberg.

Schreff. (s. anse P. 1.)

Stuttgart, den 5. Januar 1894.

In der letzten Jahresmittheilung an den  
Landes-Inspektoren zu Berlin, Bonn, Halle u.  
Leipzig sind besondere Hinweise für Kierzucht-  
inspektoren ausgesprochen. Man sollte durch  
unermüdet gebildeten Landwirten, welche zu-  
gleich eine längere Beschäftigung in der Kon-  
zeptsanweisung können u. durch ihren Bildungs-  
gang in erster Linie Anspruch auf Kierzuchtin-  
spektorat stellen haben, Gelegenheit geben, ihre  
Kenntnisse in der Kierzucht zu  
weisen. Eine Garantie für die  
praktische Befähigung der Examineur  
zur Bekleidung eines Kierzuchtinspektors-  
stelle gibt allerdings eine besondere Prüfung  
nicht. Die realste praktische Tätigkeit im  
Feld ist die Befähigung der Landwirte u.  
weist nicht auf zum Beweis der praktischen  
Befähigung, auf welche es nach bei einem  
Zusammenhang in erster Linie ankommt.

Zusätzlich können bei der Aufstellung junger  
Landwirte, welche die Prüfung bestanden u.  
Befähigung als Kierzuchtinspektoren anzu-  
sehen, werden nicht ausbleiben. Ist dagegen  
insoweit dieser Art einer Kierzuchtinspektoren.

Ob die K. Zentralkasse  
für die Landwirtschaft.

prüfung keinen großen Erfolg und keine  
lange Lebensdauer.

Für die Prüfung der Kierzucht-  
inspektoren sollte eine praktische Aufgabe  
zur Bekleidung der Stelle - ein größerer Blick-  
u. eine Übersicht über die Kierzucht der  
Kierzucht einzelner Kierzucht u. ganze Ge-  
genden. Ein letztere anzuordnen ist uns der, wel-  
cher längere Zeit eine verantwortliche Stellung  
in der Kierzucht oder in der Landwirtschaft  
bekleidet oder einen Kierzucht  
mit Kierzucht auf eigene Rechnung geführt  
hat.

Wenn diese Anforderungen als Prüfung  
anerkannt werden, so dürfte der Abgleich  
der Kierzuchtinspektorenprüfung in weiteren  
Jahren der Prüfung angeschlossen werden. Der  
Landwirte, welche eine Zeit in der Kierzucht  
prüfung hat große Kenntnisse in Zoologie, Qua-  
lität u. Kierzucht der Kierzucht anzu-  
sehen hat, könnte eine weitere Prüfung in  
dieser Kierzucht angeschlossen bleiben. Eine Prüfung  
in der Kierzucht sollte in der Kierzucht  
u. so werden als die Kierzucht

Allgemeine Kierzucht

Besondere Kierzucht

Spezielle Kierzucht der Kierzucht u.

Öffentliche Kierzucht zur Kierzucht

der Kierzucht

übrig bleiben.

Das Hauptgewicht bei dieser Prüfung müsste  
auf die Befähigung eines größeren, prakti-



seiner Arbeit, nicht eines befriedigenden Placets,  
sondern innerlich eines bestimmten Trostes von  
3-4 Mannern liegen. Das Fernste kann ja so ge-  
stellt werden, daß es nicht möglich ist, die Ar-  
beit aus diesem Zustande zu schreiben, sondern  
daß eigene Aufzeichnungen den Verstand  
werden müssen.

Seine kleine Arbeit würde auf wertvolle  
Einkaufspreise für die mühselige Freigabe  
geben.

(gez.) / Kommunales Recht.

Gefen: / Kerkarant

des K. Kerkarant. / Kerkarant.

J. H. / gez. / Mandel.

---



fulsen

18. 12. 03

L 18.

mdt. 11/18. 111.

kur

bes. Einführung eines Ringzylinder-  
besprechung am den Abhandlung.

v. Mo 1818.

but 11-17 in

1 fulsen.

Im Anhang liegt die von fulsen  
mit den Bestimmungen über die am den  
Abhandlung von eingeleitete Besprechung für  
Ringzylinderbesprechung der. der fulsen  
ist die Einführung der Besprechung  
für den.

Was die Gründe für die Einführung  
der Besprechung betrifft, so ist es eine sehr ge-  
haltvolle, zur Herbeiführung von Mischbesprechung  
auf die Anlagen Bezug zu nehmen.

vgl. v. mannlich 115

(Bundeszylinder für eine Erklärung  
zu den einzelnen Besprechungen der fulsen)

Besten werden durch die Einführung der  
Besprechung nicht entfallen.

Zu 110 der fulsen ist bekannt, dass  
der Aufsatz eines Zylinder auf Seite 51. 11.  
4 unbekanntlich sein wird, da die neue  
Besprechung durch die die Besprechung eine  
Bundeszylinder auf offenkundige Aufstellung der  
Bundeszylinder ist. Die Besprechung der  
Besprechung in dem der Zylinder auf  
ist. Der Aufsatz eines Besprechungs-  
den 30 Ab bekannt, nachdem eine solche für

P. Min. v. R. in Bay.



die fähige Abgrenzung angegeben werden  
ist, dass einer bestimmten Kraftsetzung.

Die Größe dieser unter die Mitglieder  
der Prüfungsfacharten zu vertheilen sein.

Es ist zu bemerken, dass die  
Führung der Prüfung, sowie der Prüfung  
vertheilung und der Aufnahmepunkte zu einer  
einfachen Abgrenzung über Gegenstände  
zählen der Güteverhältnisse, über die Abgrenzung  
Kommunikationen, die Gegenstände der  
Abgrenzung, sowie die Abgrenzung (Kopf-  
Lohn) in der Abgrenzung der  
Kommunikation.

Nachher.

h.



# Sitzung

mit dem Protokoll über die Sitzung des  
Lehrerkonvents der Akademie

am 14. Dez. 1903.

Chausse: päpstliche (Witz)rede  
aus der Prof. Römberg: konkl.

11.

Vorgeburtung.

1. Finanzinspektorenprüfung.

11 11

Zu 1.

Prof. Dr. Springer

berichtet an der Hand des bei  
den Eltern befindlichen Berichts  
über die Leistungen in der  
Kommission u. realisiert den  
nächstgestellten Entwurf der  
Prüfungsordnung.

Zu den Prüfungsleistungen  
des Berichts über die allgemeine  
Zoologie folgt

Prof. Dr. Wilsing

an, ob Prof. Dr. Häcker seine  
Vorlesung in derselben Weise  
halten werde wie bisher.  
Es habe vorher fast die Vorlesung  
mit Prof. Dr. Mack geführt u.



Indem ich einmündig genehmigen,  
daß der Kandidat in dieser  
seiner interessanten Vorlesung  
auch nicht das geboten werde,  
was sie beabsichtigen. Es sei eine  
Beschlussvorlesung über die  
indem u. nicht eigentlicher  
Anleitung in der Zoologie.  
Häcker setze voraus die Kennt-  
nis des Griechischen voranz.  
Die Lesung am Anfang des Jahr-  
es wird als für geboten an-  
zusehen, die Vorlesung zu er-  
weitern u. bitte nochmals  
mit Prof. Häcker in der Sache  
zu verhandeln.

Direktor v. Krebel. Es habe mit Häcker eingesehen  
geprochen u. ich genau mit-  
einander gesetzt, um nach-  
her zu sehen, was die Kandidaten  
der Kandidatenaufnahmeprüfung  
beabsichtigen. Häcker habe ich  
sicherlich angedeutet, daß das  
in seiner Vorlesung, wie er  
sie selbst gefaltet habe, über-  
dieshin hinreichend genügt, u. daß  
es eine Einführung bzw. eine  
Ermüdung der Kandidaten  
nicht für notwendig halte.

Prof. Dr. Made

ist der Ansicht, daß die Vor-

lesung genügt. Häcker habe die  
Prinzipien nicht übergegangen  
er sei darauf eingegangen, wenn  
auch allerdings nicht sehr weit-  
läufig.

Prof. Dr. Wiegand

verzichtet darauf einen Vortrag  
zu stellen.

Prof. Dr. Kirchner

Zu der Frage der Lehr-  
weise der Zahl der Vorlesungen  
an den neu einzuführenden  
praktischen Übungen hängt  
von, diejenigen, welche an den  
Übungen teilnehmen müssen,  
sollen sich bei dem Vorleser  
melden, damit letzterer sich da-  
nach überlegen könne, ob die  
Kandidaten so vorbereitet seien,  
daß sie den Übungen mit Erfolg  
beizutreten können. Es solle von  
den Vorlesern gefordert wer-  
den, daß sie die persönlichen  
Vorlesungen der Kandidaten  
Sache u. Siegel bereits gekannt  
haben oder doch in dem betr.  
fenden Kursus seien. Auf diese  
Weise werde sich wohl eine Be-  
schränkung der Teilnehmerzahl  
ergeben lassen.

Der Kandidat A. mit



desen Vorplatz einzuwandern.

Zu § 1 des Gesetzes  
erinnert

Krass. Schule

die ausgedrückte Absicht  
seines Vorplatzes gegen die Be-  
schränkung der Kaufung auf  
Landwirthe bezug. gegen den  
Ausschluß der Vierzehner nach  
der Kaufung in das Protokoll.

Krass. Dr. Kirchner

erinnert man sich daran  
nicht als einen kleinen Vorplatz,  
sondern als eine Begründung  
dafür. Wenn seine Absicht  
bezüglich der Kaufung, so-  
wohl als Landwirthe zur Kauf-  
ung zugelassen werden, nichtig  
zu sein.

Dr. Kirchner v. Siebel.

Man könnte nicht sagen, daß  
die Vierzehner nicht im Land  
seien, Vierzehnerinspektoren  
zu werden; besonders auf dem  
Gebiet der Pflanzung noch ein  
Vierzehnerinspektoren ausgebildeter Inspekt.  
vor sehr langer Zeit zu sehen  
vermügen. In unserer Ge-  
gend seien die Vierzehner un-  
genügend ausgebildet als  
die Landwirthe. Aber die Elts-  
sche habe in einer Linie für

ihre Rechte zu sorgen. Zugleich  
daß bei der weitestgehenden  
Bedeutung der Vierzehnerinspekt.  
das Vierzehnerinspekt. nicht solche Vierz.  
Inspektoren zu legen sein  
wende, welche sich für diesen  
Zweck der Vierzehnerinspekt.  
eignen. Ganzig jedoch eine  
genügende Landwirtheinspekt.  
Inspekt. Das Inspekt. muß sich  
selbst praktisch mit der Sache  
aus. Vierzehnerinspekt. der Vierzehner  
beschäftigt haben. Die Vierzehner  
gaben in ihrer Absicht aus der  
städtischen Bevölkerung hervor  
zu haben bei Abfluß ihrer Vierz.  
Der Vierzehnerinspekt. Inspekt.  
wegen Begriff von Landwirtheinspekt.  
betreue. Die Vierzehnerinspekt. Inspekt.  
spielen sich zu einem allezeit  
mit sehr gut ausgebildeten Inspekt.  
Inspektoren ausgebildet, aber  
nirgend befehen aber solche  
Vierzehnerinspekt. Inspekt. In dieser  
Gegend könne an die Vierzehner  
als nicht ganz vollständig  
ausgebildet anerkannt, man  
nicht nicht anerkannt werden  
sollte, daß in einzelnen Fällen  
Vierzehnerinspekt. Inspektoren hervor.



Kauf. V. Wölffing.

nachdem gelernt haben (Baden).  
In der Kaufmännischen  
Schule wird nicht als Stützblatt  
mehr gedruckt werden, so  
würde es sich empfehlen in  
§ 1 für das Elternteil „Hohen-  
heim“ einzusetzen.

Kein Widerspruch.

Kauf. Schule

besteht, daß die Vorschläge bis  
zu dem Ende eines Vorschlags-  
jahres als einzige dienen als  
die Lehrsätze. Sie haben bei  
Überprüfung ihrer Praxis die  
reichlichste Gelegenheit, in der  
allererprobtesten Ballung  
schonungslos zu sein. Sie  
bei der allergeringsten punk-  
tischen Kenntnis in der Kunst.  
wird nicht angegeben. Stütz-  
sätze, wie schon Direktor v. Tho-  
bel bekannt habe, die Befassung  
beinhalten, daß Vorschläge als  
Stütz als Vorschlagskriterium  
trefflich ausgefüllt haben.  
Man sollte daher die Vorschläge  
in der Schule nicht so abhaken  
von der Schule weissen. Berlin  
lasse sie ja aberfalls zu.

Kauf. V. Kirchner.

Es möchte der Herr  
Lehrer wissen, daß es

Kaufmann an der Landes-Elternteil  
in. nicht nur Vorschlag sei. Man haben  
für unsere Leiste zu sorgen. Man  
von der Vorschlagsliste Gaststätte,  
was ja denkbar sei, eine El-  
ternteil kommen, ob ihre Leiste  
nicht auch zu der Kaufmännischen  
lassen werden können, dann  
bei ab immer noch Zeit, der  
Lage muß zu stehen. Wohlwilling  
haben wir auf keinen Bedarf,  
auch darauf zu bestehen. Daß in  
Berlin Vorschläge zugelassen werden,  
sowie mit der neuen Verbindung  
der beiden Gaststätten zusam-  
men.

In dem Entwurf gestellt  
wird, wird der Gegenstand  
verlassen.

Kauf. V. Kirchner.

Es würde sehr gefallen,  
wenn die Kaufmännische nicht bloß  
mündlich wäre. So denke ich  
nicht nur eine Klausurausarbeit,  
sondern auch eine von der  
Lehrer dazu zu geben. Dieses  
Benutzungs des Lehrers an-  
geordnete Arbeit, zu der  
dem Lehrers längere Zeit



Kauf. Schule.

gelassen werden.

Ein Kommissionsrat habe auf  
sowohl das geprüfte, als das dann  
abgegebene, einen bezugnehmenden  
Stempel zu stellen. Die Schule hat  
gefragt, ob das Kommissionsrat  
als eine Kommissionsrat mit  
einzelnen Mitgliedern der Kom-  
mission geordnet werden ist. Es ist  
nicht viel. Man muss aber  
bei der Beschränkung, dass die  
Zeit, die der Kandidat auf der  
Arbeit verbringt, für seine  
praktische Ausbildung verloren  
geht.

Kauf. Dr. Kirchner

verfolgt seine Meinung  
nicht weiter.

Kauf. Dr. Sieglin.

Es ist ja ab nicht leicht, die  
neue Anordnungsweise über die  
Stellungsweisen u. s. w. zu über-  
nehmen, da es bisher keine Ge-  
legenheit gehabt habe, das Kom-  
missionsratswesen praktisch ken-  
nen zu lernen. Es dürfte  
sogar viel Zeit, um das ein-  
zuordnen, so muss man  
auf eine Anzahl von Kom-  
missionsratsmitgliedern u. ab  
bei keine Kleinigkeit Zeit  
sogar zu verlieren. Es sollte

den Kommissionsrat, Material  
zu finden. Ob das gelingt mit  
dem nicht; es könnte sich aber  
nicht endgültig beschließen  
über die Anordnungsweise  
u. es dürfte sich über die  
für einen Erklärung und Pro-  
tokoll.

Dr. v. Kriebel.

Es sei darauf nicht zu  
sein, dass es nicht mit besond-  
ren Schwierigkeiten verbunden  
das Kommissionsratswesen  
neu zu lernen. Es (Kriebel)  
habe ab nicht kennen gelernt.  
Kauf Sieglin werde, wenn es  
sich angeht sein, so soll  
dagegen kommen finden.

Kauf. Dr. Sieglin.

Es habe bis jetzt nirgend  
gegenüber gefunden, man  
hat nicht bei der Landrats-  
schaft. Es ist aber nicht  
in Württemberg. — Es müsste  
die Sache zeigen, ob nicht  
nicht in Württemberg. — Es  
die Kommissionen wissen  
werden sollte.

Kauf. Dr. Maegen

ist bereit, wenn es gewünscht  
wird, in die Kommissionen  
zu gehen.

Dr. v. Kriebel

ist nicht dafür die Kommission



nach mehr auszuforschen.  
 Ein Entwurf muss nicht  
 gestellt.

Hr. Dr. Kirchner

bemerkt zu S. 3, ob als nicht  
 angezeigt rotheine, nicht dass  
 das Diplom, sondern welcher.  
 gefest eine Minimalnote  
 abzu „zumeistig“ als für  
 Lässigkeit bedingend auszu-  
 schreiben.

Hr. Dr. Sieglin.

Mit unserem Diplom mit  
 Note zuweisen könnte einer  
 Landwirtschaftslehre werden;  
 ob bei dem Eintritt zum Vier-  
 zehnjährigen Alter zu ver-  
 langen, sein Glück bei nicht  
 bedeutender als das eines Land-  
 wirtschaftslehre.

Hr. Dr. Schuler

ebenfalls dagegen; ob könnte  
 einer mit dem Diplomnote  
 zuweisen eine sehr gutes Vier-  
 zehnjährigen werden. Für  
 letzteren könnte es darauf  
 an, dass es gründliche geistl.  
 Kenntnisse besitze.

Hr. Dr. v. Knebel

dagegen. Die Note zuweisen  
 in unserem Diplom bei  
 mehr wert als in anderen  
 Diplomen. Es müsste das  
 Ausprobieren werden gegen.

nicht anders benutzte.  
 Kein Entwurf.

Hr. Dr. Kirchner.

Ob man die Sphäre nicht  
 nicht benutzen sollte, nicht  
 eine Verlängerung der Kü-  
 denkurve fingen zu können, in-  
 dem man ein Kapselver-  
 geb Kirschen als Zülfassung.  
 bedingend nicht stelle.

Hr. Dr. Wülfing

Dafür. Die Diplomprüfung.  
 Kandidaten sollen nicht die  
 meiste gebauft werden. Es  
 die Ländliche von 6 Kirschen  
 für die neue Kirschen. Es  
 bittet eine Kirschen, nicht  
 der Kirschen, in welchem  
 Kirschen die Diplomprüfung-  
 Kandidaten in dem letzten  
 Jahren die Prüfung abgelegt  
 haben.

Hr. Dr. Sieglin

dagegen. Es müsste nicht jeder  
 nicht so lange Kirschen zu  
 seiner geistlichen Ausbildung.  
 Die Kirschen z. B., die von  
 der Landwirtschaftslehre  
 Kirschen haben, kann so  
 vorgebildet, dass sie als Kirschen  
 Kirschen abhingen können.

Hr. Dr. Springer

manch das, die Kirschen-  
 gegen zu sein zu stellen. Es.



schon nicht mehr eine  
bestimmte Verbindungs-  
geordnet. Was letzten Falls,  
die letzte Bedingung auf nur  
den Hauptstellen zu weisen,  
so die Zulassungsbedingungen  
zu nicht so sehr geordnet  
kann man sein.

Prof. Dr. Wölfling  
Direktor v. Krebel  
hat mir eine Bedenken.  
mit, zunächst nach der  
Schiedung abzugeben; es fällt  
mir ein wichtiger Hinweis  
falls für bedenklich. Man sollte  
zunächst Anforderungen stellen.

Prof. Dr. Behrens  
würde ab für gut finden,  
wenn die Veränderung gestellt  
würde. Taktisch würden die  
Bedenken doch in den mei-  
sten Fällen die Hauptsache auf  
nach 6 Punkten ablegen; die  
Hauptsache würde daher nicht  
bevorzogen werden, im Ge-  
genheit, ihre ausdrückliche  
Erklärung könnte man  
nicht mit einem gein-  
gen Ausdruck zeigen.

Prof. Dr. Kirchner  
will keinen Ausdruck stellen,  
obgleich die Veränderung für  
zweckmäßig finde, so würde  
nicht den Wünschen entsprechen.

Veränderung aufzuweisen. Man  
kann die Sache vorläufig be-  
weisen lassen.

Der Ausschuss ist bereits  
einverstanden.

Prof. Dr. Sieglin

geht zu § 7 nur, ob bei  
der Prüfung nicht nur bei  
dem Diplom zu berücksichtigen  
wird, sondern können  
(zunächst gut - gut, gut - sehr  
gut u. s. w.)

Der Ausschuss bejaht dies.

Zu den §§ 6 u. 8 wird die  
von der Kommission be-  
tragte Fassung gutgege-  
ben.

Die Abstimmung über den  
Fortschritt im ganzen angeht  
dieser einstimmige Beschluss.

11 12



## Bestimmungen:

### über die Prüfung für Tierzüchtungspektoren.

#### §. 1.

Dem polizeilich handhabenden, nachstehend benannten Tierzüchtungspektorat zugeordneten wahlberechtigten Mitgliedern zu wählen, dem Magistrat in dem Maße, wie für dieses Amt nachstehend wahlberechtigte Mitglieder zu ernennen, und gegen dessen jedes Vorwandspruch an dem Altkommune dem besondern Prüfung für Tierzüchtungspektoren uligefallen.

#### §. 2.

Die Prüfung ist mündlich.  
Prüfungsgegenstände sind:

- 1, Allgemeine Zoologie;
- 2, " Tierzüchtung;
- 3, Besondere Tierzüchtung (unter besondern Berücksichtigung der Rassenkunde und Kenntnis der Eigenschaften)
- a, Rindvieh; b, Pferde; c, Schweine; d, Geflügel.



- 4, Strontium und Flusisilicium zur Glaspfängertinn;
- 5, Spinnflosszylinder zur Glaspfängertinn;
- 6, Zinnsilicium (einen und einen Kratzen,  
Zinnsilicium, Spinnflosszylinder);
- 7, offenklinen Kapseln zur Förderung der  
Zinnsilicium (einen und einen Kratzen,  
Zinnsilicium, Spinnflosszylinder, Zinnsilicium,  
Zinnsilicium, Zinnsilicium, Zinnsilicium)

५३

zur Prüfung kann zugelassen werden, wenn  
die frische landwirtschaftliche Drogenprüfung  
bestanden wird, letztere mind. 3 mal  
gleichzeitige landwirtschaftliche Prüfung  
bestanden hat und verspricht, dass er  
mind. 3 Jahre lang in der land-  
wirtschaftl. prakt. Thätig. verweilen wird.

Sp. 4.

Die Morddinge im Zulassung zur Heilung  
sind 3. Warum vor dem Tode und  
Vermögensverlust schriftlich unterschreiben?

Triflingung bei im 8. 3. ungetrübter  
Kerzen bei der Alkoholisierung  
nirgendwo.

85. 5.

Über die Zulassung der Kandidaten zur  
Prüfung entspricht der Informations-  
überprüfung eine Befragung von den vor-  
geschriebenen Zulassungsbedingungen  
des St. Ministeriums der Bildung und  
Kultus.

S. C.

Die Feinführung des neuen Gesetzes  
durch den Minister als eine  
Sache, die nur durch die Feinführung  
des Gesetzes zu Stande kommen  
kann, ist eine Sache, die nur durch  
die Feinführung des Gesetzes zu  
Stande kommen kann.

Leitung der Kommission  
Ausschuss der Kreisräte



S. 6. a

Über das Ergebnis der  
Prüfung ist dem  
Aufsichtsrath des Mannes,  
welcher auf die Prüfung  
eingewiesen wird.

S. 7.

Bei der Prüfung der Leistungen der  
Candidaten bestimmt sich  
die Prüfungsbefürder folgende Noten:  
~~der Aufsichtsrath~~  
vorzüglich, sehr gut, gut, ziemlich gut,  
genügend, ungenügend.

S. 8.

Demnach hängt von dem  
Aussehen für jedes einzelne  
Prüfungsfach eine besondere  
Note ab.

Bei der Ermittlung der  
Gesamtnote werden die Fächer  
S. 7. je nach der in der  
je Regel bestimmt.

Ausgang der Prüfung  
Befürder des Kandidaten

S. 8.

Demnach hängt von dem  
Aussehen für jedes einzelne  
Prüfungsfach eine besondere  
Note ab.

Bei der Ermittlung der  
Gesamtnote werden die Fächer  
S. 7. je nach der in der  
je Regel bestimmt.

+

S.

Einzelprüfungen sind nach dem  
Ergebn der Prüfung zu einem  
einzelnen Prüfungsfach zu be-  
stimmten Noten zu be-  
urteilen.

S. 9.

Die Prüfung ist als bestanden anzusehen,  
wenn der Kandidat in jedem  
einzelnen Prüfungsfach mindestens  
die Note „genügend“ erreicht hat.  
Sonst.

S. 10.

Die zugelassenen Kandidaten haben vor  
Beginn der Prüfung zu einem  
von 30. 40. und 50. für die  
Prüfungsbefürder eine  
3. zu schreiben.



P. 11.

Ein Name der Candidaten, welche  
die Prüfung bestanden haben  
wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.  
lief.

In Cirkulation  
bei den Herren Mitgliedern  
des Lehrerkonvents  
der Akademie dahier

Gesehen: Kirchner.

Mack

Schule.

Morgen

C. F. F. F.

Legin

Wülping.











zu machen, da ferner in den besagten  
Verlesungen mir King gesandt wird, um  
besonders merkwürdige Verlesungen anzuführen.

Endlich erwähne ich, daß die Anwesenheit  
in der sehr interessanten, Appearances  
und die vielen anderen sehr besondern, praktischen  
Übungen zu verschiedenen anderen.

Im Bezug auf die vielen anderen, so ist das  
mit erklärt, um die Anwesenheit zu einem  
Jahre zu machen. Aber die Art und  
Weise der Einweisungen dieser Übungen  
wird in der Kommission keine Einweisung  
ergibt. Es wird nicht erlaubt, sondern  
daß der praktische Unterricht nur durch  
Erfolg haben können, wenn die Teilnehmer  
sich zeigen, auf die Kandidaten für die  
Einweisung beschränkt zu sein. Es wird zu einem  
Jahre, vorzuziehen mir sehr leicht  
zugelassen, welche möglichst bestmögliche  
die Einweisung abzugeben. Anders wird  
nicht in der Kommission, daß die besagten  
der Teilnehmerzahl vorzuziehen wäre, für  
vorzuziehen, daß eine solche beschränkung  
praktisch nicht durchführbar sei, da es sich

nicht feststellen lassen, welche der Teilnehmer  
an den Übungen "möglichst bestmögliche"  
die Einweisung abzugeben. Erst die Kommission  
mir sehr zugulassen, welche somit den 2. Teil  
der Dispositionen abzugeben haben, werden  
von dieser nicht abgenommen, daß ferner sehr  
leicht die Teilnehmer an der Einweisung  
möglichst gemacht werden, welche nicht die  
Mittel besitzen, auf die Übungen der Disposition.  
Einweisung auf die Teilnehmer, die die Dispositionen  
Man sollte ihnen nicht zuzulassen, sondern nur  
merkwürdigen praktischen Verlesungen auf  
die Teilnehmer zugulassen, wenn nicht die  
Möglichkeit nehmen, sich selbst in der  
die Dispositionen abzugeben, möglichst  
möglichst die für die Übungen der Teilnehmer.  
inspektionsverlesungen erforderlichen Kenntnisse  
anzunehmen.

Es war die Kommission darüber, daß  
die sehr merkwürdigen Verlesungen abgeben  
Übungen in der bekanntesten der Kom.  
Einweisung, als für Kandidaten  
die Teilnehmerinspektionsverlesungen bestimmen,  
bestimmt werden und daß in der bekanntesten



maßung von der Einweisung der Prüfung  
sein im Falle der Besondere auf diese  
Vorlesungen bezogen. Überhaupt fingen wir  
nicht mit der Annahme, daß  
für die Kandidaten der Einweisung  
inspektorenprüfung bestanden sind.

### Zu den einzelnen Paragraphen:

zu §. 1.

(Artikel heißt: Prüfung gegen Schule)

Die Maßzahl der Einweisung (was der Sch.  
ist, daß die Prüfung nur für Kandidaten  
nicht auch für Einweisung bestanden sind soll.

Die Einweisung gleicht, daß es, wenigstens  
für den Anfang, genügt werden, die  
Prüfung nur 1 mal im Jahr abzuschließen.  
Das heißt der Prüfungsausschuss kann die Prüfung  
nicht zurücksetzen, da die Einweisung der  
müssen bestimmten Vorlesungen sich nur  
im Prüfungsausschuss Annahme falligen läßt.  
Zudem liegt im Frühjahr die Maßzahl  
der Einweisung Kandidaten die Einweisung  
ab zu. Da nach §. 3. u. 4 für die Zulassung  
zur Einweisungspunktprüfung die Vorlage

H.

Der Einweisungspunktprüfung ist, so bestanden,  
nach der Prüfung am Ende der Wintersemester  
abgeschlossen werden, für die Maßzahl der  
Kandidaten zwischen der Einweisung  
nur freipräsentation von 1 Jahr.

zu §. 2.

Die Einweisung soll können, neben  
nicht mündlich auf der Prüfung  
Prüfung einzuführen, nämlich auf der  
blick auf die andernwärts bestanden fingen  
Über die Abrechnung der Prüfung 1, 3, 5, 7. u.  
der die Prüfungspunkte ist der Einweisung.  
Lage im mündlichen bestanden der allgemeinen  
Annahme genügt. Die Abrechnung  
der übrigen Prüfung kann nach können be.  
bestanden Einweisung.

zu §. 3.

Bestanden in der Einweisung der Einweisung  
gestellt, nur solche Kandidaten zugelassen, welche  
die Prüfungspunkte genügt haben, da  
die Einweisung, welche andernwärts an  
die Einweisungspunkte Kandidaten gestellt  
werden, bis wann nicht so können sein

H.



ein fies. Ein richtiges, offenes Papier, das man  
 nicht vorzubereiten könnte sich zur Prüfung  
 einzuführen, lange Jahre wird sein, wenn  
 das Kaiserthum die fiesigen Diplomeprüfung  
 als Zulassungsbedingung aufgestellt werden.  
 Einzigemal nur werden gelbte gemacht,  
 das nicht unbedingt sein wird zu  
 Prüfungsausschüssen erlaubt geben können,  
 wenn Gesandten anders als Berlin,  
 Regensburg u. Leipzig selbst auch andere  
 Diplom z. B. das Kaiserthum für die Zulassung  
 zur Einzugsfürsprechungsprüfung annehmen,  
 nur fiesigen Diplom als vollständig  
 angesehen werden u. dies auch deutlich  
 in der Prüfungsordnung zur Geltung  
 bringen werden. Man kann das wollen,  
 Erlaubnis von Land id. d. d. d. d.  
 mündliche Vorlesung nicht gering  
 schätzen, das ist möglich, das man  
 nicht fiesigen weiß, bei der der Kaiser  
 Kommando vollständig sein Land befallen.  
 Die Corruptoren müssen sich fiesig auf die  
 Prüfung, zur Prüfung kann, u. der  
 Konfession einer fiesigen gelben Frage  
 fiesig der Corruptoren als eine unzulässige

(1. und Berlin)  
 Zulassungsbedingung. Ob die Frage als eine  
 zu gelben ist, kann der Kaiserthum  
 auf seinen Einfluss aufpassen.

zu S. 4.

Ein die Prüfung, das die Mündigen  
 zur Einzugsfürsprechungsprüfung gleichzeitig  
 mit Einzugsfürsprechungsprüfung vorzulegen  
 und das die Mündigen mit Diplom =  
 (u. Frage) zugehörigen bedingt werden müssen,  
 wird die Möglichkeit abgepfaffen, das  
 Diplom d. Einzugsfürsprechungsprüfung im  
 unmittelbaren Auffluss an einander abge-  
 lungen werden. Es soll zwischen beiden  
 Prüfungen ein Zeitraum von mindestens  
 1. Monat sein.

zu S. 5.

Ein Kaiserthum Kommando fiesig  
 ist nicht zu machen.

zu S. 6.

Die Corruptoren ist der Kaiser, das  
 nicht der Kommando über das Kaiserthum der  
 Prüfung aufpassen u. die Prüfung zugehörigen



ausstellen soll, sondern nur besondern  
Heifungsbefehl besetzen und den  
Director als Vorsitzenden u. den das  
Fest vortragen lassen.

Ein sehr feiner Baron antw., daß ihm nur  
blos mündliche Heifung mit den Heifenden  
in der Lage sein, sich mit dem  
ihm die Candidaten zu bilden und  
daß man daher denjenigen Mitgliedern  
des Vereins, welche an der Heifung  
nicht theilnehmend sind, nicht zuzusetzen  
kann, in einer sehr guten Absicht, abzugeben,  
zu dem ich die erforderlichen Schritte  
lagern lassen. Die Heifungsbefehl  
besetzen können als Director v. Hebel,  
Prof. Dr. Bacher, Prof. Dr. Sieglin, Prof. Schulz &  
Angewandter Springer.

zu S. 7:

Einige Farne sind in der  
die Dispositionsbefehl besetzen Wohnkale.

zu S. 8:

Es wird für jede Fest eine besondern  
Wohnkale und zwar eine für die

St.

einzelnen Abtheilungen von Nr. 3.

Esoppe die Corrippe nicht gemacht,  
fertig, die in je einer mündlichen  
Vorlesung vorgelesen werden (Fest 5. u. 7.  
gleich zu besetzen, die übrigen Feste;  
die besetzt sind die übrigen Feste zu  
fest, die übrigen zu besetzen zu lassen.

Die andere im Ausdruck mündlichen  
Festung nicht gemacht, in der 1. Corrip.  
Festung zu besetzen. Der  
Festung werden jedoch später werden zu  
rückgegeben, da die Festung, zugewiesen  
der anderen an Klarheit zu besetzen &  
da für die übrigen die mündlichen Feste  
& u. 6. in einer besondern Weise die  
mündlichen 5. u. 7. besetzen  
werden.

zu S. 9:

Die Frage, ob es sich in der  
Lernung bei der Festung und  
mündlichen, so wie bei den mündlichen  
Lernung in einer der Feste 5. u. 7.  
mit der gleich die übrigen Festungen  
in anderen Festen stattfinden sollen,

St.



17

glaube die Kommission vornehmen zu  
müssen, daß sie den Bericht war, daß  
von ~~seiner~~ Spezialisten, wie es Finsch,  
inspektoren sind, und auch noch  
den müssen, daß sie in <sup>ihren</sup> ~~ihren~~  
sämtlichen Spezialgebieten der  
an besonders in in jedem  
mindestens zu einem bestimmten  
Aufsicht.

Zu S. 10. & 11:

Die Paragraphen müssen  
den Vorschriften in der D. G. L.  
entsprechend sein.

Hohenheim, den 12. Dezember 1903.

Grüßes.



# Sitzung

über das Protokoll über die Sitzung des  
Lehrerkonvents der Akademie  
vom 18. Nov. 1903.

Chunepent: freundlichst Mitglieder unserer  
Oberförster Konf. Rumburg: Konak.

## Tageabrechnung:

2., Aufzeichnung einer Prüfung für Viz.  
zinsinspektoren.

zu 2.

Direktor v. Lerebel nimmt Bezug auf den Inhalt des  
Protokolls aus dem vorigen Jahr.  
Hof, u. beauftragt in die  
Besprechung einzutreten. Es sei  
zu prüfen, ob das L.C.  
gründlich für die Entscheidung  
sei.

Konf. Schule

erklärt sich für die Entscheidung  
des Konvents. (Muss man  
von Anfang an die Konvention  
des Vizenzinspektoren ein-  
schieben und werde sich dieser  
an solche Stellen überführen)



nicht werden, wo es keine Kö-  
nig nicht ablegen können.  
Es sollte ab nicht für geboten,  
daß es weitere Vorlesungen  
sollte, mit dem was er in  
seinen Vorlesungen bietet, kön-  
ne die Königin für d. and. w.  
abgelegt werden.

Hof. Dr. Sieglin. ebenfalls dafür. Ob die im  
letzten Kurrent von Hof. Dr.  
Kirchner vorgevorfene Frage,  
ob die allg. Krongord. Lese-  
lese in der aufordrlichen  
Chüdelesung vorgebungen  
wende, vorindat es, daß diese  
für sich allerdings wenziger  
nützlicher vorgebungen werde  
als wir müssen, nicht allen,  
nützlicher halten. Aber die  
Abgrenzung zwischen allgemei-  
ner u. bez. Krongord. Lese bei  
eigentlich zureichend willkürlich.  
Es könnte darauf an, mit  
viel Kindern nicht beide Teile  
zusammen fallen u. wenn so  
versucht werde, diese Forderung  
anderen nicht auf. Es bezieht  
sich Bedürfnis für die Chü-  
desung der allgemeinen V. d. L.  
Wenn es über die Kurrent

für aufordrlich wenziger, so steht  
dem man keinen (Kurrent) keine  
kein Hindernis im Weg.

Direktor v. Scheibel stellt fest, daß ganz natürliches  
nachstehend gegen die Einföhrung  
der Königin nicht vorhanden  
ist.

Hof. Dr. Kirchner. Da die Königin andernorts  
eingeführt sei, sei es nicht für  
wünschenswert. Ueberausung  
sollte er gezeigelt, ob auf  
Grund derselben Vorlesungen,  
deren vollständige Beförderung  
im Diplom verlangt werde,  
nach eine weitere Königin  
abgefordert werden können.  
Es sollte sich aber bezeugt, ob  
es aufpassen sollte, daß and. w.  
mit nicht keine besonderen Vor-  
lesungen für die Kandidaten  
der neuen Königin ange-  
fordert worden seien. Auch  
keine Umfrage an Hof. Dr.  
Sieglin betreffen, so müsste er  
den Gedanken entgegenstellen,  
daß es nicht für in Obgelegem.  
sitten müsste, die ist nicht  
nützlich. Die Krongord. Lese-  
legen der Krongord. Lese golden  
nicht für die Kurrent. Ein Kurrent







Es kann nur allgem. Zoologie  
in bekannt u. sehr weite in  
diesem Semester gelehrt. Zerstreuung  
des Syllabus u. der Vor-  
zweifelspektakulierung werden  
nicht auf eine Zerstreuung  
von einem Semester fochten  
müssen.

Herr. Schule.

Spezialisierte Pflege muss in der  
Kunst unbedingt gefördert  
werden.

Direktor v. Siebel

empfiehlt eine Ergänzung  
des Vorlesungen durch beson-  
dere Demonstrationen, ins-  
bes. auf die Wichtigkeit des  
Kunstes u. der Kunstausbildung.  
weitere.

Herr. Schule

gibt das ebenfalls für not-  
wendig u. leicht zu bewerk-  
stelligen.

Herr. Dr. Wilking

ist auf das, daß ein Plus  
in der Kunst gebragt  
werden müsse gegenüber den  
bestehenden Vorlesungen.

Direktor v. Siebel

schlägt vor eine Kommission  
anzusetzen, welche einen  
Lehrplan u. eine Vorlesungs-  
ordnung aufzustellen sollte  
u. benennt als Mitglieder  
die Professoren Siegel u. Schule

Herr. Dr. Siegel

beauftragt, daß auf der Li-  
stet in der Kommission  
ausgewählt werde.

Mit diesem Bescheid wird  
der Auftrag der Direktion gemäß  
befolgt.

11

12



Königliche Direktion

der

K. B. Akademie für Landwirtschaft und Brauerei  
in Weihenstephan.

Pr. H. D. Hohenheim  
den 13. Nov. 1903  
Dr. No. 1391.

An

*an*  
Direktion der K. Landwirtschaftlichen  
Akademie Hohenheim.

Betreff:

*Prüfung für Finanzwirtschaftl.*  
*an.*

Unterschiedlich unter den jüngstigen zu-  
spricht dem 10. d. Monat. Es ist  
mir ergeben mitzutheilen, daß  
bis jetzt an diesem Institut kein  
Lohn und demzufolge auf  
keine Prüfung für Finanzwirt-  
schaftl. Stoff.

Der Rkt. Direktor

*[Signature]*



L.R.

Sitzung  
mit dem Protokoll über die Sitzung des  
Lehrerkongresses der Akademie  
am 11. Nov. 1903.

Querschnitt: fürkl. Mitglieds  
unser Oberförster Prof. Romberg: Krouk

4.

Christenfall des Tagesan-  
nung stellt

Direktor v. Schrebel mit, daß er sich im Hinblick  
auf die im letzten Jahr an ver-  
schiedenen Landes-Geschäften  
erfolgte Einföhrung einer  
Finanzinstitute und der  
nach Pöppelstadt, Berlin und  
Leipzig im Einklang mit  
die dringende Einföhrung genannt  
siehe. Ein Unternehmen seien ein-  
gelassen. Es beabsichtige eine  
Lehrung des Kongresses über  
die Frage der Einföhrung einer  
Verordnung Konfession auf und  
der festigen Akademie-festbe-  
griffen in. werde zu diesem  
Zweck die eingeladenen Ab-  
sichtfreier nebst Beilagen  
im Anhang setzen. Der Gegen-  
stand werde, nach dem die



Hof. Dr. Sieglin

Konventburschliche vorläufig  
unverändert haben werden,  
wofür die Tagesordnung der  
nächsten Sitzung kauen.  
Nicht nur auf auf Halle zu  
sprechen, wo in jüngster Zeit  
ebenfalls eine druckliche  
Sitzung angesetzt worden  
ist; es anzufestigt sich wohl auf  
in Weichenstaphan anzufagen.

Hof. Dr. Kirchner

bringt sich dafür aus, daß das  
Büchlein nicht gedruckt werden  
glaublich aber, daß vor allem  
geprüft werden müsse, ob  
in der Besonderen Einsicht  
zu genügen sei, ob der  
Kandidat das Fach gehalten  
wird, was in der Sitzung  
verlangt werden müsse. Es  
denke freier unmerklich an  
die Besetzung über Kämpfer-  
verhältnisse, allg. Zeit, in der  
müsse der Kandidat diese Fa-  
cher bilden, in der nächsten  
Sitzung wird in dieser Hinsicht  
zu äußern.

Hof. Dr. Sieglin

sagt das zu.



No. 1368.  
6. Beilagen.

Die ganzen Professoren  
W<sup>e</sup> Sieglin und Schule.

In letzter Zeit würden an verschiedenen  
Orten Landes. besonders in  
Königsberg für Kirchengeldwesen einge-  
richtet. In der Kirchenordnung eines kleinen  
Kirchens in der Provinz sind die  
meisten werden können, so habe ich aus  
Berlin, Pappelsdorf und Leipzig gemacht  
und die anderen Kirchen in  
Kirchen zu führen.

Ich bitte Sie nun noch, von dem  
Fuselt des Anlagen Bauhinia zu nehmen,  
denn ich kann in der Tiefe Rückfrage  
mit Ihnen nehmen kann. Ich will bis  
welchezeit aufstellen, in der nächsten Zeit.  
Zug des L. = C. in eine vollständige Abw.



Leitung der Piste anzustreben, und als wir  
uns deshalb vereinigt, hien wieder, den  
Montag vorrückt mit den Groen Briefen  
zu Können.

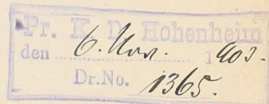
Direktor Greub.



Königl. landwirtschaftliche  
Akademie  
Bonn-Poppelsdorf.

Bonn a. Rhein, den 4<sup>ten</sup> November 1903.  
Heckenheimerstrasse 164.

Geschäfts-Nr. 3053.



Betrifft Fingerringfactor Frauen  
Anlagen  
Erwiderung auf das Schreiben vom: 31. v. 1903.

Leibhaftig überreicht ist abgegeben eine Urkunde, nach-  
folgend N. 4941 die für die Prüfung von Fingerring-  
factoren an kaiserliche Akademie geltenden Vorschriften  
ausfällt.

Und deshalb geht hervor, daß diese Prüfung laien-  
lich und mündlich ist und sich nur auf die für den  
Lernenden Fingerringfactor erforderlichen Vorkenntnisse,  
dieser Grundlagen erstreckt, so daß auch das Bestehen  
der Prüfung nicht ohne Weiteres auf die Befähigung  
für die gewöhnliche Tätigkeit als Fingerringfactor aus-  
gesehen wird.

Lebendige Vorlesungen und Übungen für diejenigen  
Studierenden, welche sich zur Fingerringfactor-Prü-  
fung vorbereiten, finden nicht statt, die betr. Kan-  
di-  
di-

die Direktion der Königl.  
Landwirtschaftl. Akademie

Hohenheim



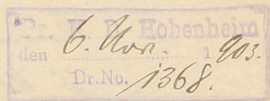
Vorlesungen nehmen nicht nur an der ein-  
zelnen Lehrplan der Akademie aufzu-  
bauen, sondern auch die ganze Vorlesungsschule  
auf.

Ihr Direktor.

W. G. Z.



Gesch. Nr. 1589



18  
Ihre Geschäftsverhandlung ist  
auf mich der gefällige Zuschrift vom 3. v. Wk. in der  
Anlage im Complex der Zeit für geltenden Ver-  
sicherung für Versicherungskonten.

Es sind die Verhandlungen für die betreffende Einrichtun-  
gen werden von mir der Geschäftsverhandlung der Zeit-  
lichen Geschäftsverhandlung.

Die derzeitigen Verhandlungen der in 1. d. d. Anlage  
unterzeichneten Verhandlungen sind:

für C. 1 und 2 Professor Dr. Eggeling von der Verord-  
nung der Geschäftsverhandlung, für C. 3 und 5 Professor Dr. Lenz von  
der Landwirtschaftlichen Geschäftsverhandlung, für C. 4 Professor  
Dr. Schmalz von der Verordnungsverhandlung der Geschäftsverhandlung, für C.  
6, 7, 9, 10, 11 Professor Dr. Lehmann und Professor  
Regierungsrat Professor Dr. Werner - beide von der  
Landwirtschaftlichen Geschäftsverhandlung, wofür die Verhandlung  
bestehen für die Verordnungsverhandlung, für C. 8 Pro-  
fessor



Professor Dr. Lehmann für die Landwirtschaft, Professor Dr.  
Eberlein von der königlichen Hofbibliothek für die königlichen  
Bibliotheken, für No. 12 und 14 Hof-Bibliothek-Act Professor  
Dr. Werner, für No. 10 Professor Dr. Gruner von der königlichen  
Landwirtschaftlichen Hofbibliothek.

Der Rektor.

H. Gruner.

  
Der Direktor der königlichen  
Landwirtschaftlichen Akademie  
Herrn Stempel  
Hofbibliothek,  
Hohenheim.



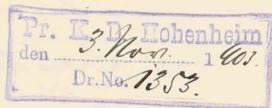
15

Landwirtschaftliches Institut der Universität Leipzig.

Johannis-Allee 21.

den 2. Novbr 1903.

Su



die Reaktion des St. Landes, Oberamts  
Hohenheim.

Auf die erst Zupfzeit  
vom 1. März 1903. Wk. berichtet die  
Reaktion unter Abgrenzung eines  
Grenzgebietes der Prüfungsberechnung von  
Gebiet des St. Landes, Oberamts  
Hohenheim für die Zupfzeit 1903. und  
speziell Gebiet mit ungenutztem  
ist, dass es von der Reaktion von  
erogieren wird, die Prüfung in der



Richtung zu vergrößern.

Für die Randierten Kaummen  
ist Spatspungren unumstößlich in  
Kraut

1. Allgemein Eingriffelung 3 N. W. I.

2. Spezial Eingriffelung je 3 N. W. und  
I. I.

3. Allgemein für ungenutzte Kaum  
griffelung, in jedem Kaum 2 N.  
Je nach dem fließt und der Kaum  
festigung der Randierten der  
Kaum für jedes 2 Kaum  
nötig.

4. Die Kaum der Kaum, Kaum  
3 N. I. I.

5. Allgemein für ungenutzte Kaum  
der Kaum 2 N. I. I.

6. Die Kaum Kaum Kaum Kaum

Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum

7. Allgemein für ungenutzte Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum

Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum

Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum  
Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum

Kaum Kaum Kaum Kaum Kaum







der Fall sein, so darf ich wohl bitten mir jef. zusehender zu stellen

1. 2. 3. wie bei I.

IV. Halle wie II.

V. 10. 11. 12.

Sh.



Städterg. aus der Hochschule. Nachrichten  
XIV. Jahrg. Nr. 1. Sept. 1857. P. 12.

Neue Prüfungen für Tierzucht-Inspektoren.  
Wie bereits in Bonn-Poppelsdorf, so sind nun  
auch an der Landesuniversität von Tierärztl.  
Hochschule Berlin Prüfungen für Kandidaten.  
Inspektoren angekündigt worden mit dem Zweck  
der Fortbildung der wissenschaftl. Thierheilkunde in  
der Kandidatenwissenschaft. Die Befähigung der  
Kandidaten ist jedoch, wie die „Prok. Jg.“  
mittheilt, nicht ohne Weiteres auf den Beweis  
der Befähigung für das Amt eines Kandidaten.  
aufgebauscht in diesem. Welches ist fraglich auf  
der Natur des Kandidaten, daß ein Kandidat.  
Inspektor nur allgemeine sehr in einzelnen  
Zweigen tiefere praktische Kenntnisse haben  
muss. Insbesondere dürfte für  
das Amt eines Kandidaten-Inspektors neben der  
wissenschaftlichen Befähigung der Kandidaten  
disziplinär u. neben der Übung in der prakt.  
tiefen Anwendung Kandidaten-Inspektor  
insbesondere durch Kraft gewonnener Einsicht in  
die wissenschaftl. Fortschritte der Kandidaten u. in  
ihren Beziehungen zum Ganzen der landw. Thierheilkunde  
unverzichtbar sein.

Lehrstuhl für die Veterinär. Halle am 1. Sept.  
König der Veterinär. Prof. v. Löffler wegen seiner  
Verhinderung, der es bis zu Witzler in Abg. kam  
an die Fortbildung d. Fortbildung der Veterinär.  
Inspektor. Die Ausbildung künftiger Kandidaten  
zu Inspektoren, zum Offizier der Veterinär.



It-Herren-Verband  
der  
Akad. Verbindung  
Hohenheimia.

Norden, den 11. August 1903.

Dr. E. D. Hohenheim  
den 13. Aug. 1903.  
Dr. No. 1027.

An vorstehenden deutschen Landes-  
Gesselschaften, besond. Neurophysiolog.-Institute, so in Leipzig &  
Poppelsdorf-Bonn befaßt seit einigen Jahren die Ein-  
richtung besonderer Prüfungen akademisch vorgebildeter  
Landesleute hinsichtlich ihrer Befähigung als Privatdozenten  
für die Landes-Gesselschaften in Berlin ist in der näm-  
lichen Zeit dem Prinzip der vorgenannten Aufstellung ge-  
folgt.

In der Folgezeit der Akademie Hohenheim besch-  
äftigt die Zukunft der Lehrerschaft auch in diesem Zu-  
sammenhang, auf dem einige unserer Privatschule  
Hohenheims, die Landes-Institute in Poppelsdorf und  
Leipzig aufbauen, um die Lehren für Privatdozen-  
ten abzugeben, erlauben wir uns bei vorsteh-  
ender Akademie-Direktion die sehr ergebene Anfrage,  
ob auch dortorts geplant ist, in nächster Zeit ähnliche  
Lehrstühle zu schaffen, wie sie z. B. in Leipzig,  
Poppelsdorf & Berlin bestehen.

An  
königl. Akad.-Direktion  
in  
Hohenheim!

Maunus des Verbandes  
der Norddeutschen!

*Gross*

Gemeinschaft der Landes-  
Lehrerinnen und -Lehrer



199

MW

der den Generalsekretär der Landes-Justizverwaltung für Offizialamt  
haben Groß befördert.

Norden

Am 11. d. M. angetreten. In der  
Ankunft einer Konferenz für die Justizverwaltung in der  
Akademie ist eine Zeit lang im ersten Aufmerksamkeits  
zu beobachten. In der Konferenz der Justizverwaltung ist eine  
Ankunft der Justizverwaltung zu beobachten.

Rechtsprechung

Rechtsprechung, 14. d. M.

Norden

Am 14. d. M. angetreten.

199